

Nationalrat

Conseil national

Consiglio nazionale

Cussegl naziunal

Stand:
30.05.2023

Ergänzung zur Tagesordnung Sommersession 2023

Parlamentarische Vorstösse in Kategorie IV

Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung

Inhaltsverzeichnis (alle Vorstösse)

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3861	n	Po. Crottaz. Auswirkungen von Pestiziden auf die Gesundheit. Standortbestimmung in der Schweiz			-	×
21.3871	n	Mo. Suter. Branchenübergreifende Richtlinien zur Einhaltung von Menschenrechten in China			-	×
21.3891	n	Mo. Gugger. Förderung von sozialen Unternehmen			-	×
21.3896	n	Mo. Dettling. Transparenz in der Tierverkehrsdatenbank			-	×
21.3900	n	Po. Binder. Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit. Massnahmen zur besseren Nutzung des Potenzials der Familienarbeit			-	×
21.3937	n	Mo. Michaud Gigon. Bürgschaftsprogramm für Schweizer KMU für Investitionen in klimafreundliche Technologien und in die Digitalisierung			-	×
21.4064	n	Mo. Prelicz-Huber. Dauer der Berufsvorbereitung für Geflüchtete und andere spät Zugewanderte			-	×
21.4124	n	Mo. Nicolet. Die Zulagen für verkäste Milch an die Richtpreise der Branchen koppeln, damit sie an die Milchproduzentinnen und -produzenten zurückgegeben werden			-	×
21.4148	n	Mo. Python. Mehr Nachhaltigkeit in der Bildung von Landwirtinnen und Landwirten			-	×
21.4157	n	Mo. (Borloz) Ruch. Wiederbepflanzung von Rebflächen. Flexibilität für die Weinbäuerinnen und Weinbauern			-	×
21.4161	n	Mo. Markwalder. Preisbekanntgabeverordnung. Selbstvergleich vereinfachen			-	×
21.4201	n	Mo. Schlatter. Exportkontrolle bei Rüstungsmaterial im EDA ansiedeln			-	×
21.4202	n	Mo. Roduit. Die Gefahren, die mit dem Einsatz von Pestiziden verbunden sind, verringern. Das Pflanzenkapital fördern			-	×
21.4208	n	Mo. Töngi. Unnötige Transporte vermindern mit weniger Retouren			-	×
21.4210	n	Mo. Romano. Wiederbepflanzung von Rebflächen. Flexibilität für die Weinbäuerinnen und Weinbauern			-	×
21.4214	n	Mo. Fivaz Fabien. Horizon 2021–2027 und Nichtassoziiierung der Schweiz. Verfahren zur Sicherung von Forschung und Innovation in der Schweiz ergänzen			-	×
21.4217	n	Po. Clivaz Christophe. Monitoringsystem zur Überwachung der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die Gesundheit der in der Landwirtschaft, im Weinbau und im Obstanbau Beschäftigten sowie der Anwohnerinnen und Anwohner			-	×
21.4227	n	Po. Binder. Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit. Anerkennung der durch Familienarbeit erworbenen Kompetenzen			-	×
21.4286	n	Mo. Fivaz Fabien. Gesetzgebung anpassen, damit alternative Modelle in der Landwirtschaft, insbesondere Mikrobetriebe, möglich sind			-	×
21.4296	n	Mo. Schneider Meret. Wertschöpfung und Planungssicherheit für Milchbauern			-	×
21.4301	n	Mo. Schneider Meret. Keine Butterimporte ohne kostendeckenden Milchpreis			-	×

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4302	n	Mo. Schneider Meret. Keine zusätzlichen Anreize für Milchimporte			-	✗
21.4320	n	Po. (Rytz Regula) Ryser. Den Dialog von Wissenschaft und Politik aktiv gestalten			-	✗
21.4348	n	Po. Silberschmidt. Auslegeordnung zum unternehmerischen Denken und Handeln in der Schweizer Bildungslandschaft			-	✗
21.4371	n	Mo. Graber. Zivildienst gegen den Wolf			-	✗
21.4391	n	Po. Python. Für eine Koordination der Innovationsförderung			-	✗
21.4400	n	Mo. Munz. Reduktion des Antibiotikaeinsatzes in der Kälbermast			-	✗
21.4446	n	Po. Nantermod. Lockerung der Weinhandelskontrolle für kleine Kellereien			-	✗
21.4457	n	Mo. Nussbaumer. Aufnahme von exploratorischen Gesprächen mit dem EWR-Rat			-	✗
21.4463	n	Po. Atici. Mehr Qualifizierungschancen dank Teilqualifizierung in der lebenslangen beruflichen Bildung			-	✗
21.4464	n	Po. Atici. Mit Bildungsgutscheinen und weiteren Massnahmen den Anteil Geringqualifizierter in der beruflichen Weiterbildung markant erhöhen			-	✗
21.4467	n	Mo. Storni. Schneckenzucht zur Landwirtschaft zählen			-	✗
21.4576	n	Po. Suter. Potenzial von Agri-Fotovoltaik in der Schweizer Landwirtschaft			-	✗
21.4581	n	Po. Klopfenstein Brogini. Für einen gleichberechtigten Zugang von Frauen zur Leitung eines landwirtschaftlichen Betriebs			-	✗
21.4610	n	Mo. Schneider Meret. Feuerbrand effektiv bekämpfen!			-	✗
21.4615	n	Mo. Gugger. Compliance-Verstösse straffrei melden			-	✗
21.4621	n	Po. Brenzikofer. Massnahmen zur Förderung der Chancengleichheit im Forschungsbereich			-	✗
21.4642	n	Mo. Funicello. Arbeitszeit verkürzen!			-	✗
21.4644	n	Mo. Prezioso. Arbeitszeit verkürzen!			-	✗
22.3037	n	Mo. Nicolet. Bei allen Handelsabkommen die Durchsetzung und die Einhaltung der Anerkennung unserer Qualitätszeichen GUB und GGA verlangen			-	✗
22.3082	n	Po. Gysin Greta. Bedarf geschlechtsspezifisch berechnen			-	✗
22.3105	n	Mo. Nicolet. Durch eine Reihe von konkreten dringenden und befristeten Massnahmen die wegen der Situation in der Ukraine unmittelbar bevorstehende Lebensmittelkrise abwenden, indem die Lebensmittelproduktion gewährleistet und gestärkt wird			-	✗
22.3109	n	Po. Python. Politische Bildung. Auswertung der Ergebnisse und Erarbeitung einer Bundesstrategie			-	✗
22.3116	n	Po. Rechsteiner Thomas. Fotovoltaik in der Landwirtschaft. Potenzial besser ausschöpfen!			-	✗
22.3133	n	Mo. Fraktion S. Volle Transparenz beim Rohstoffhandel. Die Fehler vermeiden, die uns im Bankensektor teuer zu stehen gekommen sind	Nordmann		-	✗
22.3162	n	Mo. Dandrès. Arbeitslosenversicherung. Stellensuchende sollen nicht übertriebenem Formalismus ausgesetzt sein			-	✗
22.3185	n	Mo. Meyer Mattea. Runder Tisch zur Rechtsdurchsetzung im Mietrecht			-	✗
22.3216	n	Mo. von Siebenthal. RAUS-Programm. Weidezeitpunkt an die Winterfütterung und damit der Realität anpassen			-	✗
22.3218	n	Mo. Roduit. Elektrifizierung der Landwirtschaft. Anreize für den Einsatz effizienter und nachhaltiger Bewässerungssysteme			-	✗
22.3224	n	Mo. Roduit. Endometriose. Schluss mit den medizinischen Irrungen und Wirrungen			-	✗

* Annahme +
Ablehnung -

** Ja ✓
Nein ✗

Einzelne Vorstösse mit Texte

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3861	n	Po. Crottaz. Auswirkungen von Pestiziden auf die Gesundheit. Standortbestimmung in der Schweiz			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen, in dem der aktuelle Kenntnisstand über die Anzahl Erkrankungen an Parkinson, Lymphomen und Hirntumoren bei Personen, die in der Landwirtschaft, im Obstanbau und im Weinbau tätig sind, dargelegt wird.

Begründung In Frankreich werden seit 2012 mehrere Krankheiten als Berufskrankheiten angesehen. Dazu gehören unter anderem Parkinson, Lymphome und Krebskrankheiten im Hals-Nasen-Ohren-Bereich. Vor Kurzem wurden Hirntumore von Bäuerinnen und Bauern, die 2020 verstorben sind, als Berufskrankheiten angesehen. Es wurde ein Fonds für die Entschädigung von Pestizidopfern geschaffen, aus dem Bäuerinnen und Bauern, aber auch Kinder, die vor der Geburt Pestiziden ausgesetzt waren, entschädigt werden.

Die Schaffung einer nationalen Datenbank über Pestizidopfer stellt ein statistisches Werkzeug wie auch ein Hilfsmittel für die Gesundheitsüberwachung dar. Alle Berufsgruppen sollten dazu ermutigt werden, Daten über Krankheiten zu erheben, die einen potenziellen Zusammenhang mit einer Belastung durch Pestizide haben, deren Übertragungswege verschieden sein können: über die Augen, die Haut, die Atemwege oder die Verdauung. Die am stärksten belasteten Berufe sind Berufe in der Landwirtschaft, im Obstanbau und im Weinbau. Aber auch Personen, die mitten in oder am Rande von Gebieten leben, in denen Pestizide eingesetzt werden, sind stark belastet.

In der Schweiz verfügen wir über kein Register, das die möglichen Zusammenhänge aufführt zwischen der Pestizidbelastung und verschiedenen Krankheiten, von denen bekannt ist, dass sie bei chronischer Belastung eine erhöhte Inzidenz haben. Ein Walliser Neurologe hat bei Patientinnen und Patienten mit Parkinson (das in Frankreich eine 13-prozentig höhere Inzidenz als beim Rest der Bevölkerung aufweist) eine Blutbestimmung von Pestiziden durchgeführt und bis zu zwölf verschiedene Pestizide mit Werten gefunden, die klar sind höher als die Werte, die im Blut als akzeptabel angesehenen sind.

Diese einzelne Studie ermöglicht es jedoch nicht, mit Sicherheit einen Zusammenhang zwischen Krankheiten und der Pestizidexposition der untersuchten Personen herzustellen, und es ist die Aufgabe des Bundesrates, die Auswirkungen der Pestizidbelastung im Rahmen der Berufsausübung auf die Gesundheit zu untersuchen. Die nationale Krebsregistrierungsstelle ist zwar erst seit 2020 tätig, könnte aber bereits dabei helfen, den Zusammenhang zwischen der Inzidenz von gewissen Krebskrankheiten und dem Beruf oder dem Lebensort der betroffenen Patientinnen und Patienten zu untersuchen.

Stellungnahme Der Bundesrat sorgt sich um die Gesundheit der Personen, die in der Landwirtschaft, im Obstanbau und im Weinbau beschäftigt sind, insbesondere wenn diese durch eine berufsbedingte Exposition gegenüber Pflanzenschutzmitteln beeinträchtigt werden kann. Wie er in seiner Stellungnahme zur Interpellation Munz 20.4193 erwähnte, hat das Institut für Arbeit und Gesundheit der Universität Lausanne im Auftrag des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) eine Literaturstudie über die gesundheitlichen Auswirkungen der beruflichen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft durchgeführt. Gestützt auf die aktuell international vorhandenen epidemiologischen Daten zeigen die Ergebnisse dieser 2017 publizierten Studie, dass gewisse Arten von Krebs und bestimmte neurodegenerative Erkrankungen wie Parkinson bei Personen, die bei ihrer Arbeit Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt sind, häufiger auftreten als bei anderen Berufsgruppen.

Angesichts dieser Erkenntnis hat das SECO im Rahmen des Aktionsplans des Bundesrates zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln die Studie "Überwachung der chronischen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die Gesundheit von professionellen Anwendern in der Schweiz" in Auftrag gegeben. Die 2020 publizierte Studie präsentiert verschiedene weltweit bestehende Überwachungssysteme, beschreibt die Voraussetzungen für den Aufbau eines entsprechenden Systems und skizziert die notwendigen Etappen für die Einführung eines an die Bedingungen in der Schweiz angepassten Überwachungssystems. Die Studie kommt zum Schluss, dass in der Schweiz zwar Datenbanken verfügbar sind, diese aber nicht zur Beurteilung der Gesundheitsrisiken von Anwenderinnen und Anwendern von Pflanzenschutzmitteln konzipiert wurden.

Zum jetzigen Zeitpunkt lässt sich anhand der verfügbaren Daten die Anzahl der Personen, die in der Landwirtschaft, im Obstanbau und im Weinbau tätig und potenziell von den im Postulat erwähnten Erkrankungen betroffen sind, nicht genau ermitteln. Es ist daher nicht möglich, einen Bericht zu diesem Thema vorzulegen. Durch die Umsetzung der parlamentarischen Initiative der WAK-S 19.475 sollte sich die Datenqualität zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln jedoch verbessern. Mittelfristig dürfte somit mehr über die Exposition von professionellen Anwenderinnen und Anwendern bekannt sein.

Bestandteil des aktuell umgesetzten Aktionsplans zur Risikoreduktion und nachhaltigen Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist auch die Weiterbildungspflicht für die berufliche Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sowie die Verstärkung der Kenntnisse über den Umgang mit Pflanzenschutzmitteln in der beruflichen Grundbildung und in der höheren Berufsbildung. Damit sollten professionelle Anwenderinnen und Anwender von Pflanzenschutzmitteln einfacher identifiziert werden können, womit sich auch die Prävention verbessern lässt.

Nach Meinung des Bundesrates wurde die Gesundheitsüberwachung der Landwirtinnen und Landwirte im erwähnten Aktionsplan bereits eingehend behandelt. Somit braucht es zurzeit keinen spezifischen Bericht zu diesem Thema.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3871	n	Mo. Suter. Branchenübergreifende Richtlinien zur Einhaltung von Menschenrechten in China			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einheitliche branchenübergreifende Richtlinien zur Einhaltung von Menschenrechten in den Lieferketten von Produkten aus der Volksrepublik China, die in der Schweiz verkauft werden, respektive bei der Anwendung von Produkten aus der Schweiz in der Volksrepublik China, erarbeiten zu lassen. Diese Richtlinien sollen als Grundlage für die Umsetzung in den einzelnen Branchen dienen.

Begründung Die Schweiz unterstützt die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Dieses Engagement wurde im Nationalen Aktionsplan für die Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) konkretisiert. Gemäss NAP 2020-2023 anerkennt der Bundesrat die Pflicht, als Staat dafür zu sorgen, dass die in der Schweiz ansässigen und/oder tätigen Unternehmen die Menschenrechte achten. Im Rahmen des NAP möchte der Bundesrat Unternehmen gezielt unterstützen und den Austausch von Good Practices fördern.

Verschiedene Schweizer Branchen wie etwa die Maschinen-, Textil-, Nahrungsmittel- und Solarindustrie sind von möglichen Menschenrechtsverletzungen in ihren Lieferketten oder ihren Kundinnen und Kunden in der chinesischen autonomen Region Xinjiang betroffen. Zum gleichen Problemfeld gehören auch Berichte über Zwangsarbeit von Mitgliedern ethnischer Minoritäten dieser Region (v.a. Uigur*innen, Kasach*innen) in anderen Teilen der Volksrepublik China. Das SECO vertritt die Haltung, die betroffenen Branchen müssten selbst Richtlinien zum Umgang mit diesem Problem erarbeiten. Es erscheint jedoch effizienter, wenn das SECO hier eine Führungsrolle übernimmt und branchenübergreifende Richtlinien erarbeitet, die auch für Menschenrechtsprobleme in anderen Regionen angewendet werden können. Die Umsetzung und allfällige Adaption dieser Richtlinien obliegt dann den einzelnen Branchen, respektive ihren Verbänden und Mitgliedern. Dennoch wäre mit Richtlinien sichergestellt, dass in allen Branchen die gleichen Prinzipien zur Anwendung kommen, was wiederum den Druck auf China zur Einhaltung von Menschenrechtsprinzipien erhöht.

Stellungnahme Die Unternehmen haben die Verantwortung die Menschenrechte einzuhalten. Es bestehen schon Richtlinien, namentlich die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte. Diese internationalen Richtlinien gelten sowohl branchenübergreifend, wie auch branchenspezifisch. Sie legen dar, wie Unternehmen ihre Sorgfaltsprüfung hinsichtlich der Menschenrechte wahrnehmen und Risiken minimieren können. Gemäss dem Nationalen Aktionsplan zu Wirtschaft und Menschenrechten und Aktionsplan zur gesellschaftlichen Verantwortung von Unternehmen 2020-2023 erwartet der Bundesrat von Unternehmen mit Sitz und/oder Tätigkeit in der Schweiz, dass sie unabhängig vom Standort eine menschenrechtliche Sorgfaltsprüfung gemäss international anerkannten Standards zur verantwortungsvollen Unternehmensführung durchführen. Dazu gehören die OECD-Leitsätze und die UNO-Leitprinzipien. Unternehmen sollten diese bestehenden Richtlinien anwenden, da diese im Einklang mit internationalen Best Practices stehen. Auch können Unternehmen die Zusammenarbeit mit Industrie- und Branchenverbänden oder Multi-Stakeholder-Initiativen (z.B. Better Cotton Initiative, [Sustainable Textiles Switzerland 2030](#)) in Erwägung ziehen, um eine stärkere Hebelwirkung zu erzielen und sich bei der Sorgfaltsprüfung gegenseitig zu unterstützen.

Das SECO und das EDA unterstützen den Privatsektor aktiv bei der Umsetzung der internationalen Richtlinien z.B. mit Schulungen und Publikationen zur Sorgfaltsprüfung. Betreffend die Situation in China hat der Bund einen Runden Tisch organisiert bzw. ein Gespräch mit den Verbänden des Maschinen- und des Textilssektors geführt. Zudem wird der Bund im September 2021 ein Schweizer Forum zum Thema "Wirtschaft und Menschenrechte" organisieren. Dieses soll Unternehmen und anderen Interessensgruppen auch als Plattform dienen, um Herausforderungen bestimmter Sektoren auch in Xinjiang zu diskutieren und die Zusammenarbeit zu fördern. Der Bund verfolgt die Entwicklungen laufend und setzt dabei unterstützende Massnahmen für den Privatsektor gezielt ein.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3891	n	Mo. Gugger. Förderung von sozialen Unternehmen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die gesetzliche Rahmenordnung zur Förderung des sozialen Unternehmertums anzupassen. Dabei soll insbesondere eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, um die Anerkennung und Förderung von sozialen Unternehmen zu ermöglichen.

Darüber hinaus muss der Bundesrat die Förderung von sozialen Unternehmen in die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 einbinden. Basierend auf den Erfahrungen zahlreicher anderer Länder in Europa, bieten sich unter anderem folgende Fördermassnahmen an:

- Angebote zur erleichterten Finanzierung
- Steuerliche Anreize, sich ökologisch, gesellschaftlich und kulturell zu engagieren
- Beratungsstellen für soziale Unternehmen
- Spezielle Berücksichtigung von sozialen Unternehmen bei der öffentlichen Beschaffung
- Förderung der Bekanntheit durch Öffentlichkeitsarbeit und Bildung
- Erheben von Statistiken über soziale Unternehmen

Bei der Erarbeitung, Umsetzung, Evaluierung und zukünftigen Anpassung der Fördermassnahmen sind die spezialisierten Forschungs- und Ausbildungsinstitutionen aktiv miteinzubeziehen.

Begründung Unter "sozialen Unternehmen" werden Privatunternehmen verstanden, die nicht nur auf den eigenen Gewinn fokussiert sind, sondern auch das ökologische, soziale und kulturelle Wohl der Gesellschaft langfristig unterstützen. Solche Unternehmen sind eine grosse Bereicherung für unsere Wirtschaft und Gesellschaft. Doch aufgrund der Konkurrenz, die sich einzig ihrem eigenen finanziellen Gewinn verpflichtet sieht, haben es solche Unternehmen derzeit noch sehr schwer. Um es sozialen Unternehmen vermehrt zu ermöglichen, sich auf dem Markt zu etablieren, braucht es dementsprechende Rahmenbedingungen.

In anderen europäischen Ländern wurden im vergangenen Jahrzehnt im Kontext wirtschaftlicher Krisen diesbezüglich bereits Massnahmen getroffen. Die Förderung sozialer Unternehmen wurde strategisch in ihre Sozial-, Wirtschafts- und Umweltpolitik integriert. So gibt es in Europa nun angepasste Gesetze und Anreizstrukturen, die sozialen Unternehmen eine faire Chance geben. Zudem wurden auch staatlich unterstützte Institutionen in fast allen westeuropäischen Nationen gegründet, die soziale Unternehmen finanzielle oder organisatorisch unterstützen beziehungsweise beraten. Es zeigte sich, dass eine dementsprechende Rahmenordnung ausschlaggebend für die langfristige Etablierung einer social economy, einer sozialverträglichen Marktwirtschaft ist. Die Schweiz darf hierbei den Anschluss an Europa nicht verpassen.

Stellungnahme Der Bundesrat hat sich in den vergangenen Jahren im Rahmen diverser Postulate (vgl. 18.4073 Molina, 20.3559 Molina, 20.4302 Molina und 20.3499 Nussbaumer) sowie Interpellationen (vgl. 18.3455 Molina und 21.3411 Gugger) zum sozialen Unternehmertum geäußert. Er hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die bestehenden Rahmenbedingungen zur Förderung des sozialen Unternehmertums in der Schweiz günstig sind.

Das soziale Unternehmertum ist in der Schweiz breit verankert. Der Monitor "Soziales Unternehmertum Schweiz 2020" des Vereins SENS (sens-suisse.ch) zeigt, dass das soziale Unternehmertum in zahlreichen Wirtschaftssektoren vertreten ist und ein breites Spektrum von gesellschaftlichen Herausforderungen adressiert, das alle 17 globalen Sustainable Development Goals der Agenda 2030 umfasst. Der Monitor zeigt zudem, dass soziales Unternehmertum in der Schweiz in allen Rechtsformen existiert, wobei Genossenschaften überproportional vertreten sind.

Der Bundesrat ist weiterhin der Meinung, dass das soziale Unternehmertum vom Privatsektor initiiert werden soll und erkennt keine Anhaltspunkte für einen Bedarf spezifischer Fördermassnahmen. Angesichts der bestehenden Vielfalt der Unternehmensmodelle im Bereich des sozialen Unternehmertums wäre eine solche Förderung ausserdem mit zahlreichen Umsetzungs- und Abgrenzungsfragen verbunden.

Das totalrevidierte Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB; SR 172.056.1) bezweckt den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz der öffentlichen Mittel (Art. 2 BöB) und bietet Auftraggeberinnen und Auftraggebern die Möglichkeit, soziale Unternehmen zu fördern. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für die Berücksichtigung von sozialen Unternehmen im öffentlichen Beschaffungswesen sind somit gegeben.

Die Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 sowie ein Aktionsplan für die Jahre 2021-2023 sind vom Bundesrat am 23. Juni 2021 verabschiedet worden.

Aus den genannten Gründen hält es der Bundesrat nicht für angezeigt, gesetzgeberisch tätig zu werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3896	n	Mo. Dettling, Transparenz in der Tierverkehrsdatenbank			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, im Landwirtschaftsgesetz eine Grundlage zu schaffen, damit in der Tierverkehrsdatenbank das Schlachtgewicht und die Taxation gemäss CH-TAX der Tiere mit Einzeltieridentifikation (Tiere der Rinder-, Pferde-, Schaf- und Ziegenart) erfasst und für die zwei letzten Besitzer des betreffenden Tieres einsehbar und abrufbar sind. Ebenso stehen diese Daten den Zuchtorganisationen der jeweiligen Tiergattung für ihre Aufgaben zur Verfügung.

Begründung Gemäss TVD-Verordnung dürfen Tierhalter die Bekanntgabe des Schlachtgewichts einfordern. Mit Urteil vom 25. November 2020 des Bundesverwaltungsgerichts wurde die Bekanntgabe der Schlachtgewichte aufgrund einer fehlenden Gesetzesgrundlage aus Datenschutzgründen aufgehoben.

Die Bekanntgabe des Schlachtgewichts und der Einstufung nach CH-TAX sind aus folgenden Gründen sehr wichtig.

- Für die Tierzucht und die Umsetzung der Tierzuchtstrategie des Bundes. In der Tierzuchtstrategie 2030 des Bundes sind neben den ökologischen und sozialen Leitlinien für die nachhaltige Nutztierhaltung auch die wirtschaftlichen Aspekte gleichwertig aufgeführt. Dazu gehören effiziente und wirtschaftliche Tiere, die marktgerechte Produkte liefern. Zur Erfüllung dieser Aufgaben, insbesondere für die Schätzung der Zuchtwerte, benötigen die Zuchtorganisationen und die Genetikanbieter eine Vielzahl von Daten verschiedenster Parameter.

- Für die Qualitätsförderung und marktkonforme Produktion. Produzenten müssen Masttiere liefern, welche genaue Vorgaben erfüllen müssen. Weichen die Tiere von den Vorgaben zu stark ab, wird der Produzent mit Abzügen bestraft. Um eine marktkonforme und möglichst einwandfreie Qualität seiner Masttiere ist der Produzent auf Schlachtdaten - darunter auch das Schlachtgewicht - angewiesen.

- Für die Transparenz in der Wertschöpfungskette: Neben der CH-TAX Einstufung ist das Schlachtgewicht nötig, um die Handelsusancen korrekt anzuwenden. Sowohl die Mäster als auch die Züchter der Tiere sind für ihre Entscheidungen auf diese Daten inklusive Schlachtgewicht angewiesen. Nur so können sie ihre Entscheidungen als Züchter und als Mäster aufgrund von verlässlichen Daten treffen.

- Da Tiere häufig über einen Händler zur Schlachtung gebracht werden, soll mindestens auch der vorletzte Besitzer, sprich tierhaltender Landwirt, die Informationen zum Schlachtgewicht einsehen und nutzen können.

Stellungnahme Der Bundesrat kann die Anliegen des Motionärs nachvollziehen. Er ist jedoch der Meinung, dass die Meldepflicht von Daten zum Schlachtgewicht aus administrativen Gründen sowie aus Kostengründen auf die grossen Schlachtbetriebe mit bestehender neutraler Qualitätseinstufung gemäss Artikel 3 ff. der Schlachtviehverordnung vom 26. November 2003 (SV; SR 916.341) zu beschränken ist. Auch bezüglich der Einsichtsrechte ist der Bundesrat der Auffassung, dass die Einsicht in Daten der Schlachtgewichte und die Ergebnisse der neutralen Qualitätseinstufung für die Schweizer Landwirtschaft wichtig sind. Das Schlachtgewicht sollte daher allen ehemaligen Haltenden eines Tieres bekannt gegeben werden. Dadurch wird sichergestellt, dass auch Züchterinnen und Züchter, welche in der Produktionskette unter Umständen nicht zu den letzten zwei Haltenden eines Tieres gehören, Zugang zu dieser zuchtrelevanten Information erhalten. Artikel 18 der Verordnung vom 26. Oktober 2011 über die Tierverkehrsdatenbank (TVD-Verordnung; SR 916.404.1) gewährleistet den Zugang von Zuchtorganisationen zu zuchtrelevanten Daten (wie das Schlachtgewicht) für Zuchtzwecke bereits heute, sofern sich die Zuchtorganisationen schriftlich zur Einhaltung der Datenschutzbestimmungen verpflichten. Aus Sicht des Bundesrats ist die entsprechende Forderung des Motionärs daher bereits erfüllt.

Im Falle einer Annahme der Motion im Erstrat behält sich der Bundesrat die Möglichkeit vor, im Zweistrat einen Abänderungsantrag zu stellen. Mit diesem soll die Meldepflicht von Daten zum Schlachtgewicht auf Schlachtbetriebe mit bestehender Qualitätseinstufung gemäss Artikel 3 ff. SV beschränkt und das Schlachtgewicht allen ehemaligen Haltenden eines Tieres bekanntgegeben werden. Zusätzlich soll die bereits umgesetzte Forderung des Motionärs bezüglich des Zugriffs der Zuchtorganisationen auf zuchtrelevante Daten aus dem Motionstext gestrichen werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3900	n	Po. Binder. Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit. Massnahmen zur besseren Nutzung des Potenzials der Familienarbeit			-	X

Eingereichter Text Massnahmen zur Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit erfordern auch einen Fokus auf den Stellenwert der Familienarbeit. Die in der Familienarbeit erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten dürfen keine Lücke im CV bilden und steuerlich muss die Familienarbeit eine Berücksichtigung erfahren. Der Bundesrat wird um einen Bericht gebeten, wie das Potential der Familienarbeit in Bezug auf die Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit den angemessenen Stellenwert erhält. Dies auch in Ergänzung des Postulates 20.4327, das einen Massnahmenplan zum Wiedereinstieg in die Arbeitswelt fordert.

Begründung Eine ideale Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit ist grundlegend, um unsere gut ausgebildeten Fachkräfte in die Berufswelt und die Wirtschaft einzubinden. Die familienergänzende Kinderbetreuung ist hierfür ein unbestrittenes Element. Zuwenig beachtet bezüglich Vereinbarkeit werden gegenüber der Erwerbsarbeit die Kompetenzen, welche man sich in der Familienarbeit erwirbt. Die Tätigkeiten im häuslichen Umfeld machen in der Schweiz mit etwa 6,5 Milliarden Arbeitsstunden knapp drei Viertel des Gesamtvolumens an unbezahlter Arbeit aus. Sie haben gesellschaftlich und volkswirtschaftlich betrachtet einen unschätzbaren Wert. Im Vergleich zur Erwerbsarbeit geniessen sie leider nach wie vor ein vermindertes Ansehen.

Familienarbeit gilt kaum als Beurteilungsgrundlage bei einem Berufseinstieg oder einem Wiedereinstieg. Sie wird nur punktuell angerechnet bei der Festsetzung von Löhnen in der Wirtschaft oder der Verwaltung, wird nur punktuell und in Ausnahmefällen angemessen angerechnet bei Ausbildungslehrgängen. Die Unterbewertung der Familienarbeit ist angesichts der Tatsache, dass sich längst ein Grossteil aller Paare in unterschiedlichen Pensen im Laufe eines Arbeitslebens Familien- und Erwerbsarbeit aufteilen, immer weniger erklärbar, auch bei der Besteuerung. Durch die zunehmende Erwerbstätigkeit beider Eltern steigt tendenziell auch für beide Partner die Beteiligung an der Familien- und Hausarbeit.

Es soll keine Rolle spielen, wer in welcher Lebensphase zu welchem Anteil am gemeinsamen Einkommen beiträgt. Beide Partner sollen für ihre gemeinsamen Leistungen gleichwertig belohnt, besteuert und berücksichtigt sein.

Stellungnahme Gemäss Legislaturplanung 2019-2023 wird der Bundesrat eine Botschaft zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit verabschieden.

Es sind diverse Massnahmen geplant, um die Situation in diesem Bereich zu verbessern. Im Rahmen der Erfüllung des Postulats 20.4327 Arslan wird der Bundesrat zudem prüfen, wie der Wiedereinstieg in den Arbeitsmarkt gefördert werden kann.

Ausserdem beschloss das Parlament in der Herbstsession 2020, die Verabschiedung einer Botschaft zur Einführung der Individualbesteuerung in die Legislaturplanung 2019-2023 aufzunehmen. In einem ersten Schritt wird der Bundesrat eine Auslegeordnung zu verschiedenen Modellen einer Individualbesteuerung verfassen und dazu die Kantone anhören. Das Parlament wird im Herbst 2021 die Gelegenheit erhalten, sich auf dieser Grundlage zu den Eckwerten einer Individualbesteuerung zu äussern. Eine anschliessende Vernehmlassung könnte 2022 durchgeführt werden. Dabei wird der Bundesrat auch zum vorliegenden Thema der Familienarbeit Stellung nehmen (vgl. dazu Postulat 21.3190 Binder, "Gemeinschaftsbesteuerung mit Vollsplitting versus Individualbesteuerung. Bewertung der beiden Modelle aus liberaler, gleichstellungs- und familienpolitischer Sicht").

Pflege und Betreuung stellen einen wichtigen Teil der Familienarbeit dar. Über das Förderprogramm "Unterstützungs- und Entlastungsangebote für pflegende Angehörige 2017-2020" wurde die Weiterentwicklung bedarfsgerechter Angebote für betreuende Angehörige gefördert. Mit dem ab Januar 2021 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Verbesserung der Vereinbarkeit von Erwerbstätigkeit und Angehörigenpflege wird die von Angehörigen erbrachte Pflege- und Betreuungsarbeit besser anerkannt.

Der Bundesrat teilt die Einschätzung der Postulantin zur Bedeutung der Familienarbeit. Viele der dabei informell erworbenen Kompetenzen - etwa planerische oder organisatorische Kompetenzen - sind auch im bezahlten Arbeitsmarkt gefragt. Gleichzeitig entgehen dem Arbeitsmarkt durch Hürden bei der Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit zahlreiche auch formell hervorragend ausgebildete Fachkräfte. Die Bedeutung einer spezifischen Kompetenz variiert nach Beruf und es ist davon auszugehen, dass die Vertragsparteien selbst am besten wissen, welche Kompetenz wo gewinnbringend genutzt werden kann. Für die Bundesverwaltung ist beispielsweise explizit vorgesehen, dass bei der Festsetzung des Anfangslohnes die Ausbildung und die Berufs- und Lebenserfahrung, die für die Ausübung der Funktion nützlich ist, angemessen berücksichtigt wird (Art. 37 der Bundespersonalverordnung; SR 172.220.111.3).

Aus den genannten Gründen erachtet es der Bundesrat als nicht erforderlich, einen zusätzlichen Bericht zu verfassen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.3937	n	Mo. Michaud Gigon. Bürgschaftsprogramm für Schweizer KMU für Investitionen in klimafreundliche Technologien und in die Digitalisierung			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, ein Bürgschaftsprogramm einzurichten, das den KMU für Investitionen in klimafreundliche Technologien, in emissionsmindernde Arbeits- oder Produktionsverfahren oder in die Digitalisierung zinsfreie Kredite oder solche mit reduziertem Zinssatz gewährt.

Begründung Die Innovationskraft der Schweizer Unternehmen hat seit den 2000er-Jahren merklich nachgelassen. Sowohl im Industrie- wie auch im Dienstleistungssektor ist der Anteil der Unternehmen, die sich als innovativ erweisen, rückläufig. Zudem bringen Schweizer Unternehmen heute weniger kommerziell nutzbare Innovationen hervor als die Unternehmen zahlreicher vergleichbarer Länder. Es hat sich schon vor der Coronapandemie gezeigt, dass die Ausgaben der Unternehmen für Forschung und Entwicklung erstmals seit über 20 Jahren ebenfalls am Sinken waren.

Im Zuge der Pandemie hat sich diese Tendenz noch akzentuiert: Die Erhebung der KOF über die Investitionen zeigt, dass die Investitionstätigkeiten der Schweizer Unternehmen im Jahr 2020 förmlich eingebrochen sind. Die schwierige finanzielle Lage, in der sich noch zahlreiche Unternehmen befinden, wird sich auch auf die künftigen Investitionstätigkeiten auswirken.

Diese Entwicklung wird nicht nur die wirtschaftliche Erholung verlangsamen, sondern auch die Entwicklung klimafreundlicher Technologien bremsen. Mithilfe eines Bürgschaftsprogramms, das den Unternehmen für Investitionen in klimafreundliche Technologien, in emissionsmindernde Arbeits- oder Produktionsverfahren oder in die Digitalisierung zinsfreie Kredite oder solche mit reduziertem Zinssatz gewährt, kann die Investitionstätigkeit innovativer Unternehmen aufrechterhalten und gestärkt werden.

Für die Finanzierung können auch die Mittel eingesetzt werden, die nicht für das Covid-19-Solidarbürgschaftsprogramm verwendet worden sind.

Quellen:

F&I-Bericht 2020 (v.a. Kapitel B4 und B11)

MM KOF ETHZ: "Corona-Krise: Vielen Unternehmen fehlt das Geld für Investitionen"

Stellungnahme Seit 2015 fördert der Bund auf Grundlage des CO₂-Gesetzes (SR 641.71) mittels Bürgschaften an Unternehmen Innovationen, die Treibhausgase oder den Ressourcenverbrauch reduzieren, den Einsatz erneuerbarer Energien begünstigen und die Energieeffizienz erhöhen. Seit der Gründung des entsprechenden Technologiefonds wurden rund 100 Bürgschaften vergeben. Der Technologiefonds steht auch nach der Ablehnung der Totalrevision des CO₂-Gesetzes zur Verfügung.

Die Innovationskraft der Schweiz ist dabei weiterhin hoch. Schweizer Forschungsakteure gehören nach wie vor zu den international erfolgreichsten, wie der "Bericht Forschung und Innovation in der Schweiz 2020" des SBFI zeigt. Bei den meisten Indikatoren zur Messung der Investitionen, Wechselwirkungen und Leistungen des Forschungs- und Innovationssystems steht die Schweiz an erster Stelle. Dies dank des solid finanzierten und wettbewerbsfähigen Bildungs- und Forschungssystems, aber auch dank innovationsfreundlichen Rahmenbedingungen und einer wettbewerbsorientierten Wirtschaftspolitik. In seinem Bericht in Erfüllung des Postulats Derder 13.4237 stellte der Bundesrat 2017 verschiedene Massnahmen in Aussicht, um den Risikokapitalmarkt zu stärken. Dazu gehört u.a. der weitere Ausbau digitaler Behördenleistungen z.B. über EasyGov.swiss, die erfolgte Reduktion regulatorischer Hürden für Crowd-Funding Plattformen oder die Arbeiten der Expertengruppe Steuerstandort Schweiz.

Schliesslich fördert der Bund den Wissenstransfer von Wissenschaft zur Wirtschaft und KMUs direkt durch Innosuisse, das Förderorgan des Bundes für die wissenschaftsbasierte Innovation. Angesichts der Corona-Krise hat der Bundesrat mit dem Impulsprogramm "Innovationskraft Schweiz" die Förderbedingungen für Unternehmen temporär erleichtert. Zudem sieht der Bundesrat mit der Änderung des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation (BBI 2021 480) vor, die Flexibilität und den Handlungsspielraum der Innosuisse bei der Förderung der wissenschaftsbasierten Innovation zu erhöhen, um die Bedürfnissen der Innovationsakteure besser zu berücksichtigen und wirkungsvolle Förderung sicherzustellen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4064	n	Mo. Prelicz-Huber. Dauer der Berufsvorbereitung für Geflüchtete und andere spät Zugewanderte			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 7, Absatz 2 der Berufsbildungsverordnung (BBV, Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung), gestützt auf Artikel 12 Berufsbildungsgesetz (BBG), wie folgt zu ergänzen:

- Absatz 2 ergänzen mit: Für geflüchtete und andere spät Zugewanderte dauern die Angebote bei Bedarf zwei Jahre; für diese Zielgruppe wird keine Alterslimite gesetzt.

Begründung 40 Prozent der spät zugewanderten Personen von 16-24 Jahren haben keinen Abschluss auf Sekundarstufe II und sind weder in Ausbildung noch erwerbstätig (vgl. Studie BASS, 2019). Bund und Kantone wollen, dass möglichst viele dieser Personen an eine berufliche Ausbildung herangeführt werden. In seiner Stellungnahme zur Interpellation 21.3041 teilt der Bundesrat die Ansicht, dass die Berufsvorbereitung dabei eine wichtige Rolle spielt. Gemäss BBG und entgegen der Ansicht des Bundesrats ist es jedoch auch Aufgabe der Berufsbildung - und nicht nur der "Integrationsagenda" - Defizite zu beheben.

Die "Integrationsagenda" von Bund und Kantone (beschlossen 2018) baut zwar die Angebote der "Erstintegration" von Geflüchteten aus. Daran anschliessend sind nun auch die Brückenangebote im Regelsystem - das heisst im Rahmen der Berufsvorbereitung gemäss BBG und BBV - auszubauen. Dafür ist es nötig, die bestehende Einschränkung der Berufsvorbereitung auf ein Jahr aufzuheben und eine Alterslimite, die heute in vielen Kantonen unter 25 Jahren liegt, auszuschliessen. Das ermöglicht, dass Personen nach einem integrationsorientierten Berufsvorbereitungsjahr (BVJ) bei Bedarf noch ein zweites praxis- oder schulisch-orientiertes BVJ besuchen können.

Viele (junge) Zugewanderte sind hochmotiviert, eine qualifizierte Ausbildung machen zu können, brauchen aber eine zwei Jahre dauernde Berufsvorbereitung, nicht zuletzt wegen der Sprache, um sich auf den Eintritt in eine EBA- oder EFZ-Lehre vorzubereiten. Das zeigen die Praxis und eine Studie (SFM, 2019). Zudem besteht ein Bedarf bei weiteren spätzugewanderten Personen im Alter von über 25 Jahren.

Eine Investition in die Berufsvorbereitung bringt Nutzen sowohl für die Betroffenen als auch für den Arbeitsmarkt, der so fehlende Fachkräfte rekrutieren kann. Gemäss einer Studie (vgl. SEM und EDK, 2018) ist bei solchen Investitionen - durch längerfristige Einsparungen in der Sozialhilfe und mehr Steuereinnahmen - ein Return on Investment mit Faktor 3 bis 4 zu erwarten.

Stellungnahme Bund und Kantone haben in den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen festgehalten, dass 95 Prozent der 25-Jährigen über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügen sollen. Der Bundesrat teilt die Ansicht, dass die Berufsvorbereitung sowohl für die Betroffenen als auch für den Arbeitsmarkt Nutzen bringt. Eine gute Berufsvorbereitung trägt dazu bei, dass möglichst viele Personen einen Abschluss auf Sekundarstufe II erwerben.

Angebote der Berufsbildung stehen grundsätzlich allen Personen offen, die ein Aufenthalts- oder Bleiberecht in der Schweiz haben. Dies gilt auch für Stützkurse oder weitere Förderangebote. Gemäss Artikel 12 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung (BBG; SR 412.10) sind die Kantone zuständig, Massnahmen zu ergreifen, um Personen mit individuellen Bildungsdefiziten am Ende der obligatorischen Schulzeit auf eine berufliche Grundbildung vorzubereiten. Die Berufsbildungsverordnung (BBV; SR 412.101) hält in Artikel 7 fest, dass die Angebote höchstens ein Jahr dauern. Eine individuell um maximal ein Jahr verlängerte Teilnahme an Brückenangeboten ist möglich, wenn die entsprechende Person das Potenzial aufweist, eine berufliche Grundbildung erfolgreich abzuschliessen.

Massnahmen der spezifischen Integrationsförderung ermöglichen es, Gruppen mit zusätzlichem Unterstützungsbedarf wie beispielsweise Geflüchtete und andere spät Zugewanderte an ein Brückenangebot gemäss Art. 12 BBG heranzuführen. Diese Massnahmen berücksichtigen die zusätzlichen Bedürfnisse dieser Gruppe gezielt.

Für Personen aus dem Asylbereich stehen gestützt auf Art. 58 Abs. 2 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20) Massnahmen zur Verfügung, welche diese darauf vorbereiten, einen Sprachstand von A2 zu erreichen mit dem Ziel, beim Eintritt in eine berufliche Grundbildung auf das Niveau B1 zu gelangen. Zudem vermitteln sie schulische Grundlagen in den übrigen Fächern (insb. Mathematik), Lern- und Arbeitstechniken sowie notwendiges Orientierungswissen. Im Weiteren gewährt der Bund den Kantonen im Rahmen der kantonalen Integrationsprogramme Beiträge gemäss Artikel 58 Abs. 3 AIG. Insbesondere werden Kenntnisse der am Wohnort gesprochenen Landessprache gefördert.

Gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz besteht mit dem Pilotprogramm Integrationsvorlehre ein Angebot, das vorläufig Aufgenommenen, anerkannten Flüchtlingen sowie seit Sommer 2021 mit der Integrationsvorlehre Plus auch spät Zugewanderten ausserhalb des Asylbereichs eine berufsfeldbezogene Vorbereitung auf die berufliche Grundbildung ermöglicht. Ist nach der Integrationsvorlehre der nahtlose Übergang in ein Brückenangebot gemäss Art. 12 BBG, in die berufliche Grundbildung oder in ein weiteres Bildungsangebot nicht möglich, ist ein Arbeitsmarkteinstieg denkbar. Diese Personen haben später die Möglichkeit, einen Berufsabschluss für Erwachsene zu erwerben.

Im Weiteren werden auf Grundlage des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG Art. 16; SR 419.1) Grundkompetenzkurse für Erwachsene gefördert. Diese Angebote sind zeitlich nicht begrenzt, haben keine obere Alterslimite und stehen grundsätzlich allen Erwachsenen mit fehlenden Grundkompetenzen offen. Das Weiterbildungsgesetz und das Ausländer- und Integrationsgesetz ergänzen sich. Die Schnittstellen werden im Rahmen der Interinstitutionellen Zusammenarbeit geklärt.

Während Bund und Kantone auf der Basis des Berufsbildungsgesetzes das Grundangebot beim Berufseinstieg sicherstellen, ermöglicht es namentlich das Ausländer- und Integrationsgesetz, dass sie ergänzend Unterstützung für die spezifische Zielgruppe der Geflüchteten und spät Zugewanderten leisten können.

Eine Verankerung der Verlängerung von Brückenangeboten gemäss Berufsbildungsverordnung und die Aufhebung der Alterslimite würde keine zusätzlichen Möglichkeiten eröffnen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4124	n	Mo. Nicolet. Die Zulagen für verkäste Milch an die Richtpreise der Branchen koppeln, damit sie an die Milchproduzentinnen und -produzenten zurückgegeben werden			-	✗

Eingereichter Text In der Medienmitteilung vom 25. Februar 2021 geht die Branchenorganisation Milch (BO Milch) auf meine Motion 20.3945 ein. Sie hält die "Idee, die Zulage für verkäste Milch an einen Mindestpreis zu koppeln, für prüfenswert".

Zugegebenermassen schränkt der Preis für das A-Segment die Wettbewerbsfähigkeit von Käse aus Molkereimilch bei der Ausfuhr ein. Aber es ist unhaltbar, dass der europäische Durchschnittspreis mit dem Zuschlag von 15 Rappen der einzige Mindestpreis für verkäste Milch darstellen soll.

Um sicherzustellen, dass der 15-Rappen-Zuschlag für verkäste Milch nach Artikel 38 des Landwirtschaftsgesetzes (LWG) den Milchproduzentinnen und -produzenten zufließt, beauftrage ich den Bundesrat mit dieser Motion:

- a. Artikel 8a LWG mit einem Absatz 5 zu ergänzen und die Richtpreise als Voraussetzung für die Zulage nach Artikel 38 aufzunehmen;
- b. das LWG mit einem System von an die einzelnen Milchproduzentinnen und -produzenten bezahlten Milchmindestpreisen zu ergänzen; dieses System soll Voraussetzung für die Gewährung der Zulage nach Artikel 38 LWG sein und folgenden Voraussetzungen unterliegen:
 1. Für Molkereimilch, die zu Käse für den inländischen Markt verarbeitet wird, muss der Preis, einschliesslich der Zulage nach Artikel 38 LWG, demjenigen des A-Segments der BO Milch entsprechen.
 2. Für Molkereimilch, die zu Käse für die Ausfuhr verarbeitet wird, muss der Preis dem Durchschnittspreis des Observatoriums für den europäischen Markt entsprechen, zuzüglich der Zulage nach Artikel 38 LWG.
 3. Für Milch, die zu Käse verarbeitet wird und aus einer Produktion ohne Silagefütterung stammt und für die die Zulage von 3 Rappen nach Artikel 39 LWG beansprucht werden kann, muss der Mindestpreis den Milchpreisempfehlungen der Branchenorganisationen, einschliesslich der Zulagen nach den Artikeln 38 und 39 LWG, entsprechen.
 4. Für Milch, die zu Käse verarbeitet wird, aus einer Produktion ohne Silagefütterung stammt und für die die Zulage von 3 Rappen nach Artikel 39 LWG beansprucht werden kann, muss, wenn es keine Empfehlungen der Branchenorganisationen gibt, der Mindestpreis, einschliesslich der Zulage nach Artikel 38, dem Preis des A-Segments der BO Milch entsprechen, zuzüglich der Zulage nach Artikel 39.
 5. Fehlen Richtpreise und Empfehlungen, so legt der Bundesrat den Mindestpreis für die entsprechende Milch fest.

Der Bundesrat stellt sicher, dass den Produzentinnen und Produzenten jedes Jahr der Preis für die gesamte Menge an verkäster Milch und für jeden Abnehmer ausbezahlt wird.

Stellungnahme Die Branchen- und Produzentenorganisationen können gestützt auf Artikel 8a des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) auf nationaler oder regionaler Ebene Richtpreise herausgeben, auf die sich die Lieferanten und die Abnehmer geeinigt haben. Diese Richtpreise sollen als Anhaltspunkt für die Preisverhandlungen zwischen den Marktstufen dienen. Die einzelnen Unternehmen können aber nicht dazu gezwungen werden, die Richtpreise einzuhalten.

Die vorliegende Motion beauftragt den Bundesrat das LwG so anzupassen, dass die Milchproduzenten für die verkäste Milch einen Mindestpreis erhalten müssen, damit die Zulage für verkäste Milch ausgerichtet werden kann. Diese Mindestpreise sollen je nach Käsesorte, respektive Absatzmarkt unterschiedlich festgelegt werden. Für die Kontrolle, ob die Mindestpreise eingehalten werden, wäre der Bund verantwortlich.

Mit der Agrarpolitik 2002 wurden sämtliche Preis- und Absatzgarantien im Milchmarkt aufgehoben. Die produktgebundene Milchmarktstützung wurde schrittweise reduziert und in Direktzahlungen zugunsten der Milchproduzenten (Flächenzahlungen) umgelagert. Als wichtiges Instrument der neuen Milchmarktordnung wurde die Zulage für verkäste Milch eingeführt. Für die Verarbeiter verbilligt sie den Rohstoff Milch, so dass der hergestellte Käse im offenen Käsemarkt wettbewerbsfähig ist. Der Motionär fordert, dass der Staat wieder direkt in den Milchmarkt eingreift und die Zulage für verkäste Milch an Mindestpreise für die Milchproduzenten geknüpft wird. Dies würde eine staatliche Kontrolle der Käsereien mit sich ziehen. Jede Käserei müsste genau Buch führen, wie viel Milch in welche Käseproduktion fließt. Entsprechend müsste jede Position einzeln in der Abrechnung aufgeführt und mit einem Schwellenwert kontrolliert werden, was administrativ extrem aufwändig wäre. Kommt hinzu, dass Preiserhebungen immer mehrere Monate nachlaufend sind und entsprechend nicht das aktuelle Geschehen auf dem Markt abbilden. Im offenen Käsemarkt dürfte eine solch aufwändige staatliche Intervention die Wettbewerbsfähigkeit von Schweizer Käse zusätzlich unter Druck setzen und mittelfristig gegen die Interessen der Milchproduzenten wirken. Die Milchpreise und Milchmengen sollen daher nicht vom Staat festgelegt werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4148	n	Mo. Python. Mehr Nachhaltigkeit in der Bildung von Landwirtinnen und Landwirten			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Berufsbildung und die Weiterbildung der Landwirtinnen und Landwirte in Bezug auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung 2030 anzupassen und zu stärken.

Begründung Der Landwirtschaftssektor leidet stark unter der Klimaerwärmung und der Verknappung der Ressourcen. Die Grundbildung und die Weiterbildung der Landwirtinnen und Landwirte sollten ein umfassendes Verständnis für die Klimakrise und die ökologische Krise, die Auswirkungen in diesem Zusammenhang und die Konsequenzen für die Landwirtschaft zum Gegenstand haben. Die Vorteile eines nachhaltigen und auf Produktivität ausgerichteten Ernährungssystems müssen ebenfalls vermittelt werden. Alternative Modelle, die nachhaltige und tragfähige Lösungen bieten, müssen gefördert werden, wie die Groupe d'experts intergouvernemental sur l'évolution du climat (GIEC) empfiehlt. Theoretische und praktische Übungen, die es erlauben, die Aspekte der Klimakrise und nachhaltiger Lösungen mit anderen Akteuren des Agrar- und Ernährungssystems kennenzulernen, sollten fester Bestandteil der Berufsbildung sein.

Die Landwirtinnen und Landwirte müssen auf die Herausforderungen der Nahrungsmittelproduktion im 21. Jahrhundert und der aktuellen Klimakrise wie auch der mittelfristigen Verschlechterung der Situation vorbereitet und mit den nötigen Kompetenzen und dem nötigen Wissen ausgestattet sein. Darum muss die derzeitige Berufsbildung der Landwirtinnen und Landwirte auf den neusten Stand gebracht werden.

Bei der Bildung müssen auch die Klimakrise, deren Folgen und Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die Herausforderung eines nachhaltigen und produktiven Ernährungssystems berücksichtigt werden. Dem Erhalt von Ressourcen und einer nachhaltigen und diversifizierten Ernährungskultur sollte mehr Aufmerksamkeit geschenkt werden. Es sollten landwirtschaftlich-ökologische Methoden eingeführt und vermittelt werden, aber auch die Kompetenzen, um die lokalen Auswirkungen der Klimakrise und die Möglichkeit, Anpassungen vorzunehmen, zu verstehen. Im Übrigen verschwinden in der Schweiz jährlich mehr als 700 Bauernhöfe. Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Nachhaltigkeit, faire Preiskonzepte und die Transparenz bei den Produktionsketten müssen ebenfalls angegangen werden.

Diese Ziele sind übrigens in unserer Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 enthalten ("Die Nachhaltigkeit entlang der Lebensmittelwertschöpfungskette steigern"), leider aber nicht im Aktionsplan.

Stellungnahme Die Aus- und Weiterbildung von Fachkräften liegt im ureigenen Interesse der Wirtschaft, die so für ihren Berufsnachwuchs sorgt. Die Vermittlung beruflicher Qualifikationen erfolgt in einem fein abgestimmten System aus eidgenössischen Bildungsabschlüssen, rasch anpassungsfähiger, berufsorientierter Weiterbildung und informellem Lernen.

In der Berufsbildung sind gemäss Berufsbildungsgesetz die Organisationen der Arbeitswelt für die Definition der Bildungsinhalte zuständig. Die Bildungsangebote sind dadurch auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes abgestützt. Alle beruflichen Grundbildungen werden auf Initiative der Wirtschaft mindestens alle fünf Jahre auf wirtschaftliche, technologische, ökologische und didaktische Entwicklungen hin überprüft und angepasst. Dies geschieht auch mit den Bildungsangeboten und Abschlüssen der höheren Berufsbildung.

Die verbundpartnerschaftlich zusammengesetzte Schweizerische Kommission für Berufsentwicklung und Qualität für das Berufsfeld Landwirtschaft sorgt dafür, dass die Bildungsgrundlagen laufend angepasst werden, damit sie den aktuellen und künftigen Anforderungen entsprechen. Eine Teilrevision von Bildungsverordnung und Bildungsplan für den Beruf Landwirt/Landwirtin EFZ ist angelaufen und bietet Gelegenheit, auch die von der Motionärin angesprochenen Aspekte zu berücksichtigen.

Um zu gewährleisten, dass den strategischen Zielsetzungen des Bundes umfassend Rechnung getragen wird, werden bei den Revisionsarbeiten namentlich auch das Bundesamt für Landwirtschaft und das Bundesamt für Umwelt einbezogen. Sie stehen in regelmässigem Austausch mit den Trägerschaften. Dabei spielen besonders jene Themen eine wichtige Rolle, bei denen zunehmend eine gesellschaftliche Diskussion stattfindet und die auch in der Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030 des Bundesrates enthalten sind, wie Ausrichtung auf und Anpassung an den Klimawandel, Tierhaltung, menschliche Ernährung, nachhaltige Ressourcen- und Energienutzung sowie Erhalt der Biodiversität.

Seit Anfang 2021 stellt das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation den Trägerschaften der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung zudem die "Orientierungshilfe Nachhaltige Entwicklung in der Berufsbildung" zur Verfügung. Diese schlägt unter anderem eine berufsspezifische Nachhaltigkeitsanalyse vor. Trägerschaften können damit eruieren, wie ihr Beruf zur nachhaltigen Entwicklung beitragen kann. Diese Analyse deckt das ganze Spektrum der nachhaltigen Entwicklung ab.

In der Berufsentwicklung bleibt es jedoch stets in der Verantwortung der Berufsverbände und Branchenorganisationen, die entsprechenden Bildungsinhalte zu definieren. Diese Zuständigkeiten gilt es zu wahren.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4157	n	Mo. (Borloz) Ruch. Wiederbepflanzung von Rebflächen. Flexibilität für die Weinbäuerinnen und Weinbauern			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und 5 Absatz 2 der Weinverordnung aufzuheben (SR 916.140). Die 10-Jahresfrist für die Erneuerung von Rebflächen ist zu streichen.

Begründung Wird die 10-Jahresfrist für die Wiederbepflanzung von Rebflächen abgeschafft, so hat das keinerlei Einfluss auf die Qualität des Rebbergs. Es gibt aber den Weinbäuerinnen und Weinbauern die Flexibilität, die sie in wirtschaftlich schwierigen Zeiten brauchen.

Die erwähnten Verordnungsbestimmungen legen eine Frist von 10 Jahren für die Wiederbepflanzung von Rebflächen fest, wenn die Reben auf dieser Fläche beseitigt wurden. Wird die Bewirtschaftung von Rebflächen länger als zehn Jahre unterbrochen, so fällt die Zulassung zur Weinerzeugung dahin und die entsprechende Fläche wird aus dem Rebbaukataster gestrichen. Diese Problematik gab in der Vergangenheit kaum Anlass zu Sorgen. Sie könnte aber in den kommenden Jahren virulent werden, wenn schlechte oder nicht rentable Ernten aufeinanderfolgen. Weinbäuerinnen und Weinbauern könnten versucht sein, Reben zu beseitigen, wenn sie die Kosten für die Arbeit und den gesetzlichen Mindestaufwand für den Unterhalt nicht mehr decken können. Zurzeit sind es Absatzschwierigkeiten, die zur Beseitigung von Reben führen, und damit wirtschaftliche Gründe. So präsentiert sich die Lage also bereits heute. Wer Reben beseitigt, sich aber die Möglichkeit einer Wiederbepflanzung offenhält, beantragt keine Subventionen und erhält keine Prämie für die definitive Beseitigung. Er muss also wiederbepflanzen können, wenn er es für angezeigt hält, denn die Exposition der Fläche, ihre Qualität und ihre Fruchtbarkeit verändern sich nicht.

Die geltende Regelung ist besonders problematisch für Pächterinnen und Pächter. Sie arbeiten für die Rechnung des Rebeneigentümers und werden nach geleisteter Arbeit bezahlt und laufen Gefahr, dass der Eigentümer aus Angst, das Recht auf Bepflanzung zu verlieren, der Beseitigung nicht zustimmt, wenn die Pächterin oder der Pächter nicht garantiert, die Fläche innert der gesetzlichen Frist neu zu bepflanzen. Diese Frist ist deshalb abzuschaffen - wie es in der Europäischen Union bereits der Fall ist.

Stellungnahme Artikel 60 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) schreibt vor, dass jede Person, die Reben neu anpflanzt, eine Bewilligung des Kantons braucht. Durch die Abschaffung der Zehnjahresfrist für die Wiederbepflanzung einer Rebfläche, wie sie in der Weinverordnung festgelegt ist, wäre es nicht mehr möglich, unbewirtschaftete Rebflächen aus dem Rebbaukataster zu streichen. Es ist aber so, dass gemäss Artikel 60 Absatz 5 des LwG der Kanton vorübergehend und regionenweise jegliches Anpflanzen von neuen Reben für die Weinerzeugung verbieten kann, wenn Massnahmen zur Marktentlastung oder zur Umstellung der Rebflächen finanziert werden oder wenn es die Marktlage erfordert. Die Abschaffung der Zehnjahresfrist würde dazu führen, dass diese dem Kanton übertragene Regulierungsmöglichkeit obsolet wird.

Die Bewilligung für das Anpflanzen von Reben enthält Umweltauflagen, z. B. zum Schutz von Pflanzen und Tieren. Diese Anforderungen werden lokal festgelegt und können von den Kantonen angepasst werden. Die für die Wiederbepflanzung einer Rebfläche auf einem seit mehr als zehn Jahren nicht mehr bewirtschafteten Grundstück benötigte Bewilligung stellt sicher, dass aktualisierte Umwelt- und Bodenschutzanforderungen zur Anwendung kommen.

Es wäre nicht angemessen, eine Bewilligung ohne die Möglichkeit, sie bei Nichteinhaltung widerrufen zu können, zu erteilen. Die 10-Jahres-Frist für die Wiederbepflanzung mit Reben wurde bereits mit der Verordnung über den Rebbau und den Absatz der Rebbauerzeugnisse (Weinstatut) von 1953 eingeführt und hat sich sowohl in schwierigen als auch in einfacheren Jahren für die Weinwirtschaft bewährt. Sie ist lang genug, um den Weinbäuerinnen und Weinbauern die Möglichkeit zu geben, Investitions- oder Desinvestitionsentscheidungen entsprechend den Marktbedingungen zu treffen. Damit ebnet sie den strukturellen Veränderungen, die für die Weiterentwicklung der Weinwirtschaft notwendig sind, den Weg, ohne dass diese durch den Lagewert (der der Parzelle durch eine Pflanzungsbewilligung zukommt) behindert werden.

Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Grundeigentümerinnen und -eigentümern und den Weinbäuerinnen und -bauern sind verschiedenster Natur und regional geprägt. Möglich sind Pacht, Halbpacht, Teilpacht oder hybride Formen. Regelungen zur Instandhaltung und Erneuerung von Anlagen sind Teil des dispositiven Rechts und können daher vertraglich frei vereinbart werden. Die 10-Jahres-Frist für die Erneuerung ist den Parteien eines bestehenden Vertrags bekannt und dürfte keine Rolle spielen, wenn sich die Frage der Erneuerung einer Rebfläche stellt. Die Europäische Union erteilt Rebpfanzungsrechte. Angesichts ihrer Nachteile erwägt die Europäische Kommission, sie in befristete Bewilligungen zum Anpflanzen von Reben umzuwandeln.

Angesichts der genannten Elemente ist der Bundesrat der Ansicht, dass die 10-Jahres-Frist für die Erneuerung von Rebflächen den Produzentinnen und Produzenten bereits genügend Flexibilität bietet.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4161	n	Mo. Markwalder. Preisbekanntgabeverordnung. Selbstvergleich vereinfachen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Preisbekanntgabeverordnung (PBV; SR 942.211) wie folgt zu ändern:

Die Vorschriften über die irreführende Preisbekanntgabe (Art. 16 Abs. 1 Bst. a und Abs. 3 PBV) sind so zu vereinfachen, dass der Selbstvergleich insbesondere bei Saisonware wie Bekleidung, Schuhe, Sportartikel usw. zeitlich uneingeschränkt praktiziert werden kann, wenn die Ware unmittelbar vorher mindestens während vier Wochen zum höheren Preis tatsächlich angeboten wurde.

Begründung In der Preisbekanntgabeverordnung geht es beim Selbstvergleich darum, die Irreführung der Konsumentenschaft zu verhindern, indem recht komplexe Regeln für die Bekanntgabe von Preisreduktionen und Vergleiche zum ursprünglichen Verkaufspreis gelten. Diese Regeln sind nicht mehr zeitgemäss. Die sog. Halbierungsregel verursacht unverhältnismässigen Aufwand für die Anbieter und die Kontrollbehörden, ohne den Kunden einen echten Nutzen zu stiften. Die Halbierungsregel bestimmt, dass die Ware nur halb so lange mit Angabe der Preisreduktion angeboten werden darf, wie sie vorher zum vollen Preis angeboten wurde. Zudem gilt eine Maximaldauer von zwei Monaten.

Die Regelung mag früher einmal sinnvoll gewesen sein, hat mit dem heutigen hohen Warenumsatz im Detailhandel aber nichts mehr zu tun. Die Anbieter von Saisonwaren sind heute in den hoch volatilen Märkten darauf angewiesen, sehr schnell und flexibel reagieren zu können. Stellt der Anbieter fest, dass ein Artikel nicht oder nur schlecht abverkauft werden kann, so muss er rasch reagieren und unter Umständen schon wenige Wochen nach der Auslage den Preis reduzieren können. Durch die Pandemie und die verzögerten Lieferketten ist das Thema noch virulenter geworden. Auch die Digitalisierung drängt eine praxisnähere Lösung auf. In den Online-Shops lassen sich die Preise per Mausclick abändern und anpassen, während im Retail jedes Produkt individuell neu bepreist werden muss. Die unnötige Halbierungsregel benachteiligt deshalb vornehmlich den physischen Verkauf.

Der Schutz vor Irreführung des Konsumenten und vor "Mondpreisen" wird durch die einfache Regel gewährleistet, dass die Ware mindestens während vier Wochen zum regulären Preis angeboten werden muss, bevor Preisreduktionen offeriert werden. Dies schafft Transparenz und ermöglicht den Kundinnen und Kunden einen einfacheren Selbstvergleich.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich bewusst, dass die Vorschriften in der Preisbekanntgabeverordnung (PBV; SR 942.211) zum Selbstvergleich (Art. 16 PBV; Halbierungsregel und Zweimonatsregel) relativ streng sind. Doch diese Bestimmungen sind notwendig, um die Gefahr einer Irreführung zu vermeiden, und sie gewährleisten eine wirksame Umsetzung des Bundesgesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG; SR 241), gemäss dem die Bekanntgabe von Vergleichspreisen in irreführender Weise verboten ist. Einen Selbstvergleich für bestimmte Produkte zeitlich uneingeschränkt zuzulassen, würde das Missbrauchsrisiko erhöhen und den Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor Täuschungen gefährden. Tatsächlich sinkt die Aussagekraft von Vergleichspreisen, je älter diese sind. Ein Preisvergleich über mehrere Monate oder sogar mehrere Jahre hinweg wäre für die Konsumentinnen und Konsumenten irreführend und somit nachteilig.

Eine besondere Regulierung für "Saisonwaren" würde zu einem weiteren kniffligen Problem führen, nämlich hinsichtlich der Abgrenzung zu den anderen Waren, denn der Begriff "Saisonware" ist ungenau und eine Definition praktisch unmöglich. Damit liesse sich die Regulierung nicht vereinfachen. Es bestünde vielmehr die Gefahr, dass sie komplexer und die Umsetzung schwieriger würde.

Die Forderung, wonach die Ware mindestens während vier Wochen zu einem Preis angeboten werden muss, bevor eine Preisreduktion möglich ist, widerspricht zudem der bestehenden Tendenz hin zu sich dynamisch verändernden Marktpreisen. Gemäss der geltenden Regelung darf im Rahmen eines Selbstvergleichs zum Beispiel ein während vier Tagen angewendeter Preis zwei Tage lang als Vergleichspreis verwendet werden. Diese Regelung wird der Preisdynamik besser gerecht.

Der Bundesrat hat diese Frage bereits letztes Jahr in seinem im Mai 2020 publizierten Bericht in Erfüllung des Postulats 18.3237 Lombardi vom 15. März 2018 (Prüfung einer Vereinfachung der Vorschriften über die Preisbekanntgabe) behandelt (www.seco.admin.ch > Werbe- und Geschäftsmethoden > Preisbekanntgabe > Grundlagen > Weitere Informationen und Medienmitteilungen). In diesem Bericht gelangte er zum Ergebnis, dass die heute geltenden Bestimmungen in der PBV zur Verhinderung von Täuschungen bei Vergleichspreisen (Halbierungsregel und Zweimonatsregel) die Vorgaben des UWG konkretisieren und sich in der Praxis bewährt haben. Sie seien klar formuliert und einfach anwendbar und würden der Preisdynamik am besten gerecht. Überdies seien diese Bestimmungen seit geraumer Zeit etabliert und sowohl den Vollzugsbehörden als auch den Anwenderinnen und Anwendern gut bekannt. Schliesslich würden sie Preistransparenz gewährleisten, Rechtssicherheit schaffen und eine Irreführung der Konsumentinnen und Konsumenten verhindern.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4201	n	Mo. Schlatter. Exportkontrolle bei Rüstungsmaterial im EDA ansiedeln			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert, die Exportkontrolle für Rüstungsmaterial aus Governance-Gründen im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) anzusiedeln.

Begründung Die Kontrolle von Rüstungsexporten ist ein sensibles Thema. Wiederholt haben Medienberichte aufgezeigt, dass Schweizer Kriegsmaterial in Konflikten und an Orten aufgetaucht ist, für die sie nicht bewilligt wurden. Damit Schweizer Waffen nicht in falsche Hände geraten, muss die Wirksamkeit der Exportkontrollen aber gewährleistet sein.

Gesetzlich ist der Export von Kriegsmaterial aus der Schweiz nur erlaubt, wenn er dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik nicht widerspricht. Der globale Rüstungsmarkt ist von Intransparenz und Korruption geprägt. Umso wichtiger ist, dass die Exportkontrolle für Rüstungsmaterial in der Schweiz einwandfrei funktioniert. Die aussenpolitischen Interessen der Schweiz sind dabei höher zu gewichten als wirtschaftliche Interessen einzelner Unternehmen. Rüstungsexporte werden heute aber unter der Leitung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) genehmigt. Einer Governance-Logik folgend, ist die Exportkontrolle von Rüstungsmaterial aber im Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) anzusiedeln.

In den Jahren 2015 bis 2020 befand sich die Schweiz als Waffenexporteurin (Marktanteile am Export von konventionellen Waffen) weltweit auf Rang 14. Schweizer Unternehmen haben 2020 für 901,2 Millionen Franken Kriegsmaterial in 62 Länder exportiert und erreichen damit ein Allzeithoch. Das verpflichtet zu einer wirksamen Kontrolle. Die Wirksamkeit der Exportkontrolle im Bereich des Kriegsmaterials wurde auch durch einen Bericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle 2018 geprüft. Es kam zum Schluss, dass das "Kontrollnetzwerk Bund" für Kriegsmaterialexporte zu weitmaschig und ungenügend koordiniert ist. Auch das spricht für einen Systemwechsel.

Stellungnahme Das Anliegen der Motionärin, dass ausserpolitische Interessen (inkl. internationale Verpflichtungen) gebührend berücksichtigt werden, ist bereits heute vollumfänglich gewährleistet.

Alle Ausfuhrbewilligungen des SECO werden im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des EDA erteilt. Dies ist in Artikel 14 der Kriegsmaterialverordnung geregelt. Damit hat das EDA de facto für jeden Export ein Veto-Recht. Eine einseitige Berücksichtigung von wirtschaftlichen Interessen zulasten anderer ausserpolitischer Interessen ist damit ausgeschlossen. Bei Differenzen sowie über Geschäfte von erheblicher ausser- oder sicherheitspolitischer Tragweite entscheidet der Bundesrat.

Auch der von der Motionärin zitierte Prüfbericht der Eidgenössischen Finanzkontrolle (EFK) vom 20. Juni 2018 (<https://www.efk.admin.ch/de/publikationen/wirtschaft-verwaltung/wirtschaft-und-landwirtschaft/3383-kontrolle-des-transfers-von-kriegsmaterial-staatssekretariat-fuer-wirtschaft.html>) bestätigt, dass das SECO die Kriegsmaterialgesetzgebung zuverlässig und korrekt umsetzt. Er hält dazu explizit fest: "Das SECO hält sich bei seinen Bewilligungsabläufen an das Kriegsmaterialgesetz (KMG), die Kriegsmaterialverordnung (KMV) sowie an die Auslegungspraxis des Bundesrates. Die durch die EFK geprüften Kriegsmaterialexporte aus dem Jahr 2016 sind auf dieser Basis alle korrekt bewilligt worden." (vgl. S. 5 des Prüfberichts).

Die Empfehlung der EFK zur Verbesserung des "Kontrollnetzwerks Bund" im selben Prüfbericht betrifft vor allem die Kontrolle von Exporten an der Grenze durch die Zollorgane. Als federführende Stelle für die Exportkontrolle soll das SECO den Informationsfluss zwischen den relevanten Bundesbehörden (u.a. Zollverwaltung, Zentralstelle Kriegsmaterial beim NDB, Zentralstelle Waffen beim fedpol) besser koordinieren. Zur Umsetzung dieser Empfehlung der EFK hat sich das SECO mit allen im "Kontrollnetzwerk Bund" enthaltenen Bundesstellen ausgetauscht und ein Konzept zur Bündelung der relevanten Informationen erstellt. Dieses soll den Informationsfluss zum SECO sowie deren Bewertung und zielgerichtete Weiterleitung an die Zollorgane sicherstellen.

Was die Transparenz angeht, publiziert das SECO jährlich ausführliche Statistiken über die Kriegsmaterialausfuhr. Darunter auch einen detaillierten Bericht über die Ausfuhr von Kleinwaffen und leichten Waffen. Damit gilt die Schweiz als eines der transparentesten Länder der Welt. Im Transparenz-Barometer des Genfer Forschungsinstituts Small Arms Survey belegt die Schweiz regelmässig die vordersten Ränge. Im Barometer vom Dezember 2020 ist die Schweiz aufgrund der Berichte des SECO erneut auf Platz 1.

Seit dem Inkrafttreten des KMG 1998 wurden bis heute über 50'000 Ausfuhrbewilligungen vom SECO im Einvernehmen mit den zuständigen Stellen des EDA erteilt. Dabei kam es zu einzelnen Missbrauchsfällen, die regelmässig öffentlich debattiert werden. Prominent sind die Schweizer Handgranaten, die 2012 via die Vereinigten Arabischen Emirate in Syrien aufgetaucht sind. Dass es sich dabei um Lieferungen von 2003 und 2004 handelt, als die Schweizer Exportkontrollgesetzgebung weniger streng war als heute, geht oft vergessen. Zudem haben der Bundesrat und spezifisch das SECO u.a. aufgrund dieses Vorfalls weitere Massnahmen ergriffen. Die Nichtwiederausfuhr-Erklärung, die Käuferländer unterzeichnen müssen, wurde verschärft und das SECO prüft vor Ort mittels der sogenannten Post-shipment Verifications (PSV), ob diese eingehalten werden. Das Schweizer Modell der PSV stösst international auf Anklang. Mehrere Staaten haben sich vom SECO diesbezüglich informieren lassen. Darunter auch Deutschland, das nun ebenfalls begonnen hat, PSV in Anlehnung an das Schweizer Modell durchzuführen.

Gemeinsam mit dem EDA setzt sich das SECO auch im Vertrag über den Waffenhandel und in anderen internationalen Gremien für die Anerkennung dieses Instruments zur Verhinderung der illegalen Weiterleitung von Waffen ein.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4202	n	Mo. Roduit. Die Gefahren, die mit dem Einsatz von Pestiziden verbunden sind, verringern. Das Pflanzenkapital fördern			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesetzesänderungen vorzunehmen, die notwendig sind, damit die Erneuerung des Pflanzenkapitals für Spezialkulturen als Massnahme zur Strukturverbesserung und zur Förderung der Nachhaltigkeit mit A-Fonds-perdu-Beiträgen unterstützt werden kann. Das Konzept ist gemeinsam mit der Branche und abgestimmt auf die Marktentwicklung auszuarbeiten. Der Bundesrat sorgt für die Bereitstellung der notwendigen zusätzlichen Mittel.

Begründung In seiner Antwort auf die Interpellation 21.3735 sieht der Bundesrat "den Anbau resistenter Sorten als eine von mehreren geeigneten Massnahmen, um dem Schädlings- und Krankheitsdruck auf die Kulturen zu reduzieren und damit zu einem geringeren Einsatz von Pflanzenschutzmitteln beizutragen." Zudem anerkennt er, dass die Investitionskosten hoch sind, und weist darauf hin, dass die Kulturen erst nach einigen Jahren in die Vollertragsphase kommen. Bisher wurde die Erneuerung des Pflanzenkapitals zur Hauptsache mit Investitionskrediten gefördert. Diese rückzahlbaren, zinslosen Darlehen decken höchstens 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Von diesen Investitionskrediten wird aber zu wenig Gebrauch gemacht. Zahlreiche Landwirtinnen und Landwirte befürchten zu hohe Schulden.

Die Einführung von A-Fonds-perdu-Beiträgen für die Spezialkulturen könnte die Produzentinnen und Produzenten dazu motivieren, ihre Parzellen zu erneuern, namentlich in Bezug auf Obst- und Rebsorten, Mechanisierung, Anbaumethode, Bewässerung und Begrünung, und damit den heutigen Anforderungen zu entsprechen. Dieser Wechsel würde die durch Parasiten verursachten Ernteschäden verringern. Dank der A-Fonds-perdu-Beiträge könnten zudem junge Landwirtinnen und Landwirte im Landwirtschaftssektor leichter Fuss fassen, weil sie nicht von Beginn an mit hohen Schulden konfrontiert wären und damit die Eintrittsschwelle tiefer läge. Eine solche Förderung trüge ebenfalls zu einer nachhaltigen und zukunftsorientierten Landwirtschaft bei: Sie würde damit der wachsenden Nachfrage nach Produkten, die weniger Pflanzenschutzmittel beanspruchen, nachkommen. Sie könnte die Produktion inländischer landwirtschaftlicher Produkte ankurbeln. Zudem würde sie die Massnahmen des Bundes zum Schutz des Trinkwassers und zugunsten einer nachhaltigen Landwirtschaft ergänzen.

Stellungnahme	Wie im Motionstext und in der Antwort auf die Interpellation 21.3735 erwähnt, fördert der Bund die Zucht von resistenten Sorten. Ausserdem wird die Erneuerung von Dauerkulturen mithilfe von Investitionskrediten unterstützt.
	Bei der Beratung der finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022-2025 hat das Parlament beschlossen, den jährlichen Kredit für Strukturverbesserungsmassnahmen zur Erreichung ökologischer Ziele um 3,75 Millionen Franken zu erhöhen (BBI 2021 1537). Das Bundesamt für Landwirtschaft prüft derzeit, wie diese Mittel eingesetzt werden können, um das Ziel der Reduktion des Fungizideinsatzes im Wein- und Obstbau (z.B. mit resistenten Sorten) voranzutreiben. Wie der Bundesrat aber bereits im Aktionsplan Pflanzenschutzmittel festgehalten hat, ist es besonders wichtig, die Nachfrage nach resistenten Kernobst-, Reb- und Kartoffelsorten zu verstärken. Die Bereitschaft der Branchenverbände und Grossverteiler, solche Projekte zu lancieren oder zu unterstützen, ist daher ein wichtiger Erfolgsfaktor. In der Antwort des Bundesrates auf die Interpellation 21.3735 wird auf die Wichtigkeit hingewiesen, dass alle Akteurinnen und Akteure der Wertschöpfungskette, von den Produzentinnen und Produzenten bis zu den Konsumentinnen und Konsumenten, einen Beitrag zur Erreichung der Reduktionsziele beim Pflanzenschutzmitteleinsatz leisten.
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4208	n	Mo. Töngi. Unnötige Transporte vermindern mit weniger Retouren			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu treffen, damit Retouren im Versandhandel kostenpflichtig sind.

Begründung Der Paketmarkt boomt. Durch die Wachstumsraten im Onlinehandel werden immer mehr Pakete verschickt. Ein ansehnlicher Teil der Pakete wird von den Kund*innen wieder zurückgeschickt. Bei grösseren Versandhandelsfirmen sind die Retouren oft gratis. 2019 wurde in Deutschland geschätzt, dass im Versandhandel über 28 Prozent der Pakete wieder zurückgeschickt werden (Angaben von www.retourenforschung.de). Es ist davon auszugehen, dass in der Schweiz die Zahlen nicht darunter liegen.

Die Erhöhung der Paketmenge ist für die Postbranche erfreulich, doch sie führt zu einer ökologischen Belastung, zu einem erhöhten Verkehrsaufkommen und zu einer Verschwendung von Gütern, da gewisse Waren nach der Rücksendung vernichtet werden.

In einer Untersuchung wurden zwei wichtige Faktoren zur Vermeidung von Retouren genannt:

- Verbindliche Grössenangaben und Beratung
- Einführung einer Mindest- Rücksendegebühr

Im Bereich der Vereinheitlichung der Grössenangaben und Beratung ist die Privatwirtschaft in der Pflicht. Im Bereich der Rücksendegebühren ist dagegen eine gesetzliche Vorgabe sinnvoll. Eine Kostenpflicht für Retouren macht den digitalen Versandhandel ökologischer und verursachergerechter. Die Preise müssen deshalb nicht steigen, denn die Gratisretouren sind im Geschäftsmodell der Versandhäuser eingepreist.

Stellungnahme Mit zunehmender Digitalisierung erfreut sich auch der Online-Handel zunehmender Beliebtheit. Insbesondere auch während der Covid-19-Pandemie konnten Konsumentinnen und Konsumenten vermehrt vom Versandhandel profitieren.

Die Entscheidung, ob Retouren für die Kundinnen und Kunden kostenpflichtig sind, obliegt gemäss geltendem Recht den privaten Händlern. Die Unternehmen wägen wirtschaftlich ab, ob sie diese Dienstleistung kostenfrei anbieten. Retouren sind jedoch nicht "gratis". Die Versandkosten werden in der Regel über höhere Preise auf die Kundinnen und Kunden überwält. Grundsätzlich haben die Versandhändler ein betriebswirtschaftliches Interesse an möglichst wenig zurückgesandten Paketen im Verhältnis zur verkauften Ware.

Mit der Erhebung der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe (LSVA) kommt im Strassengüterverkehr das Verursacherprinzip zur Anwendung, so dass im Schwerverkehr die Wegekosten und die Kosten zulasten der Allgemeinheit gedeckt werden. Entsprechend bestehen bereits Anreize zur Vermeidung von unnötigen Fahrten im Schwerverkehr. Mit Ablehnung der Mo. 20.4509 hat das Parlament auf die Schaffung gesetzlicher Grundlagen verzichtet, mit denen für den Lieferwagenverkehr eine Gebührenerhebung zur Anwendung des Verursacherprinzips möglich wäre.

Obwohl die Vernichtung von neuer Ware eine Umweltbelastung verursacht, ist die ökologische Gesamtwirkung der Einführung einer Mindestgebühr für Rücksendungen aus übergeordneter Sicht unklar. Tatsächlich könnte eine zusätzliche Postgebühr zu einem Rückgang der Retouren führen. Jedoch scheinen die zu erwartenden Effekte klein und es sind sogar auch Gegeneffekte denkbar. Erstens sind die Auswirkungen des Versandhandels auf die Verkehrs- und Fahrleistung im Vergleich zum absoluten Verkehrsaufkommen sehr bescheiden, wie die vom Bundesamt für Strassen in Auftrag gegebene aktuelle Studie der Beratungsfirma BSS "Auswirkungen des wachsenden Versandhandels auf das Verkehrsaufkommen" zeigt. Zweitens sind ökologische Effekte von staatlichen Massnahmen im Detailhandel aufgrund der Substitutionseffekte zwischen stationärem Handel und Online-Handel schwierig zu beurteilen. Grundsätzlich gilt, dass die aufgrund des Versandhandels erhöhte Fahrleistung im Güterverkehr mit einer Abnahme im Personenverkehr einhergeht, da Konsumentinnen und Konsumenten weniger zu stationären Einkaufsmöglichkeiten fahren. Wie auch die oben genannte Studie zeigt, sind die Vorzeichen des einer Mindestgebühr für Rücksendungen Nettoeffekts unklar.

Nach Abwägung der Argumente sieht der Bundesrat keine ausreichende Rechtfertigung für einen solchen Eingriff in die Wirtschaftsfreiheit. Eine solche Gebühr würde die unternehmerische Freiheit und den Konsumentennutzen angesichts der unklaren ökologischen Wirkung in unverhältnismässiger Weise schmälern. Der Bundesrat erwartet aber von den Onlineversandhändlern, dass sie die Produkte und die Grössen bestmöglich beschreiben, damit Retouren aufgrund von falschen Grössen oder fehlenden Informationen reduziert werden können.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4210	n	Mo. Romano. Wiederbepflanzung von Rebflächen. Flexibilität für die Weinbäuerinnen und Weinbauern			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und 5 Absatz 2 der Weinverordnung aufzuheben (SR 916.140). Die 10-Jahresfrist für die Erneuerung von Rebflächen ist zu streichen.

Begründung Wird die 10-Jahresfrist für die Wiederbepflanzung von Rebflächen abgeschafft, so hat das keinerlei Einfluss auf die Qualität des Rebbergs. Es gibt aber den Weinbäuerinnen und Weinbauern die Flexibilität, die sie in wirtschaftlich schwierigen Zeiten brauchen.

Die erwähnten Verordnungsbestimmungen legen eine Frist von 10 Jahren für die Wiederbepflanzung von Rebflächen fest, wenn die Reben auf dieser Fläche beseitigt wurden. Wird die Bewirtschaftung von Rebflächen länger als zehn Jahre unterbrochen, so fällt die Zulassung zur Weinerzeugung dahin und die entsprechende Fläche wird aus dem Rebbaukataster gestrichen. Diese Problematik gab in der Vergangenheit kaum Anlass zu Sorgen. Sie könnte aber in den kommenden Jahren virulent werden, wenn schlechte oder nicht rentable Ernten aufeinanderfolgen. Weinbäuerinnen und Weinbauern könnten versucht sein, Reben zu beseitigen, wenn sie die Kosten für die Arbeit und den gesetzlichen Mindestaufwand für den Unterhalt nicht mehr decken können. Zurzeit sind es Absatzschwierigkeiten, die zur Beseitigung von Reben führen, und damit wirtschaftliche Gründe. So präsentiert sich die Lage also bereits heute. Wer Reben beseitigt, sich aber die Möglichkeit einer Wiederbepflanzung offenhält, beantragt keine Subventionen und erhält keine Prämie für die definitive Beseitigung. Er muss also wiederbepflanzen können, wenn er es für angezeigt hält, denn die Exposition der Fläche, ihre Qualität und ihre Fruchtbarkeit verändern sich nicht.

Die geltende Regelung ist besonders problematisch für Pächterinnen und Pächter. Sie arbeiten für die Rechnung des Rebeneigentümers und werden nach geleisteter Arbeit bezahlt und laufen Gefahr, dass der Eigentümer aus Angst, das Recht auf Bepflanzung zu verlieren, der Beseitigung nicht zustimmt, wenn die Pächterin oder der Pächter nicht garantiert, die Fläche innert der gesetzlichen Frist neu zu bepflanzen. Diese Frist ist deshalb abzuschaffen - wie es in der Europäischen Union bereits der Fall ist.

Stellungnahme Artikel 60 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) schreibt vor, dass jede Person, die Reben neu anpflanzt, eine Bewilligung des Kantons braucht. Durch die Abschaffung der Zehnjahresfrist für die Wiederbepflanzung einer Rebfläche, wie sie in der Weinverordnung festgelegt ist, wäre es nicht mehr möglich, unbewirtschaftete Rebflächen aus dem Rebbaukataster zu streichen. Es ist aber so, dass gemäss Artikel 60 Absatz 5 des LwG der Kanton vorübergehend und regionenweise jegliches Anpflanzen von neuen Reben für die Weinerzeugung verbieten kann, wenn Massnahmen zur Marktentlastung oder zur Umstellung der Rebflächen finanziert werden oder wenn es die Marktlage erfordert. Die Abschaffung der Zehnjahresfrist würde dazu führen, dass diese dem Kanton übertragene Regulierungsmöglichkeit obsolet wird.

Die Bewilligung für das Anpflanzen von Reben enthält Umweltauflagen, z. B. zum Schutz von Pflanzen und Tieren. Diese Anforderungen werden lokal festgelegt und können von den Kantonen angepasst werden. Die für die Wiederbepflanzung einer Rebfläche auf einem seit mehr als zehn Jahren nicht mehr bewirtschafteten Grundstück benötigte Bewilligung stellt sicher, dass aktualisierte Umwelt- und Bodenschutzanforderungen zur Anwendung kommen.

Es wäre nicht angemessen, eine Bewilligung ohne die Möglichkeit, sie bei Nichteinhaltung widerrufen zu können, zu erteilen. Die 10-Jahres-Frist für die Wiederbepflanzung mit Reben wurde bereits mit der Verordnung über den Rebbau und den Absatz der Rebbauerzeugnisse (Weinstatut) von 1953 eingeführt und hat sich sowohl in schwierigen als auch in einfacheren Jahren für die Weinwirtschaft bewährt. Sie ist lang genug, um den Weinbäuerinnen und Weinbauern die Möglichkeit zu geben, Investitions- oder Desinvestitionsentscheidungen entsprechend den Marktbedingungen zu treffen. Damit ebnet sie den strukturellen Veränderungen, die für die Weiterentwicklung der Weinwirtschaft notwendig sind, den Weg, ohne dass diese durch den Lagewert (der der Parzelle durch eine Pflanzungsbewilligung zukommt) behindert werden.

Die vertraglichen Beziehungen zwischen den Grundeigentümerinnen und -eigentümern und den Weinbäuerinnen und -bauern sind verschiedenster Natur und regional geprägt. Möglich sind Pacht, Halbpacht, Teilpacht oder hybride Formen. Regelungen zur Instandhaltung und Erneuerung von Anlagen sind Teil des dispositiven Rechts und können daher vertraglich frei vereinbart werden. Die 10-Jahres-Frist für die Erneuerung ist den Parteien eines bestehenden Vertrags bekannt und dürfte keine Rolle spielen, wenn sich die Frage der Erneuerung einer Rebfläche stellt. Die Europäische Union erteilt Rebpfanzungsrechte. Angesichts ihrer Nachteile erwägt die Europäische Kommission, sie in befristete Bewilligungen zum Anpflanzen von Reben umzuwandeln.

Angesichts der genannten Elemente ist der Bundesrat der Ansicht, dass die 10-Jahres-Frist für die Erneuerung von Rebflächen den Produzentinnen und Produzenten bereits genügend Flexibilität bietet.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4214	n	Mo. Fivaz Fabien. Horizon 2021–2027 und Nichtassoziiierung der Schweiz. Verfahren zur Sicherung von Forschung und Innovation in der Schweiz ergänzen			-	X

Eingereichter Text Es muss das Ziel der Schweiz bleiben, sich voll und ganz an das Rahmenprogramm der Europäischen Union für Forschung und Innovation (Horizon) für die Jahre 2021-2027 zu assoziieren. Der im Horizon-Paket 2021-2027 (20.052) vorgesehene Substitutionsmechanismus reicht nicht aus, um zu gewährleisten, dass die Bereiche Forschung und Innovation attraktiv bleiben. Bis die Assoziierungsfrage zur Zufriedenheit gelöst ist, muss der Bundesrat die dafür notwendigen Verfahren ergänzen; dadurch sollen Lücken geschlossen werden, die sich aufgrund des Ausschlusses der Schweiz aus dem EU-Rahmenprogramm ergeben (Quantentechnologien, Weltraumforschung, digitale Schlüsseltechnologien), und die KMU sollen unterstützt werden.

Begründung Es ist notwendig, dass sich die Schweiz voll und ganz an Horizon 2021-2027 assoziiert; dieses Rahmenprogramm ist für den Forschungsstandort Schweiz von grosser Bedeutung. Das gegenwärtige Fernbleiben ist für die Schweiz mit grossen Attraktivitätseinbussen verbunden.

2014 hat der Forschungsstandort Schweiz mit dem Ausschluss aus dem Rahmenprogramm Horizon Europe dauerhaft Schaden genommen: Die Beteiligung von Schweizer Forscherinnen und Forschern an europäischen Projekten ging stark zurück; es flossen weniger Finanzierungsbeiträge; Forscherinnen und Forscher verloren wertvolle Kontakte innerhalb europäischer Forschungsnetzwerke, und sie wurden nicht mehr in eine Projektleitung berufen.

Dieselben Probleme stellen sich der wissenschaftlichen Gemeinde auch heute, da die Schweiz nicht an das Programm Horizon 2021-2027 assoziiert ist. Die im Horizon-Paket 2021-2027 (20.052) vorgesehenen Lösungen reichen nicht aus, um die finanziellen Einbussen vollständig auszugleichen und den Attraktivitätsverlust des Forschungsstandorts Schweiz sowie die Schwächung der Innovationskraft zu kompensieren.

In gewissen Bereichen sind die Schweizer Forschung und Innovation gänzlich von europäischen Projekten ausgeschlossen. Dies ist beispielsweise im Bereich der Quantentechnologien und in gewissen Bereichen der Weltraumforschung der Fall. Die im Horizon-Paket 2021-2027 vorgesehenen Verfahren für den Fall einer Nicht-Assoziierung sind in diesen Bereichen nutzlos, denn Schweizer Einrichtungen sind dort von Ausschreibungen und Forschungsnetzwerken gänzlich ausgeschlossen. Die Finanzierung digitaler Schlüsseltechnologien (key digital technologies) ist im Horizon-Paket 2021-2027 nicht vorgesehen; sie ist aber essenziell für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Unternehmen. Die Finanzierung dieser Technologien wäre technisch aber möglich und notwendig.

Auch im Innovationsbereich verlieren Schweizer Unternehmen wertvolle Unterstützung.

Der Bundesrat wird aufgefordert, die reglementarischen Grundlagen anzupassen und die im Horizon-Paket vorgesehenen finanziellen Mittel aufzustocken.

Stellungnahme Die Schweiz gilt beim Horizon-Paket 2021-2027 (Horizon Europe, Euratom-Programm, Forschungsinfrastruktur ITER und Digital Europe Programm) zurzeit als nicht assoziiertes Drittland. Rund zwei Drittel der Massnahmen (namentlich die meisten Verbundprojekte) sind für Schweizer Akteure aus Forschung und Innovation trotzdem zugänglich, allerdings ohne Finanzierung seitens EU. An Ausschreibungen für Einzelprojekte, bspw. für Stipendien des European Research Council ERC und des European Innovation Council EIC sowie für gewisse Marie Skłodowska-Curie Aktionen MSCA, haben Schweizer Forschende im Jahr 2021 keinen Zugang mehr.

Eine möglichst zeitnahe Assoziierung am Horizon-Paket bleibt das erklärte Ziel des Bundesrates. Um die Auswirkungen der aktuellen Situation abzufedern, hat er am 17. September und am 20. Oktober 2021 Übergangsmassnahmen beschlossen. Dazu gehören die direkte Finanzierung der Schweizer Teilnahmen an den Projekten des Horizon-Paketes durch den Bund (WBF/SBFI) sowie zusätzliche Angebote bei Institutionen wie SNF und Innosuisse als Ersatz für nicht mehr zugängliche Programmteile. Diese Übergangsmassnahmen werden mit den Mitteln finanziert, die für die Schweizer Teilnahme am Horizon-Paket bewilligt wurden. Gewisse Massnahmen werden dem Parlament für Kreditverschiebungen mit einer Nachmeldung zum Voranschlag 2022 in der Wintersession 2021 unterbreitet.

Die Bereiche Quantenforschung und Raumfahrt sind aktuell nur sehr eingeschränkt zugänglich. Da es sich um sogenannte strategische Ausschlüsse der EU gegenüber Drittstaaten handelt, wäre eine Teilnahme selbst im Falle einer Assoziierung an das Horizon-Paket fraglich. Im Bereich Quantum sind kurzfristige Übergangsmassnahmen nicht möglich. Im Bereich Raumfahrt ist als Übergangsmassnahme eine verstärkte Teilnahme der Schweizer Akteure an den Programmen der Europäischen Weltraumorganisation ESA vorgesehen. Um dem voraussichtlichen Ausschluss von Schweizer Forschenden an einem grossen Teil der Ausschreibungen des Digital Europe Program (DEP) entgegenzuwirken, hat der Bundesrat im strategisch wichtigen Bereich des Hochleistungsrechnens Übergangsmassnahmen beschlossen. Um die fehlenden Teilnahmemöglichkeiten für KMU abzufedern, wird die Innosuisse im Rahmen der Übergangsmassnahmen gestärkt.

Die Übergangsmassnahmen bieten somit kurzfristige Lösungen an, um den Übergang bis zu einer Assoziierung möglichst reibungslos zu gestalten.

In einer längerfristigen Perspektive hat der Bundesrat das WBF in Zusammenarbeit mit dem EFD beauftragt, Ergänzungs- und Ersatzmassnahmen zur Stärkung des Schweizer Forschungs- und Innovationsstandortes zu prüfen.

Diese Massnahmen würden dazu dienen, die Schweizer Position im F&I-Bereich weiter zu stärken, wobei auch Forschungsbereiche geprüft werden, in denen die Schweiz über einzigartige Expertise verfügt, wie in der Quantenforschung und Raumfahrt. Ersatzmassnahmen würden greifen, falls langfristig keine Assoziierung möglich wäre. Die Ergebnisse dieser Prüfaufträge werden Mitte 2022 für mögliche Ergänzungsmassnahmen bzw. im Verlauf des Jahres 2023 für allfällige Ersatzmassnahmen vorliegen. Der Bundesrat wird das Parlament über die Ergebnisse und das weitere Vorgehen informieren. Den Anliegen der Motion wird damit bereits Rechnung getragen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4217	n	Po. Clivaz Christophe. Monitoringsystem zur Überwachung der Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die Gesundheit der in der Landwirtschaft, im Weinbau und im Obstanbau Beschäftigten sowie der Anwohnerinnen und Anwohner			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen zur Einführung eines Monitoring-Systems, mit dem die Auswirkungen des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf die Gesundheit der in der Landwirtschaft, im Obstanbau und im Weinbau und Beschäftigten sowie der Personen, die neben landwirtschaftlichen Kulturen leben, überwacht werden.

Begründung Weltweit befassen sich immer mehr Studien mit den Auswirkungen des Einsatzes von Pflanzenschutzmitteln auf die Gesundheit. Viele von ihnen zeigen den Zusammenhang auf zwischen bestimmten neurologischen Krankheiten und Krebserkrankungen und dem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei Landwirtinnen und Landwirten. Mehrere europäische Länder haben infolgedessen ihre Gesetzgebung angepasst. So wurden in Frankreich, im Gegensatz zur Schweiz, Parkinson und gewisse Krebsarten als Berufskrankheiten anerkannt.

Der Bundesrat betont in seiner Antwort auf das Postulat Crottaz 21.3861 "Auswirkungen von Pestiziden auf die Gesundheit. Standortbestimmung in der Schweiz", dass die verfügbaren Datenbanken "nicht zur Beurteilung der Gesundheitsrisiken von Anwenderinnen und Anwendern von Pflanzenschutzmitteln konzipiert wurden". Paradoxerweise kommt er dann aber zum Schluss, dass kein Handlungsbedarf besteht.

Die Gesundheit der Menschen, die in der Nähe von Flächen leben, auf denen Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden, kann ebenfalls geschädigt werden. Die Zeitung Le Nouvelliste hat im September 2020 eine solide Recherche durchgeführt und dabei Anrainerinnen und Anrainer von Rebbergen im Wallis zu Wort kommen lassen. Die zahlreichen Aussagen bestätigen die epidemiologischen Vermutungen über die Auswirkungen der Pflanzenschutzmittelexposition, die namentlich von befragten medizinischen Fachpersonen geäußert wurden: verschiedene Arten von Atemwegserkrankungen (Asthma, Rhinitis, Sinusitis usw.), die mit zunehmender Dauer, Häufigkeit und/oder Intensität der Exposition verschärft werden.

Leider gibt es in der Schweiz weder ein Monitoring der Gesundheit der in der Landwirtschaft Beschäftigten, die Pflanzenschutzmittel einsetzen, noch der Personen, die in der Nähe von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Kulturen leben. Quantitative Aussagen sind darum nicht möglich.

Es ist also höchste Zeit, ein solches Monitoring-System einzurichten, um über gefestigte Zahlen in Bezug auf die Folgen, die die Pflanzenschutzmittelexposition für professionelle Anwenderinnen und Anwender sowie für Anwohnerinnen und Anwohner hat, zu verfügen. Nur so wird es möglich sein zu überprüfen, welche direkte Auswirkung die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln auf die menschliche Gesundheit hat.

Stellungnahme Wie der Antwort des Bundesrates zum Postulat Crottaz 21.3861 zu entnehmen ist, hat das SECO einen Bericht in Auftrag gegeben, der 2020 unter dem Titel "Überwachung der chronischen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die Gesundheit von professionellen Anwendern in der Schweiz" publiziert wurde. Darin sind die Voraussetzungen für den Aufbau eines Überwachungssystems sowie die notwendigen Etappen für die Einführung einer an die Bedingungen in der Schweiz angepassten Überwachung beschrieben. Die Studie kommt zum Schluss, dass sich die Überwachung der chronischen Auswirkungen von Pflanzenschutzmitteln auf die Gesundheit von beruflichen Anwenderinnen und Anwendern hauptsächlich auf zwei Arten von Datenquellen und deren Verknüpfung stützt. Dabei handelt es sich einerseits um die Datenbanken zur Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und zu den Personen, die bei ihrer Berufstätigkeit Pflanzenschutzmitteln ausgesetzt sind, und andererseits um Gesundheitsdatenbanken, insbesondere solche mit relevanten Informationen zu Erkrankungen, die mit einer beruflichen Exposition gegenüber Pflanzenschutzmitteln in Verbindung gebracht werden können.

Seit der Veröffentlichung dieses Berichts wurden bei der Erhebung von Daten zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln Fortschritte erzielt. Die Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 sieht die Erfassung der für Pflanzenschutzbehandlungen verantwortlichen Personen sowie eine präzisere Beschreibung der Pflanzenschutzbehandlungen in einer zentralisierten Datenbank vor. Gleichzeitig sollen gemäss der künftigen Verordnung über ein Register der Inhaberinnen und Inhaber von Fachbewilligungen für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln sämtliche beruflichen Anwenderinnen und Anwender von Pflanzenschutzmitteln registriert werden. Was die Anwohnerschaft anbelangt, sollte es mit der erwähnten Datenbank möglich sein, die eingesetzten Pflanzenschutzmittel und die behandelten Flächen zu erfassen. Damit wird die Untersuchung allfälliger Auswirkungen auf die Gesundheit der Anwohnerinnen und Anwohner erleichtert.

Was die Gesundheitsregister angeht, beschränken sich die in der Schweiz verfügbaren Daten auf bestimmte Krebserkrankungen. Die Verwendung dieser Daten ist im Krebsregistrierungsgesetz (KRG) geregelt. Das BAG ist sich bewusst, dass Gesundheitsdaten fehlen, insbesondere Daten im Zusammenhang mit der Exposition gegenüber Chemikalien mit unterschiedlichster Anwendung. Deshalb plant das Amt eine entsprechende Langzeitkohortenstudie in der Bevölkerung. Die Pilotphase endet im Dezember 2021 und im Frühling 2022 soll dem Bundesrat ein Vorschlag für eine nationale Studie unterbreitet werden. Dabei soll eine repräsentative Stichprobe von 100 000 Personen ausgewählt und es sollen Gesundheitsdaten sowie biologische Proben gesammelt werden. Die entsprechende Infrastruktur erlaubt sowohl eine gesundheitliche Überwachung als auch epidemiologische Forschungen zur öffentlichen Gesundheit.

All diese Bestrebungen zeigen, dass dem Bundesrat die Gesundheit der in der Landwirtschaft, im Obstbau und im Weinbau beschäftigten Personen sowie der Anwohnerinnen und Anwohner wichtig ist, die durch eine Pflanzenschutzmittelexposition potenziell beeinträchtigt wird. Angesichts der laufenden Arbeiten sieht er keinen Bedarf für einen spezifischen Bericht.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4227	n	Po. Binder. Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit. Anerkennung der durch Familienarbeit erworbenen Kompetenzen			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat ist gebeten, den volkswirtschaftlichen Nutzen der Familienarbeit (jährlich 6,5 Mia Arbeitsstunden) aufzuzeigen und mittels Zertifizierung oder anderer geeigneter Massnahmen der Familienarbeit die notwendige Anerkennung zukommen zu lassen. Als Aspekt der besseren Vereinigung von Familien- und Erwerbsarbeit soll Familienarbeit, ob für Männer oder Frauen, Teil der Arbeitsbiografie sein.

Begründung 2010 hat das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) die Aufwertung und Anerkennung der Familienarbeit gefordert. Es sei eine "Verschwendung der Ressourcen", wenn Familienarbeit vorwiegend als Biografielücke fungiert und die dabei erworbenen Schlüsselkompetenzen wie Belastbarkeit, Flexibilität, Kommunikations- und Organisationsfähigkeit keine Rolle spielen. Diese Kompetenzen sind grundsätzlich auf dem Arbeitsmarkt gefragt und deren Bedeutung für die Wirtschaft haben signifikant zugenommen. Es braucht Rahmenbedingungen, um Lücken im CV zu schliessen und um beiden Elternteilen bessere Chancen auf Teilhabe an der Erwerbstätigkeit zu ermöglichen. In seiner Stellungnahme auf das Postulat 21.3900 geht der Bundesrat davon aus, "dass die Vertragsparteien selbst am besten wissen, welche Kompetenz wo gewinnbringend genutzt werden kann".

Aktuelle Studien (Soft Skills aus dem Kinderzimmer. Zusammenfassung der Berichte 1-4 der Studie

"Elternkompetenzen & Arbeit", 04. Juni 2019, Lask & Junker, Nieder-Ramstadt/Frankfurt a.M.) belegen das genaue Gegenteil. Der Arbeitsmarkt erleidet durch die mangelnde Anerkennung der Familienarbeit einen Kompetenz- und Fachkräfteverlust von etwa 50 Prozent. Die vom EBG 2010 verwendete Formulierung ("Verschwendung von Ressourcen") kann klar adressiert und belegt werden. Die Anerkennung der informell in der Familie erworbenen Kompetenzen im Sinne einer allgemein gültigen und breit anerkannten Zertifizierung ist daher in einer Gesamtstrategie zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Familien- und Erwerbsarbeit zu berücksichtigen. Die Aufwertung der Familienarbeit stärkt die Gleichstellung, da Kompetenzen in der Familienarbeit unabhängig vom Geschlecht erworben werden, sie erhöht die Chancen von Eltern beim Wiedereinstieg in den Beruf oder Aufstockung des Pensums, sie steigert somit mittel- und langfristig die Beschäftigungsquote, vor allem von Frauen.

Stellungnahme Der volkswirtschaftliche Nutzen der Familienarbeit ist in der Schweiz gut dokumentiert. Das Bundesamt für Statistik misst die volkswirtschaftliche Bedeutung der unbezahlten Arbeit mit dem Satellitenkonto Haushaltsproduktion (SHHP), indem der fiktive monetäre Wert der unbezahlten Arbeit in Bezug gesetzt wird zur gesamten Bruttowertschöpfung der Schweiz. Die gesamte im Jahr 2016 geleistete unbezahlte Arbeit wird auf einen Geldwert von 408 Milliarden Franken geschätzt. Die Hausarbeit macht mit 293 Milliarden Franken oder rund 72% des Gesamtwertes den grössten Anteil aus. Die Betreuungsaufgaben werden auf 81 Milliarden oder 20% des Gesamtwertes geschätzt, die institutionalisierte und informelle Freiwilligenarbeit zusammen auf 34 Milliarden Franken oder 8% des Gesamtwertes. Die Bruttowertschöpfung der privaten Haushalte machte damit 2016 knapp 41 Prozent der um die Haushaltsproduktion erweiterten Gesamtwirtschaft aus.

Die Möglichkeit, spezifische im Rahmen der Familienarbeit erworbene Kompetenzen für den Arbeitsmarkt nutzen zu können, ist bereits heute gegeben. So können sich betroffene Personen ihre informell gewonnenen Kompetenzen und Erfahrungen im Pflege- und Betreuungsbereich anrechnen lassen (siehe Stellungnahme zur Motion 19.4280 Page). Die angemessene Anrechnung von Praxiserfahrung und Bildungsleistungen, die ausserhalb üblicher Bildungsgänge erbracht wurden, ist mit Artikel 9 Absatz 2 des Berufsbildungsgesetzes grundsätzlich gewährleistet. Betreuende und pflegende Personen können die erworbenen Kompetenzen validieren lassen, eine verkürzte berufliche Grundbildung absolvieren und/oder Gesuche zur Dispensation von Bildungsleistungen in formalen Bildungsgängen (Praktika, Unterricht oder Prüfungen) stellen. Dispensationen sind auf Sekundarstufe II wie auch auf Tertiärstufe möglich.

Eine Zertifizierung von Familienarbeit an sich mit dem Ziel, den im Rahmen der Familienarbeit informell erworbenen Kompetenzen eine bessere Anerkennung in der Arbeitswelt zukommen zu lassen, ist hingegen nach Ansicht des Bundesrates keine zielführende Massnahme. Zertifizierungen eignen sich nur begrenzt für den Nachweis von übergeordneten "Soft Skills", wie sie auch mit der Familienarbeit erworben werden. Damit von den Zertifizierungen eine gewisse Signalwirkung ausgehen kann, müsste die Vergabe zudem selektiv erfolgen. Zum anderen ist der Bundesrat weiterhin der Ansicht, dass es bereits heute im eigenen Interesse der Arbeitgeber ist, auch informelle Kompetenzen gebührend zu berücksichtigen.

Um beiden Elternteilen bessere Chancen auf Teilhabe an der Erwerbstätigkeit zu ermöglichen, sind andere Massnahmen zielführender. Die Legislaturplanung 2019-2023 sieht vor, in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen eine nationale Strategie zu erarbeiten und eine Botschaft über die Massnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie zu verabschieden. Zudem wird im Rahmen der Erfüllung des Postulats 20.4327 Arslan geprüft, wie der Wiedereinstieg von Frauen in den Arbeitsmarkt gefördert werden kann.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4286	n	Mo. Fivaz Fabien. Gesetzgebung anpassen, damit alternative Modelle in der Landwirtschaft, insbesondere Mikrobetriebe, möglich sind			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Gesetzgebung so anzupassen, dass die Rahmenbedingungen für alternative Modelle in der Landwirtschaft, insbesondere für Mikrobetriebe, verbessert werden.

Begründung In den letzten Jahrzehnten haben sich in der Landwirtschaft neue Bewirtschaftungsmodelle, die auf den Grundsätzen der Agrarökologie beruhen, entwickelt. Das Interesse an einer Ausbildung in diesem Bereich oder einer Umschulung steigt ständig. Auch in der Bevölkerung stösst diese Bewegung auf Anklang (partizipative Lebensmittelgeschäfte, Direktverkauf, Obst- und Gemüsekörbe usw.).

Der institutionelle und reglementarische Rahmen behindert aber leider die volle Entfaltung dieser Aktivitäten. Obwohl mehrere parlamentarische Vorstösse zum Thema eingereicht wurden und die Stellen des Bundes mehrere Berichte dazu verfasst haben, enthält die AP22+ wenige Anpassungen zur Förderung solcher Modelle.

Hier eine nicht abschliessende Liste der Probleme, die sich bei der Errichtung und der Bewirtschaftung eines Mikrobetriebs stellen:

- Es gibt keine Definition von Mikrobetrieb.
- Die Einstufung als Freizeitlandwirtschaft entspricht nicht mehr der Realität: Die Betriebe produzieren und tragen zur Versorgung der Bevölkerung mit Produkten in grosser Quantität und von hoher Qualität bei.
- Das Direktzahlungssystem erlaubt es nicht, die kleinen Betriebe zu unterstützen.
- Die Anforderungen für den Zugang zu Land sind sehr streng.
- Alternative Unternehmensmodelle (Genossenschaften, Vereine usw.) haben keinen oder nur sehr erschwerten Zugang zu Land.
- Es gibt keine Ausbildung, die ausgerichtet ist auf neue Modelle, für die ein Zugang zu Land möglich ist und für die Finanzierungsinstrumente des Bundes zur Verfügung stehen.

Im Hinblick auf die Raumplanung und den Schutz des Kulturlandes möchte diese Motion nicht die heutigen Schutzinstrumente schwächen - sie sind wichtig -, sondern nur die Gesetzgebung anpassen, damit die Eigenheiten von Mikrobetrieben stärker berücksichtigt werden.

Stellungnahme Mit der Agrarpolitik 2022+ (AP22+; BBl 2020 3955) hat der Bundesrat vorgeschlagen, die Beitragsberechtigung für alle Direktzahlungen für die juristischen Personen wie Vereine und Genossenschaften zu öffnen. Gegenüber heute würden damit die wirtschaftlichen Perspektiven verbessert. Die Mindestgrösse der Betriebe von 0,20 Standardarbeitskräften (SAK) soll jedoch beibehalten werden, weil diese Eintrittsschwelle bereits sehr tief ist und z. B. mit Gemüseanbau im Umfang von 62 Aren landwirtschaftlicher Nutzfläche erreicht wird. Bei Kleinstbetrieben mit weniger als 0,20 SAK wäre der Administrations- und Kontrollaufwand in einem Missverhältnis zu den möglichen Direktzahlungen. Solche Kleinstbetriebe entsprechen nicht bäuerlichen Betrieben, die mit Direktzahlungen zu fördern sind (Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Landwirtschaftsgesetz; SR 910.1).

Das Realteilungsverbot des Bundesgesetzes über das bäuerliche Bodenrecht (Art. 58 ff. BGG; SR 211.412.11) soll verhindern, dass landwirtschaftliche Gewerbe (Art. 7 BGG) in einzelne Flächen aufgeteilt werden. Diese sollen als Ganzes erhalten werden. Erst bei Betriebsaufgabe ergeben sich Möglichkeiten zur Aufteilung solcher Gewerbe. Das Gleiche gilt für die Verpachtung. Die parzellweise Verpachtung landwirtschaftlicher Gewerbe ist nur im Ausmass von 10 % der Fläche ohne Bewilligung zulässig (Art. 30 Abs. 2 Bundesgesetz über die Landwirtschaftliche Pacht, LPG; SR 221.213.2). Die Vorschläge zur Flexibilisierung beim BGG und LPG (z. B. zur Verbesserung der Bedingungen für den Quereinstieg) wurden in der Vernehmlassung zur AP22+ grossmehrheitlich abgelehnt. Mit den Vorschlägen zu juristischen Personen im bäuerlichen Bodenrecht in der AP22+ soll die Rechtssicherheit auch für Genossenschaften und Vereine erhöht werden, damit sie die Anforderungen an die Selbstbewirtschaftung erfüllen könnten.

Der Bundesrat sieht deshalb zurzeit keinen zusätzlichen Handlungsbedarf, weder für die Definition der Kleinlandwirtschaft noch für eine spezielle Ausbildung und eine spezielle Förderung, die über den bestehenden und in der AP22+ vorgeschlagenen rechtlichen Rahmen hinausgeht.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4296	n	Mo. Schneider Meret. Wertschöpfung und Planungssicherheit für Milchbauern			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Allgemeinverbindlichkeit für die BO Milch nicht zu verlängern, solange keine Verbesserung der Wertschöpfung und Planungssicherheit von der BO Milch gewährleistet wird.

Begründung Seit Inkrafttreten des Standardmilchkaufvertrages und der Zuteilung der Allgemeinverbindlichkeit an die Branchenorganisation Milch im Jahre 2011 haben Milchproduzent*innen kaum kostendeckende Milchpreise bekommen. Dies, obwohl die Wirtschaftlichkeit für alle Mitglieder eigentlich Ziel der Branchenorganisation wäre. In der Konsequenz haben rund 10 000 Milchbetriebe vor allem in der Hügel- und Bergzone aufgegeben und die Milchproduktion hat sich auf Ackerbauflächen im Talgebiet verlagert. Im Juni 2020 hat das Parlament den Bundesrat beauftragt, bei der Branchenorganisation Milch darauf hinzuwirken, dass der Standardvertrag gemäss Artikel 37 des Landwirtschaftsgesetzes folgende Elemente umfasst:

"Der Milchkaufvertrag muss sicherstellen, dass der Milchlieferant vor Ablieferung weiss, zu welchen Preisen er Milch liefert, sodass er unternehmerisch planen kann. An der Segmentierung in A-, B- und C-Milch muss festgehalten werden. Es muss in jedem Fall ein separater Preis für B- und C-Milch festgelegt werden. Der Preis für A- und B-Milch muss im Vertrag mit Menge und Preis in Kilogramm fixiert sein, mindestens für drei Monate. Die Freiwilligkeit der Lieferung von C-Milch muss dem Milchlieferanten gewährleistet sein. Entsprechend ist auch vertraglich zu vereinbaren, welche Mengen zu welchem B-Preis abgerechnet werden können. Produzenten, die keine billige B- und C-Milch liefern wollen, dürfen nicht mit Mengenkürzungen im Bereich der A-Milch und der B-Milch bestraft werden."

An der Delegiertenversammlung vom Juni 2021 hat die BO Milch jedoch entschieden, den Parlamentsbeschluss zu ignorieren und hat zugleich beim Bundesrat den Antrag gestellt, die bestehende Allgemeinverbindlichkeit ab 1. Januar 2022 um vier Jahre zu verlängern.

Da die BO Milch keinen Willen zeigt, den Parlamentsbeschluss umzusetzen oder alternative Vorschläge zur Verbesserung der Wertschöpfung und Wirtschaftlichkeit der Milchproduktion gemacht hat, ist nun der Bundesrat gefordert, der BO Milch die Allgemeinverbindlichkeit nicht zu verlängern solange von Seiten der BO Milch keine Anstrengungen zur Umsetzung einer Verbesserung der Planungssicherheit und der Wertschöpfung auf Produzentenstufe im Sinne des Parlamentsbeschlusses unternommen werden.

Stellungnahme Die Branchenorganisation Milch (BO Milch) hat an ihrer Delegiertenversammlung vom Juni 2021 eine punktuelle Änderung ihres "Reglement für den Standardvertrag und die Modalitäten zum Erst- und Zweitmilchkauf und die Segmentierung" beschlossen. Damit wird die Planbarkeit und Transparenz für die Milchverkäufer, insbesondere die Milchproduzenten, noch einmal verbessert. Neu gilt, dass auch bei unveränderten Konditionen über Menge und Preise eine Mitteilung an die Milchverkäufer erfolgen muss. Das heisst, jeder Milchkäufer ist verpflichtet, jedem Lieferanten Preise und Mengen für jedes Segment einzeln mitzuteilen. Die Mitteilung von Mischpreisen allein ist nicht mehr erlaubt. Zudem ersucht die BO Milch den Bundesrat den Standardvertrag gestützt auf Artikel 37 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) erneut für die Dauer von 4 Jahren (1.1.2022-31.12.2025) allgemeinverbindlich zu erklären.

Die in der Motion 19.3952 "Verlässlichkeit des Standardvertrags der BO Milch" geforderten Elemente bringen aus Sicht der BO Milch keine Verbesserung, sondern könnten sogar eine Verschlechterung des Segmentierungssystems und damit auch der Gesamtmarktstabilität zur Folge haben. Wenn beispielsweise der Milchpreis drei Monate im Voraus bekannt gegeben werden müsste, dann würde der ausbezahlte Milchpreis tiefer ausfallen. Denn je weiter in die Zukunft der Milchpreis festgelegt werden muss, desto mehr wird das Risiko der Marktschwankungen von den Milchkäufern in den im Voraus fixierten Preis eingerechnet. Die Vertreter der Milchproduzenten in der BO Milch haben sich deshalb auch gegen ein solches, zwar stabileres aber unter dem Strich für die Produzenten nachteiligeres System ausgesprochen. Mit der B-Milch haben die Milchverarbeiter die Gewissheit, dass sie mit den daraus hergestellten Produkten im liberalisierten Teil des Milchmarkts konkurrenzfähig sind. Wenn die Lieferung von B-Milch für die Milchproduzenten freiwillig wäre, dann würden die grösseren Milchverarbeiter vermehrt Milch aus dem A-Segment verwenden, um die bisherigen B-Produkte herzustellen. Damit würde auch der für die A-Milch ausbezahlte Preis sinken. Die BO Milch ist überzeugt, dass die Freiwilligkeit der B-Milch das Ende der höher bezahlten A-Milch bedeuten und somit das Erfolgsmodell der Segmentierung gefährden würde. Deshalb lehnen auch die Vertreter der Milchproduzenten in der BO Milch diese Forderung ab.

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung hat wie verlangt darauf hingewirkt, dass die BO Milch die Anliegen der Motion 19.3952 in den Standardvertrag aufnimmt. Die Verantwortung für den Inhalt des Standardvertrags liegt aber bei der BO Milch. In der Botschaft zur Agrarpolitik 2014-2017 ist zu Artikel 37 LwG festgehalten, dass die notwendigen und praxistauglichen Elemente und Modalitäten eines standardisierten Milchkaufvertrags am besten von den Branchenorganisationen im Milchsektor beschlossen werden. Aus diesem Grund soll die Ausarbeitung eines Standardvertrags durch die Branchenorganisationen im Milchsektor erfolgen.

Zudem hat die BO Milch eine Begründung geliefert, weshalb sie die Anliegen der Motion 19.3952 nicht umgesetzt hat. Insgesamt leisten die Bestimmungen des Standardvertrags der BO Milch einen wichtigen Beitrag, um die Verbindlichkeit und Transparenz beim Handel von Rohmilch zu verbessern. Damit wird auch die Planungssicherheit und die Wertschöpfung für die Milchproduzenten gestärkt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4301	n	Mo. Schneider Meret. Keine Butterimporte ohne kostendeckenden Milchpreis			-	✗

Eingereichter Text Der Bund wird beauftragt, im Rahmen der Agrareinfuhrverordnung, die u. a. den Import von Milchprodukten regelt, die Bedingungen zur Bewilligung für Butterimport so zu ändern, dass bei Verfügbarkeit von Butter im Inland kein Butterimport mehr bewilligt wird, solange der Milchpreis in der Schweiz nicht die Produktionskosten deckt und die Milchsegmentierung nicht zur Wertsteigerung von Schweizer Milch beiträgt.

Begründung Die aktuelle Situation auf dem Milchmarkt ist hochgradig unbefriedigend. Am 20. September 2021 wurden für Mondelez erneut 900 Tonnen Butter importiert, zu Toblerone verarbeitet und wieder exportiert. Dies, obwohl genügend Butter im Inland verfügbar wäre und der Milchpreis in der Schweiz noch immer nicht kostendeckend ist. Das ist nur eines von zahlreichen Beispielen von bewilligten Importgesuchen, die dazu führen, dass der Schweizer Milchpreis unter Druck gerät, worunter primär kleinere Bauern leiden.

Wenn wir auch künftig eine kleinbäuerliche und standortgerechte Milchproduktion wollen, müssen wir dafür sorgen, dass der an die Milchproduzent*innen bezahlte Preis steigt und die Kosten deckt.

Die Anzahl Milchproduzent*innen geht seit Jahren zurück: 1996 waren es noch 44 000, Ende 2020 nur noch 18 396. Das entspricht einem Rückgang von mehr als 50 Prozent.

Der Druck auf den Milchpreis führt dazu, dass immer mehr Industriemilch im Flachland produziert wird, wo die Produktionskosten niedriger als im Berggebiet sind. Dies führt zu einem Wettbewerb um Land, das eher für menschliche Nahrung als für die Beweidung eingesetzt werden könnte. Je mehr Milch und Butter importiert wird, obwohl das Angebot auf dem Markt die Nachfrage decken könnte, desto grösser wird die Machtposition von Seiten Verarbeiter und Detailhandel. Dies führt zum ruinösen Milchpreisdumping, das vor allem Kleinbauern in eine prekäre Situation bringt. Solange der Milchpreis daher nicht kostendeckend ist, darf keine Butter importiert werden, die ein künstliches Überangebot auf dem Markt zur Folge hat und letztlich nur der verarbeiteten Industrie und dem Detailhandel dient.

Stellungnahme In der Agrareinfuhrverordnung (SR 916.01) wird die ordentliche Einfuhr von Butter geregelt. Gestützt auf diese wird jährlich ein Teilzollkontingent von 100 Tonnen zum Import freigegeben, was dem Bedarf der Schweiz von knapp einem Tag entspricht. Nach Artikel 36 der Agrareinfuhrverordnung kann das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) das Teilzollkontingent bei ungenügender Versorgung des inländischen Markts nach Anhörung der interessierten Kreise vorübergehend erhöhen. Das BLW hat für das laufende Jahr auf Antrag der Branchenorganisation Milch (BO Milch) das Teilzollkontingent auf Grund von drohenden Versorgungsengpässen um 2 500 Tonnen Butter erhöht.

Innerhalb der BO Milch ist die Kommission Butterimporte dafür zuständig, die aktuelle Situation bei der Butterversorgung regelmässig zu analysieren und bei einer sich abzeichnenden Unterversorgung dem BLW einen Antrag um Erhöhung des Teilzollkontingents zu stellen. Die Kommission ist paritätisch zusammengesetzt mit fünf Mitgliedern aus der Reihe der Produzenten und fünf Mitgliedern der Verarbeiter / Detailhandel. Der Prozess vom definitiven Antrag der Branche bis zur effektiven Freigabe eines zusätzlichen Kontingents durch das BLW dauert mindestens sechs Wochen.

Butterimporte nur noch zuzulassen, wenn A) einheimische Butter nicht mehr verfügbar ist oder B) kostendeckende Milchpreise bezahlt werden, ist in der Praxis nicht umsetzbar. Fall A) würde auf Grund der Fristen dazu führen, dass das Land für mehrere Wochen mit Butter unterversorgt ist. Für Fall B) müsste die gesamte Milchmarktordnung geändert werden.

Milchproduktionsbetriebe weisen sehr unterschiedliche Produktionskosten aus. Um diese Bandbreite abzudecken, müsste der Staat auf Grund der geforderten Verknüpfung einen sehr hohen Milchpreis garantieren. Der garantierte, einheitliche Milchgrundpreis wurde 1999 aufgehoben und die staatliche Milchkontingentierung ist 2009 ausgelaufen. Die produktgebundene Milchmarktstützung wurde schrittweise reduziert und in Direktzahlungen zugunsten der Milchproduzenten (Flächenzahlungen) umgelagert. Dabei wurden die Berggebiete stärker berücksichtigt, um die erwähnten Standortnachteile auszugleichen. Die von der Motionärin geforderte Verknüpfung zwischen kostendeckenden Milchpreisen und der Erhöhung des Teilzollkontingents Butter würde klar den bisherigen Entwicklungen im Schweizer Milchmarkt und in der Agrarpolitik entgegenlaufen. Überproduktion und hohe Kosten für die Allgemeinheit wären die Folge. Die Milchpreise und Milchmengen sollen daher nicht vom Staat festgelegt werden.

Der Import von 900 Tonnen Butter im Fall Mondelez wurde im Rahmen des aktiven Veredelungsverkehrs bewilligt. Der aktive Veredelungsverkehr ist im Zollgesetz (SR 631.0) geregelt. Eine Kompetenz des Bundesrates, die Agrareinfuhrverordnung im Sinne der Motion anzupassen, fehlt im geltenden Recht.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4302	n	Mo. Schneider Meret. Keine zusätzlichen Anreize für Milchimporte			-	✗

Eingereichter Text Der Bund wird beauftragt, auf Grundlage von Artikel 38 Absatz 2 des Landwirtschaftsgesetzes die Bedingungen für die Vergabe der Verkäsungszulage so zu ändern, dass Käsereien, die ein Importgesuch für Milch für den Veredelungsverkehr stellen, keinen Anspruch mehr auf die Verkäsungszulage haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Käsereien neben der Verarbeitung von Importmilch auch aus Schweizer Milch Käse für den Binnenmarkt produzieren.

Begründung Der Hauptgrund für die Nachfrage nach Milchimport für den Veredelungsverkehr ist die Verkäsungszulage. Das System liefert der Industrie seit Jahren einen Anreiz, Käse (ohne Mehrwert) für den Export zu produzieren. Anfangs 2021 hat die Eidgenössische Zollverwaltung der St. Galler Käserei Imlig eine Einfuhrerlaubnis für Milch erteilt, um Exportkäse für Deutschland zu produzieren. Die im Rahmen des Veredelungsverkehrs erteilte Erlaubnis ist drei Jahre lang gültig und betrifft 3 Millionen Kilogramm Milch.

Damit wird an die Milchbranche ein sehr schlechtes Signal ausgesendet:

Konkret bedeutet dies, dass die Käserei bei Kaufverhandlungen künftig damit drohen kann, europäische Milch für die Produktion von Importkäse gegenüber Schweizer Milch zu bevorzugen. Damit kann sie Preisdumping betreiben, wodurch ein unfairer Wettbewerb zwischen in der Schweiz produzierter und importierter Milch entsteht. In der Konsequenz nimmt der Preisdruck auf Schweizer Milch zu. Ausserdem kommen alle Erträge ausschliesslich der Weiterverarbeitungs- und Verteilungsbranche zu und führen zum Strukturwandel, im Zuge dessen immer weniger Bauern immer grössere Mengen produzieren und Kleinbauern zunehmend aufgeben müssen. Dies ist weder im Sinne des Ziels einer dezentralen Besiedelung und der Beweidung von Grasland, noch im Sinne einer standortgerechten, kleinbäuerlichen Landwirtschaft wie sie die Schweiz eigentlich anstrebt.

Stellungnahme Für die Verkehrsmilch, die zu Käse verarbeitet wird, richtet der Bund gestützt auf Artikel 38 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes (LwG; SR 910.1) eine Zulage aus. Diese Zulage für verkäste Milch wird an die Milchverwerterinnen und -verwerter ausbezahlt, die sie innert Monatsfrist an die Milchproduzentinnen und -produzenten weiterleiten müssen (vgl. Art. 1c und 6 der Milchpreisstützungsverordnung [SR 916.350.2]). Für ausländische Milch, die im Rahmen des Veredelungsverkehrs in die Schweiz eingeführt, zu Käse verarbeitet und wieder ausgeführt wird, besteht bereits heute kein Anspruch auf die Zulage für verkäste Milch. Entsprechend hat die Verkäsungszulage keinen direkten Zusammenhang mit dem Veredelungsverkehr.

Zudem dürfen Milchprodukte, die aus Rohstoffen ausländischer Herkunft hergestellt werden, gemäss den Swissness-Regelungen nicht als schweizerisch gekennzeichnet werden. Die Motionärin möchte nun, dass die Milchverwerterinnen und -verwerter, die ein Importgesuch für Milch für den Veredelungsverkehr stellen, auch für die verkäste Schweizer Milch die Zulage nicht mehr erhalten und sich dadurch vom Veredelungsverkehr abwenden.

Mit dem geltenden Artikel 38 Absatz 2 LwG besteht keine ausreichende rechtliche Grundlage, um die Auszahlung der Zulage für verkäste Milch an Milchverwerterinnen und -verwerter zu verweigern, die Schweizer Milch verkäsen und zusätzlich ein Gesuch für den Import von Milch im Veredelungsverkehr stellen. Es kommt hinzu, dass die Zulage für verkäste Milch an die Milchproduzentinnen und -produzenten zur Stützung ihres Milchpreises ausgerichtet wird. Mit der von der Motionärin geforderten Änderung der Zulagenberechtigung würden somit die Schweizer Milchproduzentinnen und -produzenten benachteiligt, die ihre Milch an die betroffenen Milchverwerterinnen und -verwerter zur Verkäsung liefern.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4320	n	Po. (Rytz Regula) Ryser. Den Dialog von Wissenschaft und Politik aktiv gestalten			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, dem Parlament in einem Bericht aufzuzeigen, wie der Dialog zwischen Wissenschaft und Politik institutionell gestärkt und verstetigt werden kann. Dabei sollen auch Modelle der wissenschaftlichen Politikberatung anderer Länder analysiert und bewertet werden.

Begründung Bei der Entwicklung von Lösungen für gesellschaftliche Herausforderungen und Zukunftsfragen sind wissenschaftliche Expertise und Szenarien entscheidend. In europäischen Nachbarländern werden aus diesem Grund Akademien und Wissenschaftsnetzwerke explizit und stetig in die Politikberatung miteinbezogen. So hat zum Beispiel die deutsche Nationalakademie "Leopoldina" den Auftrag, unabhängig von wirtschaftlichen oder politischen Interessen wichtige gesellschaftliche Zukunftsthemen aus wissenschaftlicher Sicht zu bearbeiten und die Ergebnisse der Politik und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Auch in der Schweiz arbeiten hochqualifizierte Forschungs- und Wissenschaftsnetzwerke und Akademien an den grossen Zukunftsthemen. Regierung und Parlament nutzen das so generierte Wissen jedoch nur punktuell. Damit wird eine Chance verpasst, langfristiges Vertrauen und gegenseitiges Verständnis über die Rollen, Verantwortlichkeiten und Funktionsweisen von Politik und Wissenschaft aufzubauen - und zwar auch ausserhalb von Krisen. Eine Auslegeordnung zu Formen des Dialogs zwischen Wissenschaft und Politik ermöglicht es dem Parlament, gezielte Verbesserungen zu diskutieren.

Stellungnahme Die Institutionen im Bereich Bildung, Forschung und Innovation (BFI-Institutionen), namentlich die Förderorgane des Bundes - der Schweizerische Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung SNF, die Akademien der Wissenschaften Schweiz und Innosuisse - aber auch die Hochschulen haben im schweizerischen Wissenschaftssystem unterschiedliche Rollen. Die Pflege des Dialogs Wissenschaft-Politik ist ein kollektives Unterfangen. Dabei leisten die BFI-Institutionen laufend einen Beitrag für eine auf wissenschaftlicher Evidenz basierende Politik. Diese Unterstützung umfasst die Kommunikation und Aufbereitung von wissenschaftlichen Ergebnissen und den Dialog mit politischen Gremien und der Verwaltung.

Die Förderung des Dialogs zwischen der Wissenschaft und der Politik ist eine zentrale Aufgabe der Akademien der Wissenschaften Schweiz.

Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang die Plattform Wissenschaft-Politik der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz, die verschiedenen Formen der Wissensaufbereitungen sowie die Parlamentariertreffen oder die Anhörungen in den parlamentarischen Kommissionen. Grundvoraussetzungen für den glaubwürdigen Dialog sind die wissenschaftliche Unabhängigkeit und Exzellenz, welchen die Akademien verpflichtet sind. Auch dem SNF kommt eine wichtige Rolle zu, was die Bereitstellung und Aufarbeitung von Wissen zu komplexen gesellschaftlichen Themen anbelangt. Zudem berät der Schweizerische Wissenschaftsrat SWR als eine ausserparlamentarische Kommission den Bundesrat in allen Fragen der Wissenschafts-, Hochschul-, Forschungs- und Innovationspolitik und publiziert regelmässig Berichte zu BFI-relevanten Themen.

Im Rahmen der Covid-19-Pandemie hat sich gezeigt, dass der Dialog zwischen Wissenschaft, Politik und Verwaltung wichtig ist, dass aber auch Verbesserungspotential besteht. So hat der Bundesrat die Departemente und die Bundeskanzlei nach der ersten Auswertung des Krisenmanagements in der Covid-19-Pandemie damit beauftragt, bis Ende 2021 ihre Netzwerke weiterzuentwickeln mit dem Ziel, dass Institutionen aus Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft in einer Krise beratende Funktionen wahrnehmen können. Ferner wurde der Bundesrat mit der Annahme des Postulates 20.3280 Michel "Wissenschaftliches Potenzial für Krisenzeiten nutzen" beauftragt, in einem Bericht zu prüfen, wie ein interdisziplinäres wissenschaftliches Netzwerk oder Kompetenzzentrum für Krisenlagen geschaffen werden kann. Der Bericht soll Vor- und Nachteile, Umsetzungsoptionen sowie den gesetzgeberischen Handlungsbedarf aufzeigen. In der zweiten Auswertung des Krisenmanagements ist die Zusammenarbeit von Bundesverwaltung und Wissenschaft ein Schwerpunktthema. Zudem ist in dieser zweiten Auswertung auch ein internationaler Vergleich der Einbindung der Wissenschaft durch die Regierungen anderer Staaten vorgesehen. Die Ergebnisse werden dem Bundesrat in einem Bericht bis im Sommer 2022 unterbreitet und dienen auch als Grundlage für den erwähnten Postulatsbericht Michel.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass bereits gut etablierte Formen des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen der Wissenschaft, der Politik und der Verwaltung vorhanden sind. Weitere Möglichkeiten werden jedoch geprüft. Er ist daher der Meinung, dass das Anliegen der Postulantin in den laufenden Überlegungen und Arbeiten aufgenommen ist und dass ein zusätzlicher Postulatsbericht keine neuen Impulse setzt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4348	n	Po. Silberschmidt. Auslegeordnung zum unternehmerischen Denken und Handeln in der Schweizer Bildungslandschaft			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, in Zusammenarbeit mit der EDK zu prüfen und Bericht zu erstatten, wie das unternehmerische Denken und Handeln (UDH) in der Bildungslandschaft verankert ist und wo und wie das UDH stärker verankert und im ganzen Bildungssystem besser aufeinander abgestimmt werden könnte. Dies sowohl in seinen Zuständigkeiten als auch in denjenigen Bildungsstufen mit kantonomer Zuständigkeit.

Begründung Die Schweiz ist im Bereich der Innovation weltweit führend. Eine Voraussetzung, diese Position auch in Zukunft zu halten, ist ihr Humankapital. Es braucht unternehmerisch denkende und handelnde Angestellte, die Verantwortung für ihren Wirkungsbereich übernehmen und Unternehmen mitgestalten (Intrapreneurship), GründerInnen, die Innovationen erfolgreich lancieren und NachfolgerInnen, die dafür sorgen, dass bestehende Unternehmen, deren Nachfolge ungeregelt ist (im Jahr 2020 etwa 75 000, Bisnode D&B, 2020) weitergeführt werden.

Unternehmerische Kompetenzen sind eine wichtige Voraussetzung dafür, die Zukunft der Schweiz aktiv, verantwortungsbewusst und innovativ zu gestalten. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, ob unternehmerische Kompetenzen im Bildungssystem in der Schweiz auf allen Bildungsstufen genügend gefördert werden.

In seiner Antwort zur Interpellation 21.3706 beschreibt der Bundesrat punktuelle Anstrengungen zur besseren Verankerung von UDH in der Schweizer Bildungslandschaft. Die Antworten zeigen auch auf, dass eine Auslegeordnung, geschweige denn eine nationale Strategie, zu UDH fehlt. Diese Lücke soll mit einem Bericht auf Basis dieses Postulats geschlossen werden. Der Bericht soll ergänzend zum Postulat 20.4285 erstellt werden, welches den Fokus auf die Lehrmittel und Gleichstellung hat.

Stellungnahme Der Bundesrat erachtet ebenso wie der Postulant unternehmerische Kompetenzen als wichtig, wie er bereits in seiner Antwort vom 1. September 2021 auf die Interpellation 21.3706 erklärt hat.

Auf Ebene der Volksschule sehen die drei sprachregionalen Lehrpläne den Erwerb transversaler Kompetenzen vor, die für die spätere Entwicklung unternehmerischer Kompetenzen nützlich sein können.

Auf Ebene der Gymnasien bietet das gemeinsame Projekt von Bund und Kantonen "Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität" (www.matu2023.ch) Gelegenheit, den Status von Fächern wie Wirtschaft und Recht sowie die Gewichtung transversaler Kompetenzen zu überprüfen.

Die Berufsbildung wird von Bund, Kantonen und Organisationen der Arbeitswelt verbundpartnerschaftlich gesteuert. Die Organisationen der Arbeitswelt sind für die Ausbildungsinhalte zuständig; dadurch wird sichergestellt, dass die Profile der beruflichen Grundbildung und der höheren Berufsbildung auf die aktuellen und künftigen Anforderungen des Arbeitsmarktes abgestimmt sind. Zur Vertiefung unternehmerischer Kompetenzen bietet die höhere Berufsbildung (eidgenössische Prüfungen und höhere Fachschulen) den Absolventinnen und Absolventen einer beruflichen Grundbildung spezifische Fortbildungen, um Führungsaufgaben übernehmen oder ein eigenes Unternehmen aufbauen zu können. Ein Bericht in Erfüllung des Postulats 20.4285 wird den Stellenwert des Unternehmertums insbesondere in Angeboten der höheren Berufsbildung näher analysieren. Die höhere Berufsbildung bereitet jedes Jahr über 25 000 qualifizierte Fachkräfte darauf vor, auf dem Arbeitsmarkt verantwortungsvolle Stellen zu übernehmen.

Im Hochschulbereich bilden Entrepreneurship und Innovation einen wichtigen und breit verankerten Themenbereich. Entwickeln und Umsetzen von Ideen und unternehmerisches Handeln werden breit verstanden, von betriebswirtschaftlichen und technologischen bis zu sozialen, kreativen und künstlerischen Aspekten. Entrepreneurship und Innovation werden in zahlreichen Aus- und Weiterbildungen behandelt (vgl. www.studyprogrammes.ch) und sind auch Forschungsgegenstand (vgl. z. B. Research Institute of Entrepreneurship & Management HES-SO Wallis). Hochschulen fördern zudem Start-ups und Spin-offs durch Hubs, Clubs und Unterstützungsorganisationen (vgl. z. B. Innovation & Entrepreneurship Lab der ETHZ). In den strategischen Zielen 2021-2024 des Bundesrates für den ETH-Bereich (www.fedlex.admin.ch/eli/fga/2021/1038/de) ist die Förderung des Unternehmertums ausdrücklich festgehalten. Die Schweizerische Hochschulkonferenz unterstützt derzeit das Pilotprojekt "Entrepreneurial Competence in Science" der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW.

Entrepreneurship und Innovation werden vom Bund auch über die Forschungs- und Innovationsförderung unterstützt: Innosuisse unterstützt Start-ups bei der Entwicklung einer Geschäftsidee, der Geschäftsgründung sowie der Wachstumsstrategie mittels der Programme "Start-up Coaching" und "Start-up Training". Mit der am 17. Dezember 2021 vom Parlament verabschiedeten Revision des Bundesgesetzes über die Förderung der Forschung und der Innovation kann Innosuisse Innovationsprojekte von Jungunternehmen fördern, wenn die Projektarbeiten zur Vorbereitung ihres erstmaligen Markteintritts erforderlich sind. Das gemeinsame Programm BRIDGE von Schweizerischem Nationalfonds und Innosuisse unterstützt Forschende, ihre Resultate im Hinblick auf eine mögliche Markteinführung weiterzuentwickeln.

Angesichts der zahlreichen und kohärenten Massnahmen, der bestehenden Förderinstrumente und des in Erfüllung des Postulats 20.4285 bereits zu erarbeitenden Berichts erachtet der Bundesrat einen zusätzlichen Bericht in diesem Bereich nicht als angezeigt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4371	n	Mo. Graber. Zivildienst gegen den Wolf			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert, umgehend den Zivildienst aufzubieten, um der Wolfsproblematik in der Schweiz Herr zu werden. Insbesondere sollen die mit Schafen und Ziegen gesömmerten Alpen vor dem Wolf geschützt werden. Die Zivildienstleistenden sollen namentlich für die umfassende Behirtung dieser Schaf- und Ziegenherden verantwortlich zeichnen.

Begründung Seit Sommer 2021 hat sich die Wolfsproblematik in der ganzen Schweiz - nicht nur in den Berggebieten - massiv zugespitzt. In den Gebirgskantonen wurden auf zahlreichen Alpen Schafe und Ziegen vorzeitig abgezogen. Die Tierhalter sind verzweifelt und beginnen vielerorts ob der Machtlosigkeit zu resignieren.

Es ist davon auszugehen, dass viele Alpen im nächsten Sommer gar nicht mehr bestossen werden, da sich die Wolfspopulation in der ganzen Schweiz massiv vergrössert. Dadurch wird die Vergandung dieser Gebiete unausweichlich und die Gebirgsbauern können ihren Auftrag der Landschaftspflege nicht mehr wahrnehmen.

Die bisherigen Herdenschutzmassnahmen stossen schon lange an ihre Grenzen oder haben versagt. Eine der wirksamsten Massnahmen gegen den Wolf ist und bleibt die physische Präsenz des Menschen. Den Landwirten, welche häufig im Nebenerwerb Schafe oder Ziegen halten, ist es wirtschaftlich schlicht nicht möglich, während des Sommers selbst präsent zu sein oder die entsprechende Manpower bereit zu stellen. Hier ist nun der Bund gefordert.

Gemäss Artikel 4 des Zivildienstgesetzes wird der Zivildienst insbesondere auch im Bereich der Landwirtschaft, der Landschaftspflege und der Kulturerhaltung tätig. In landwirtschaftlichen Betrieben sind Einsätze erlaubt, wenn sie im Rahmen von Projekten oder Programmen geleistet werden, welche der Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen dienen. Dabei entscheidet der Bundesrat, in welchen Fällen Einsätze auch ausserhalb dieser Projekte und Programme erlaubt sind.

Aufgrund der nicht mehr länger hinnehmbaren Wolfssituation wird der Bundesrat aufgefordert, für die Behirtung der Schaf- und Ziegenherden auf den Alpen den Zivildienst anzubieten und notwendigenfalls umgehend entsprechende Projekte und Programme zu implementieren.

Stellungnahme Der Einsatz von Zivildienstpflichtigen zugunsten des Herdenschutzes ist nach den geltenden Bestimmungen des Zivildienstgesetzes (ZDG; SR 824.0) bereits möglich und Praxis. Der Zivildienst unterstützt insbesondere das nationale Herdenschutzprogramm des Bundesamts für Umwelt BAFU. Dieses hat die landwirtschaftliche Beratungszentrale AGRIDEA mit der Umsetzung beauftragt.

Als vom Bundesamt für Zivildienst ZIVI anerkannter Einsatzbetrieb übernimmt AGRIDEA dabei, gestützt auf die Begehren der Kantone, die Koordination für den Einsatz von Zivildienstpflichtigen. Ein Zivildienstpflichtiger unterstützt in seinem Einsatz jeweils mehrere Tierhalter/innen beim Schutz ihrer Schafs- und Ziegenherden.

Im Jahr 2021 wurden Zivildienstpflichtige entsprechend in den Kantonen BE, FR, GR, VD, VS sowie erstmals AI eingesetzt. Für 2022 hat neu der Kanton Jura ein Begehren bei AGRIDEA für einen Zivildiensteinsatz zum Schutz von Rindern gestellt. Eine kantonale Vollzugsstelle sowie diverse Landwirtschaftsbetriebe haben sich zudem direkt als Einsatzbetriebe anerkennen lassen, um Zivildienstpflichtige unter anderem für den Herdenschutz einzusetzen. Insgesamt werden somit pro Jahr 10-15 Zivildienstpflichtige im tendenziell steigender Anzahl an geleisteten Diensttagen eingesetzt. Weitere Institutionen können sich für solche Einsätze anerkennen lassen, sofern sie die gesetzlichen Anerkennungs Voraussetzungen als Einsatzbetrieb erfüllen.

Wie für alle Zivildiensteinsätze gilt, dass Zivildienstpflichtige nur ergänzend und unterstützend zum Einsatz kommen dürfen. Sie können und dürfen Berufsleute und Fachpersonen - hier erfahrene Landwirt/innen oder Hirt/innen - nicht ersetzen. Aus Gründen der Arbeitsmarktneutralität geht mit einer Anerkennung als Einsatzbetrieb zudem kein Anspruch auf Verfügbarkeit einer zivildienstpflichtigen Person einher. Ein Aufgebotswesen von Amtes wegen besteht im Zivildienstvollzug nur ausnahmsweise (bspw. im Zusammenhang mit Katastrophen und Notlagen). Es ist dabei auch im Interesse der Einsatzbetriebe, dass Zivildienstpflichtige im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ihre Einsatzplätze nach Eignung und Motivation selber suchen müssen. Eine Zuweisung durch die Verwaltung wäre gerade für Unterstützungsarbeiten im Umgang mit Tieren weder sachgerecht noch wünschbar.

Als Ersatzdienst zum Militärdienst konzipiert, übernimmt der Zivildienst zudem keinen fixen Leistungsauftrag. Zivildienstpflichtige sind dort einzusetzen, wo der gesellschaftliche Bedarf am grössten ist. Wichtigstes Steuerungsinstrument sind dabei die Schwerpunktprogramme: Mit der Vorgabe, dass Zivildienstpflichtige, die keine Rekrutenschule absolviert haben, in diesen Programmen einen langen Einsatz von mindestens 180 Tagen leisten müssen, wird eine Wirkungskonzentration erreicht. Zu den Schwerpunktprogrammen gehört - nebst dem Gesundheits- und Sozialwesen - auch der Umwelt- und Naturschutz. Unter letzteren fällt bereits heute der Herdenschutz.

Der Zivildienst kann somit im Rahmen des geltenden Rechts und der bestehenden Vollzugspraxis auf die steigende Nachfrage nach Unterstützung im Herdenschutz reagieren. Für eine umfassende Behirtung, wie dies der Motionär fordert, können und sollen Zivildienstpflichtige aus den geschilderten Gründen jedoch keine Verantwortung übernehmen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4391	n	Po. Python. Für eine Koordination der Innovationsförderung			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht über die Durchführbarkeit einer globalen Koordination der Innovationsförderung auf nationaler Ebene sowie über die Massnahmen der Umsetzung vorzulegen.

Begründung In den Antworten einiger Interpellationen (21.3531, 21.3809, 21.3758) stellt der Bundesrat eine Reihe von Massnahmen zur Stärkung und Förderung der Innovation vor. Diese Massnahmen sind an sich zweckmässig, bleiben aber unkoordiniert. Doch angesichts der Klima- und Umweltkrise brauchen wir eine eigentliche globale Strategie zur transformativen Innovation (Innovation, die dazu beitragen soll, grosse Herausforderungen wie die Dekarbonisierung zu bewältigen) und eine Koordination, um das Problem der Fragmentierung der schweizerischen Forschungs- und Innovationslandschaft anzugehen. Um den Herausforderungen des 21. Jahrhunderts zu begegnen, gehen viele Länder, darunter unsere europäischen Nachbarn, mit gutem Beispiel voran, indem sie Koordinationsstellen für transformative Innovation einrichten (zum Beispiel Deutschland und England, um nur zwei zu nennen). Das erste Ziel ist es, die lokale, nationale und europäische Innovationslandschaft zu stärken, indem alle Akteure der Innovationsökosysteme in Europa - egal, ob es sich um öffentliche, private, nationale oder lokale Akteure handelt - vernetzt werden, um ihnen mehr Möglichkeiten zu geben, ihre Produkte zu entwickeln und einzusetzen. Das zweite Ziel besteht darin, eine umfassende Koordination der Chancen und Risiken von Innovationen sowohl aus ökologischer als auch aus sozialer und wirtschaftlicher Sicht zu gewährleisten. Man weiss heute, dass die Herausforderung der Dekarbonisierung nur bewältigt werden kann, wenn die Innovationsförderung so koordiniert ist, dass sie diese drei Aspekte berücksichtigt. In der Schweiz erscheint eine solche Koordination darüber hinaus sinnvoll, um zum einen die Zusammenarbeit und Vernetzung der verschiedenen Akteure zu erleichtern und zum anderen den Austausch von Kompetenzen, Informationen und Best Practices zur Innovation zu fördern. Zudem geht es darum, die sozialen und ökologischen Folgen von Innovationen unter dem Aspekt der Vereinbarkeit mit unseren Zielen für nachhaltige Entwicklung 2030 zu antizipieren.

Stellungnahme Wie der Bundesrat im Bericht zur Erfüllung des Postulats Derder 13.3073 (vom 14.2.2018) aufzeigt, ist im dezentral organisierten Forschungs- und Innovationssystem der Schweiz die Koordination zwischen den einzelnen Ebenen und Akteuren sichergestellt und funktioniert. So koordiniert sich beispielsweise die Ressortforschung durch einen Ausschuss, in dem Mitglieder der Direktionen der verschiedenen Bundesämter mit Forschungstätigkeiten sowie Vertreterinnen und Vertreter des Schweizerischen Nationalfonds (SNF), der Schweizerischen Agentur für Innovationsförderung (Innosuisse) und des Rats der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Rat) Einsitz nehmen. Ferner hat der Bundesrat aufgezeigt, dass sich die Tätigkeiten von Bund, Kantonen und Regionen grundsätzlich ergänzen und dass sie effizient zusammenarbeiten.

Je nach Thema findet eine Koordination auch zwischen den Förderorganisationen sowie unter den Ämtern statt, zum Beispiel im Rahmen des Förderprogramms "SWiss Energy research for the Energy Transition" (SWEET), im Rahmen der Eidgenössischen Energieforschungskommission CORE oder verwaltungsintern im informellen "Bundesnetzwerk Innovation" (Lead: SBFI). Die Akteure koordinieren sich zu wichtigen Themen auch auf informeller Ebene, beispielsweise zwischen dem SNF und der Innosuisse im Bereich Nachhaltigkeit und Strategieentwicklung.

Auch beim Thema Klima und Umwelt gibt es bei Forschung und Entwicklung weder eine unkoordinierte Fragmentierung, noch fehlt es an einer "Strategie für transformative Innovation": Die in der BFI-Botschaft 2021-24 formulierte Förderpolitik orientiert sich an den Grundsätzen der nachhaltigen Entwicklung; hierdurch leistet die Schweiz einen Beitrag zur Umsetzung der durch die UNO-Mitgliedstaaten verabschiedeten Agenda 2030.

In seiner "Strategie Nachhaltige Entwicklung 2030" (SNE 2030) zeigt der Bundesrat auf, welche Schwerpunkte er für die Umsetzung der Agenda 2030 in den nächsten zehn Jahren setzen will. Die SNE 2030 ist ein Instrument zur Koordination zwischen den Politikbereichen und wirkt insbesondere darauf hin, die zahlreichen sektoriellen Aktivitäten des Bundes auf eine nachhaltige Entwicklung auszurichten. In diesem Kontext sollen auch die sozialen und ökologischen Folgen von Innovationen antizipiert werden. Die SNE 2030 und der dazugehörige Aktionsplan 2021-2023 wurden vom Bundesrat am 23. Juni 2021 verabschiedet.

Auch verpflichtet das Bundesgesetz über Förderung der Forschung und der Innovation (FIG; SR 420.1) die Forschungsorgane in Art. 6, bei der Planung aller ihrer durch Bundesmittel finanzierten Tätigkeiten die Ziele der nachhaltigen Entwicklung von Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt zu berücksichtigen.

Aus den genannten Gründen besteht für die Innovationsförderung auf nationaler Ebene kein Bedarf nach einer zusätzlichen Koordinationsebene. Auch eine "umfassende Strategie für transformative Innovation" ist angesichts der bereits bestehenden strategischen Vorgaben (insb. Strategie Nachhaltige Entwicklung) nicht zielführend. Eine von oben vorgegebene thematische Stossrichtung geht zudem mit dem Risiko einher, dass Innovationspotenziale ausserhalb des vorgegebenen Themenbereichs nicht ausgeschöpft werden.

Auch deshalb ist in der föderalen Schweiz, welche Forschung und Entwicklung erfolgreich dezentral, grundsätzlich themenoffen und nach dem Bottom-up Prinzip organisiert, eine solche thematische Top-down-Lenkung nicht wünschenswert, zumal Herausforderungen (z.B. Dekarbonisierung) auch ohne einen solchen Mechanismus von den Akteuren adressiert werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4400	n	Mo. Munz. Reduktion des Antibiotikaeinsatzes in der Kälbermast			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, der Tiergesundheit nachgewiesenermassen förderliche Produktionssysteme zu unterstützen, insbesondere das Konzept "Freiluftkalb", damit die Tiergesundheit verbessert und der Antibiotikaeinsatz reduziert werden kann.

Begründung Der Bundesrat hat erkannt, dass mit tiergerechter Haltung der hohe Antibiotikaeinsatz in der Kälbermast zielgerichtet angegangen werden kann. Er hat deshalb in der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik (AP22+) ein Modul Tiergesundheit vorgeschlagen: "Betriebe, die auf eigenen Wegen oder mit unterstützenden Massnahmen eine besonders gute Gesundheit ihrer Nutztiere, die über den gesetzlichen Anforderungen liegt, erreichen, sollen Beiträge erhalten".

Im Rahmen des "Freiluftkalb"-Konzeptes konnte in mehreren Studien der Vetsuisse-Fakultät der Universität Bern aufgezeigt werden, dass sich der Einsatz von Antibiotika bei Freiluftkälbern um 80 Prozent reduzierte. In Betrieben mit dem neuen Konzept wurden fünfmal weniger Antibiotika-Behandlungstage verzeichnet als auf Vergleichsbetrieben. Dies lag an der viel besseren Gesundheit der Tiere: Bei diesen Kälbern traten nicht nur deutlich weniger Atemwegs- und Verdauungskrankheiten auf, es konnten auch viele Todesfälle verhindert werden (minus 50 Prozent Sterblichkeit). Die Freiluftkälber werden ganzjährig im Aussenbereich gehalten. Dazu steht ihnen nach einer kurzen Quarantänephase dauerhaft ein grosser Auslauf zu Verfügung, der mit reichlich Stroh eingestreut ist. Dieser ist gedeckt, damit die Kälber vor Regen und Hitze geschützt sind. Damit die Kälber nicht starkem Wind ausgesetzt sind, haben sie Zugang zu einem Unterschlupf.

Betriebe, die das "Freiluftkalb"-Konzept umsetzen, sollen Tiergesundheitsbeiträge ausbezahlt werden können, damit die Tiergesundheit verbessert und der Einsatz von Antibiotika reduziert werden kann.

Stellungnahme Der Bund hat das Projekt "Freiluftkalb" sowie dessen Nachfolgeprojekt "Wirtschaftlichkeit Freiluftkalb" finanziell unterstützt. Der Bundesrat nimmt den erfreulichen Einfluss auf die Gesundheit der Kälber positiv zur Kenntnis. Mit geringfügigen Anpassungen, indem den Kälbern ein teilweiser ungedeckter Auslauf zur Verfügung gestellt wird, kann das System "Freiluftkalb" von den bestehenden RAUS-Beiträgen profitieren. Die Projektverantwortlichen wurden diesbezüglich informiert.

Der Bundesrat hat mit der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+; BBI 2020 3955) vorgeschlagen, eine Gesetzesgrundlage zur Stärkung der Tiergesundheit zu schaffen. Das Parlament hat in der Wintersession 2020 bzw. in der Frühlingssession 2021 beschlossen, die AP22+ zu sistieren, bis der Bundesrat einen Bericht zur künftigen Ausrichtung der Agrarpolitik vorgelegt hat (vgl. Postulat 20.3931 bzw. 21.3015). Der Bundesrat wird den Postulatsbericht voraussichtlich bis Mitte 2022 verabschieden. Anschliessend kann das Parlament die Vorlage beraten.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4446	n	Po. Nantermod. Lockerung der Weinhandelskontrolle für kleine Kellereien			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Lösungen vorzulegen, damit die kleinen Weinkellereien, die nur die eigene Ernte einkellern und deren Einkommen aus dem Weinbau eine Nebeneinnahme ist, von der Schweizer Weinhandelskontrolle befreit werden oder die Kontrollen für sie gelockert werden. Es kann auch untersucht werden, ob die Kantone mit dieser Kontrolle beauftragt werden könnten.

Begründung Der Weinhandelskontrolle unterliegen die im betreffenden Bundesgesetz genannten Betriebe. Zuständig für die Durchführung dieser Kontrolle ist die Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK). Um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen, entsendet sie ihre Inspektorinnen und Inspektoren gegen Gebühr zur Kontrolle der Betriebe in die verschiedenen Weinkellereien des Landes.

Im Rahmen ihrer Tätigkeit verlangt die SWK von den unterstellten Betrieben die Bereitstellung zahlreicher Dokumente und schreibt sehr gründliche Kontrollen vor, was für Private einen grossen administrativen Aufwand mit sich bringt.

Während die Kontrollen bei grösseren Kellereien durchaus gerechtfertigt und vertretbar sind, erfolgen die Inspektionen bei sehr kleinen Betrieben, insbesondere bei kleinen Selbsteinkellern, ohne dass sie entsprechend angepasst würden. Und in der Tat besteht die Weinbranche auch aus einer Vielzahl von Kleinunternehmen.

Der Zeit- und Kostenaufwand im Zusammenhang mit diesen Inspektionen und die damit verbundenen Anforderungen scheinen für die kleinsten Weinkellereien des Landes unverhältnismässig hoch zu sein. Die dort durchgeführten Kontrollen bringen auf die gesamte Weinproduktion des Landes gesehen keinen grossen Nutzen, sondern sorgen eher dafür, dass die kleinen Betriebe, die den Weinbau in den Weinbauregionen traditionellerweise meist nur nebenbei betreiben, entmutigt werden.

Stellungnahme Um die Empfehlungen des Berichts vom 23.03.2016 des Bundesamtes für Landwirtschaft (BLW) über das Weinkontrollsystem umzusetzen, hatte der Bundesrat am 18.10.2017 beschlossen, die Durchführung der Weinhandelskontrolle einem einzigen Leistungserbringer, namentlich der privatrechtlichen Stiftung Schweizer Weinhandelskontrolle (SWK), zu übertragen. Gleichzeitig hob er die rechtlichen Bestimmungen auf, die die kantonalen Kontrollen möglich machten. Dadurch konnten die Schwächen bezüglich der zu komplexen Struktur der Kontrolle, die ihre Gesamteffizienz minderte, behoben werden. Wenn man nun die Kontrolle wieder teilweise an die Kantone delegieren würde, bestünde das Risiko, erneut mit den im Bericht genannten Defiziten konfrontiert zu werden.

Die Anforderungen und Verpflichtungen betreffend Weinhandelskontrolle, die sich in der Vergangenheit bewährt haben, wurden mit der Änderung der Weinverordnung (SR 916.140), die am 1.1.2018 in Kraft trat, beibehalten. Somit wurde darin der Vorschlag nicht berücksichtigt, dass Einkellerungsbetriebe, die ausschliesslich aus ihren eigenen Trauben gewonnene Weine in Verkehr bringen, von der Kontrollpflicht ausgenommen werden oder von gesetzlichen Erleichterungen profitieren können.

Hingegen wurden darin Traubenproduzentinnen und -produzenten, die ihre Trauben von einem Einkellerungsbetrieb kelteren lassen (oft nur einen kleinen Teil ihrer Ernte), unter Einhaltung gewisser Bedingungen neu von der Kontrollpflicht befreit, insbesondere wenn die Flaschen ihrer auswärts gekelterten Weine mit einer Etikette versehen sind, auf der der Firmenname eines der Kontrollstelle unterstellten Betriebs aufgeführt ist. Bei der Festlegung der Kontrollhäufigkeit stützt sich die SWK in Übereinstimmung mit der Weinverordnung auf eine Risikoabwägung. Das heisst, dass kleine Betriebe in der Regel als Betriebe mit geringem Risiko eingestuft werden und somit weniger häufig kontrolliert werden. Die SWK trägt bei der Durchführung der Kontrollen ausserdem den Besonderheiten von kleinen Einkellerungsbetrieben Rechnung, indem sie beispielsweise die Kontrollen ausserhalb von intensiven Arbeitsphasen wie beispielsweise der Weinlese vorsieht. Im Tätigkeitsbericht 2020 der SWK werden 1223 Betriebe genannt, die ihre gesamte Ernte oder einen Teil selber kelteren. Im Bericht wird ausserdem erwähnt, dass die SWK den selbsteinkellernden Weinbauern die Möglichkeit einräumt, von einer administrativen Entlastung in Form einer monatlichen Verbuchung der Flaschenverkäufe an Privatpersonen zu profitieren.

Wer Lebensmittel auf den Markt bringt, muss die Anforderungen der Lebensmittel- und Agrargesetzgebung betreffend Rückverfolgbarkeit, Produktion und Inverkehrbringung erfüllen, unabhängig von der Grösse des Betriebs. Dieses Prinzip gilt auch für alle Weine, die in Verkehr gebracht werden sollen. Die Kontrolle dieser Anforderungen dient dazu, gegen den Betrug zum Nachteil anderer Produzentinnen und Produzenten sowie gegen die Konsumententäuschung vorzugehen. Konkret müssen die im Weinkeller durchgeführten Produktionsschritte im Kellerbuch aufgeführt werden, um Herkunft und Volumenänderungen zu dokumentieren. Der Verzicht auf die SWK-Kontrolle und die Kellerbuchführungspflicht für kleine Einkellerungsbetriebe würde zu einer ungerechten Behandlung der Weinhandelsbetriebe und einer wachsenden Missachtung der gesetzlichen Anforderungen führen. Diese Entwicklung dürfte das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten in die Schweizer Weine schmälern. In ihrem Tätigkeitsbericht vom Jahr 2020 nennt die SWK einen durchschnittlichen Zeitbedarf von etwas mehr als 3 Stunden pro Kontrolle, der von der Erfahrung und den Kompetenzen des kontrollierten Betriebs abhängig ist. Das BLW ist mit der SWK und dem Branchenverband Schweizer Reben und Weine im Gespräch, um zu prüfen, ob bei der Kontrolldurchführung noch stärker auf kleine Einkellerungsbetriebe Rücksicht genommen werden kann.

Um weiterhin seriöse Kontrollen zu gewährleisten, die zur Glaubwürdigkeit des Berufsstands beitragen und das Vertrauen der Konsumentinnen und Konsumenten stärken, sollten kleine Einkellerungsbetriebe nicht von der Weinhandelskontrolle ausgenommen werden.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4457	n	Mo. Nussbaumer. Aufnahme von exploratorischen Gesprächen mit dem EWR-Rat			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, mit dem EWR-Rat exploratorische Gespräche zu führen, um Eckpunkte für eine mögliche Verhandlungsaufnahme als zukünftige Vertragspartei im Sinne von Artikel 128 des EWR-Abkommens festzulegen.

Begründung Gemäss Artikel 128 des EWR-Abkommens kann die Schweizerische Eidgenossenschaft jederzeit beim EWR-Rat beantragen, Vertragspartei des Abkommens zu werden. Um diese Option für eine Antragsstellung in genügender Weise bewerten zu können, soll der Bundesrat exploratorische Gespräche führen damit die Eckpunkte für die mögliche Aufnahme von Verhandlungen für ein Aufnahme-Abkommen geklärt werden können. Dabei sind auch die für die Schweiz bedeutenden Lösungsmöglichkeiten im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit gemäss Artikel 28 ff des EWR-Abkommens und des Niederlassungsrechts (Art. 31) exploratorisch zu vertiefen, insbesondere die Regelungsmöglichkeit der EWR-Mitgliedsstaaten bezüglich der Richtlinie 2004/38/EG.

Diese Motion folgt der jüngsten bundesrätlichen Entscheidungslogik, die Motion 21.3811 "Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Europäischen Union" abzulehnen, wohl aber das Postulat 21.3678 "Integration der Schweiz in den europäischen Binnenmarkt durch einen Beitritt im EWR" zur Annahme zu empfehlen. Eine befriedigende Beantwortung des Postulats wird nur erreicht werden können, wenn die für den Bundesrat wichtigen Fragen im Bereich der Arbeitnehmerfreizügigkeit und im Niederlassungsrecht in den exploratorischen Gesprächen eine Beantwortung finden.

Stellungnahme Der Bundesrat hat mehrmals bekräftigt, dass er den bilateralen Weg weiterführen möchte. Der Bundesrat will die Partnerschaft mit der EU auf der Basis des bilateralen Vertragswerks pflegen und - wo möglich und im gegenseitigen Interesse - ausbauen. Dieser massgeschneiderte europapolitische Ansatz hat sich bewährt.

Im Rahmen einer regelmässigen Überprüfung der Europapolitik der Schweiz und in Erfüllung diverser Postulate (13.3151 Aeschi Thomas, 14.4080 Grüne Fraktion, 17.4147 Naef, 21.3618 Sozialdemokratische Fraktion, 21.3654 Cottier, 21.3667 Grüne Fraktion) erarbeitet der Bundesrat derzeit einen Bericht zu den Beziehungen mit der EU. Der Bericht wird auf der Grundlage einer breiten, interessenbasierten Auslegeordnung neben dem bilateralen Weg verschiedene weitere Optionen analysieren und bewerten; darunter auch einen EWR-Beitritt. Gestützt darauf wird der Bundesrat das weitere Vorgehen festlegen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4463	n	Po. Atici. Mehr Qualifizierungschancen dank Teilqualifizierung in der lebenslangen beruflichen Bildung			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird eingeladen, angesichts der guten Erfahrungen im In- und Ausland mit der Modularisierung der beruflichen Grundbildung zu prüfen und darüber Bericht zu erstatten, mit der Anerkennung von Teilqualifizierungen den Zugang von Personen mit persönlichen Vermittlungshindernissen zu beruflicher Bildung und in das Berufsleben zu erleichtern.

Begründung In der Schweiz gibt es rund eine halbe Million Erwachsene ohne berufliche Ausbildung und eine weitere halbe Million mit einer veralteten, vom Arbeitsmarkt nicht mehr nachgefragten oder von der Schweiz nicht anerkannten beruflichen Ausbildung. Zu viele starten zudem mit einer Erfahrung des Scheiterns ins Erwachsenenleben. Das Ziel, den Anteil der jungen Erwachsenen bis 24 mit einem Sek-II-Abschluss auf 95 Prozent zu erhöhen, wird deutlich verfehlt. Laut BFS-Verlaufsstudie erlangen bloss 73 Prozent der Lernenden ihren Abschluss auf direktem Weg. 10 Prozent brechen ihre Ausbildung ganz ab oder erlangen aus anderen Gründen keinen Sek-II-Abschluss.

Für manche Angehörige dieser Gruppen bildet die starre Dauer der beruflichen Grundausbildung von zwei bis vier Jahren (Berufsbildungsgesetz Art. 17.1) eine unüberwindbar hohe Hürde. Wer mitten im Erwachsenenleben steht oder keine positive Bildungserfahrung hat, wird kaum eine volle EBA- oder gar EFZ-Lehre anpacken.

Zwar bieten Artikel 33 und 35 BBG gewisse Möglichkeiten, "andere Qualifikationsverfahren" anzubieten, was in Genf und regional in der Uhren- oder Maschinenindustrie positive Erfahrungen ermöglichte. Die Aussicht, in wenigen Monaten eine anerkannte Teilqualifizierung zu erwerben, ist in der Schweiz aber weit weniger verbreitet als im angelsächsischen und seit einigen Jahren im deutschsprachigen Raum.

Die Aussicht auf eine anerkannte Teilqualifizierung kann für die erwähnten Gruppen die Option schaffen, Bildung nicht länger als Teil des Problems, sondern als Teil der Lösung zu erfahren. In Österreich ermöglicht die "Integrative Berufsausbildung" (Art. 8b Berufsausbildungsgesetz BAG) benachteiligten Jugendlichen, durch eine verlängerte Ausbildungszeit oder den zertifizierten Erwerb von Teilqualifikationen einen beruflichen Abschluss zu erlangen. Auch Deutschland macht mit dem Angebot anerkannter Teilqualifizierungen im "Gesetz zur Stärkung der Chancen für Qualifizierung" gute Erfahrungen. Die Arbeitsmarktflexibilität wird damit erhalten und der Strukturwandel angemessen adressiert.

Stellungnahme Ein eidgenössisch anerkannter Berufsabschluss erhöht die Chancen auf dem Arbeitsmarkt und ermöglicht die Teilhabe am lebenslangen Lernen. Gemäss Bundesamt für Statistik verfügten 2019 rund 91% der bis zu 25-Jährigen in der Schweiz über einen Abschluss auf Sekundarstufe II. Bei den 25 bis 64-Jährigen der ständigen Wohnbevölkerung der Schweiz besaßen 2020 knapp 90 Prozent mindestens einen Bildungsabschluss auf Sekundarstufe II.

Die Nach- und Höherqualifizierung von Erwachsenen ist aus wirtschafts-, gesellschafts- und sozialpolitischer Sicht von grosser Bedeutung. In der beruflichen Grundbildung (Sekundarstufe II) kann gemäss Berufsbildungsgesetz (BBG; SR 412.10) die Lehrdauer für besonders befähigte oder vorgebildete Personen oder Personengruppen verkürzt oder für Personen mit besonderen Bedürfnissen verlängert werden (Art. 18 Abs. 1 BBG). Ebenso ist eine Aufteilung der Bildungsinhalte in Module sowie eine Aufteilung des Qualifikationsverfahrens in Teilprüfungen möglich (sogenannt "anderes Qualifikationsverfahren mit aufgeteilter Prüfung"). In der höheren Berufsbildung (Tertiärstufe) sind berufsbegleitende Angebote, welche flexibel auf die individuellen Bedürfnisse der meist berufstätigen Bildungsteilnehmenden abgestimmt werden können, ebenfalls Standard.

Der Berufsabschluss für Erwachsene ist seit 2014 ein Handlungsschwerpunkt der Verbundpartner der Berufsbildung. Erwachsenen stehen verschiedene Wege offen, einen Berufsabschluss der beruflichen Grundbildung zu erreichen: Sie machen eine reguläre oder eine verkürzte berufliche Grundbildung, lassen ihre Bildungsleistungen validieren oder ergänzen ihr Fachwissen und ihre berufsspezifischen Kompetenzen mit Kursen und melden sich anschliessend direkt an die Abschlussprüfung an. Auch gibt es die erwähnten Teilprüfungen ("andere Qualifikationsverfahren mit aufgeteilter Prüfung").

Die Organisationen der Arbeitswelt beobachten die Entwicklungen in ihrer Branche und entwickeln bei Bedarf adäquate Angebote für Erwachsene. Bund und Kantone sorgen unter Berücksichtigung ihrer Zuständigkeiten für gute Rahmenbedingungen, entwickeln diese weiter und begünstigen dadurch Berufswechsel und berufliche Mobilität Erwachsener. So sind im Rahmen der Initiative "Berufsbildung 2030" verschiedene Projekte im Gange. Die Verbundpartner gehen in diesen Projekten beispielsweise die Optimierung der Prozesse der Anrechnung von Bildungsleistungen an oder prüfen, wie mehr erwachsenengerechte Angebote bereitgestellt werden können. Mit der Annahme des Postulats 21.3235 hat sich der Bundesrat zudem bereit erklärt, in einem Bericht darzulegen, wie weit die Etablierung von "anderen Qualifikationsverfahren" wie der Validierung von Bildungsleistungen oder der "Qualifikationsverfahren mit aufgeteilter Prüfung" in der Schweiz ist und was für Instrumente andere Länder in diesem Bereich kennen.

Der Bundesrat erachtet das Anliegen des Postulanten aufgrund der bestehenden Rechtsgrundlagen und der laufenden Arbeiten als erfüllt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4464	n	Po. Atici. Mit Bildungsgutscheinen und weiteren Massnahmen den Anteil Geringqualifizierter in der beruflichen Weiterbildung markant erhöhen			-	✗

Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, folgende Fragen abzuklären und darüber Bericht zu erstatten:					
	<p>- Unter welchen Bedingungen bildet die Abgabe von Bildungsgutscheinen für Personen mit tiefem Bildungsstand, tiefem Einkommen und tiefer hierarchischer Position in den Firmen einen wirksamen Anreiz, um deren Beteiligung an der beruflichen Weiterbildung markant zu erhöhen?</p> <p>- Welche weiteren Massnahmen haben sich in anderen Ländern, in ausgewählten Kantonen und den Leistungsvereinbarungen mit dem Bund als geeignet erwiesen, um die Beteiligung gering Qualifizierter in der beruflichen Weiterbildung markant zu erhöhen?</p> <p>- Innert welcher Frist lässt sich die Beteiligung gering Qualifizierter in der beruflichen Weiterbildung gegenüber dem Stand von 2019 verdoppeln?</p> <p>- Braucht es zur Zielerreichung zusätzlich spezielle Kampagnen für gering Qualifizierte, eine aufsuchende Bildungsarbeit und Begleitung/Coaching namentlich von KMU?</p>					
Begründung	<p>Wissenschaftliche Studien zeigen: Werden die Kosten einer Weiterbildung gesenkt, so machen mehr Personen Weiterbildung. Sie wollen einen Gutschein nicht "verfallen" lassen. Zudem wird damit eine Lernkultur im Sinne des "Lebenslangen Lernens" etabliert. Dies bestätigt u.a. die OECD-Studie "Financial Incentives for Steering Education and Training, Getting Skills Right" (2017).</p> <p>Ein Pilotversuch von 2009 unter der Leitung von Prof. Wolters sowie eine Evaluation des Kantons Genf von 2015 zeigen, dass das Risiko von Mitnahmeeffekten hoch ist. Wird das Instrument der Bildungsgutscheine aber gezielt eingesetzt, so wirkt es wie angestrebt.</p> <p>Nach OECD-Angaben nehmen in der Schweiz bloss rund ein Drittel der gering Qualifizierten an Weiterbildung teil. Das ist weit weniger als bei den hoch Qualifizierten. In Schweden, Norwegen, Ungarn und den Niederlanden ist die Beteiligung gering Qualifizierten an Weiterbildung deutlich höher. Warum? Tragen dort Bildungsgutscheine zur Zielerreichung bei? Welche Instrumente haben sich besonders bewährt?</p> <p>Es geht um viel. Ein Drittel der gering Qualifizierten ist nicht auf dem Arbeitsmarkt aktiv. Das ist doppelt so viel als über die ganze Bevölkerung hinweg gesehen. Das deutet darauf hin, dass eine höhere Qualifizierung zu einer höheren Erwerbsquote führen dürfte. Niedrig Qualifizierte gehörten auch in der Covid-Krise zu den sozial am stärksten betroffenen Gruppen. Auch in Zukunft dürfte sie der Druck des Strukturwandels stark treffen.</p>					
Stellungnahme	<p>Gemäss Bundesamt für Statistik verfügten 2020 in der Schweiz knapp 11 Prozent der 25 bis 64-Jährigen der ständigen Wohnbevölkerung über keinen Abschluss der Sekundarstufe II und zählten damit zur Gruppe der Geringqualifizierten. Jede zehnte Person dieser Gruppe nimmt an Bildung und Weiterbildung teil. Dies ist im Vergleich zur Gesamtbevölkerung dreimal weniger.</p> <p>Wie der Bundesrat in der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation (BFI) in den Jahren 2021-2024 festgehalten hat, will er die Beteiligung von Geringqualifizierten an Weiterbildungsmassnahmen erhöhen. Auf der Grundlage des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (WeBiG; SR 419.1) setzt sich der Bund gemeinsam mit den Kantonen dafür ein, die Arbeitsmarktfähigkeit geringqualifizierter Personen zu verbessern. Dies geschieht etwa über die Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener. Der Bund schliesst dazu Programmvereinbarungen mit den Kantonen ab. Dadurch kann spezifisch auf die Bedürfnisse vor Ort reagiert werden. Zusätzlich unterstützt der Bund mit dem Förderschwerpunkt "Grundkompetenzen am Arbeitsplatz" auf Basis des Berufsbildungsgesetzes (BBG; SR 412.10) Weiterbildungsprogramme von Unternehmen, die dazu beitragen, dass Erwerbstätige mit den Anforderungen an ihrem Arbeitsplatz Schritt halten können. Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) unterstützt im Weiteren seit 2021 Branchenverbände, wenn sie Interesse an der Entwicklung und Erprobung eines Weiterbildungscoachings haben. Dieses Weiterbildungscoaching richtet sich an KMU-Leitungen und soll diese bei der Personalentwicklung unterstützen. Ziel ist, die sich ändernden Bedürfnisse, Risiken und Chancen in der Branche frühzeitig zu erkennen.</p> <p>Die Erwerbstätigenquote Geringqualifizierter in der Schweiz lag 2020 bei rund 70 Prozent und damit höher als in den vom Postulanten genannten Ländern. Niedrigqualifizierte sind tendenziell häufiger von Arbeitslosigkeit betroffen als Personen mit höheren Abschlüssen. Das SBFI setzt sich - nebst der Förderung von Grundkompetenzen - deshalb auch dafür ein, dass Erwachsene einen anerkannten Berufsabschluss erlangen können. So laufen im Rahmen der Initiative "Berufsbildung 2030" verschiedene Projekte, welche die Rahmenbedingungen für Erwachsene weiter verbessern.</p> <p>Auch die Kantone haben sich der Thematik der Weiterbildung Geringqualifizierter bereits mit verschiedensten Massnahmen angenommen. Da die Bedürfnisse und Realitäten in den Regionen und Branchen unterschiedlich sind, sind zielgruppenspezifische Angebote vor Ort und kantonale Lösungen zielführender als national ausgerichtete Massnahmen. Einzelne Kantone setzen etwa Bildungsgutscheine ein, jedoch mit unterschiedlichen Erfahrungen. So kommt beispielsweise eine Evaluation der Bildungsgutscheine im Kanton Genf, welche im März 2021 zum vierten Mal durchgeführt wurde, zum Schluss, dass dieses kantonale Gutscheinsystem nicht in der Lage ist, die Unterschiede in der Bildungsbeteiligung der verschiedenen Bevölkerungsgruppen zu verringern.</p> <p>Aufgrund der zahlreichen bereits laufenden Massnahmen erachtet der Bundesrat das Anliegen des Postulats grundsätzlich als erfüllt. Über weitere Ergebnisse und allfällige neue Massnahmen wird er namentlich im Rahmen des vierjährlich erscheinenden Bildungsberichts Schweiz sowie der kommenden BFI-Botschaften Bericht erstatten.</p>					
Antrag	Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.					
Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4467	n	Mo. Storni. Schneckenzucht zur Landwirtschaft zählen			-	X
Eingereichter Text	Der Bundesrat wird beauftragt, auf Gesetzes- und/oder Verordnungsstufe die erforderlichen Änderungen auszuarbeiten, damit die Schneckenzucht zur Landwirtschaft zählt und die Schnecken als Nutztiere gelten.					

Begründung Die Schneckenzucht bildet einen neuen Zweig in der Landwirtschaft, der weltweit einen Aufschwung erlebt, in der Schweiz aber in der Landwirtschaftszone nicht erlaubt ist, weil Schnecken nicht als landwirtschaftliche Nutztiere gelten.

Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a des Landwirtschaftsgesetzes (LwG) und Artikel 27 der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) nehmen die Schneckenproduktion von der Landwirtschaft aus, womit ja der Erhalt einer Baubewilligung für die Zucht dieser Tiere in der Landwirtschaftszone verunmöglichlicht wird.

Dieser neue Landwirtschaftszweig, der sauber und ökologisch nachhaltig ist, hat grosses Potenzial. Dies zeigt die Entwicklung in Italien: Die Produktion hat sich in nur fünf Jahren verdreifacht, die Branche beschäftigt mehr als 9000 Personen und der Umsatz ist um 350 Millionen Euro gestiegen (Linkiesta.it).

Momentan befinden sich die grossen Produktionsbetriebe in Rumänien, der Türkei und Indonesien.

Schnecken sind eine Tierart, die in verschiedenen Regionen der Schweiz seit Langem auf der Speisekarte steht, insbesondere im Tessin. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum sie nicht zu den Tieren gezählt werden, die gezüchtet werden können, um ein Einkommen zu erzielen.

Von der Landwirtschaft wird heute verlangt, dass sie sich diversifiziert und auch alternative Einkommensquellen entwickelt. Dass das Bundesrecht gleichzeitig die Schneckenzucht verhindert, steht dazu im Widerspruch: Nicht nur wird eine solche Weiterentwicklung behindert, sondern man verunmöglichlicht schlichtweg die Produktion eines köstlichen Lebensmittels mit langer kulinarischer Tradition.

In Bezug auf die Umwelt, die Raumplanung und die Landschaft ist die Schneckenzucht unproblematisch, da keine grossen Anlagen errichtet werden müssen; kleine mobile Gehege reichen aus. Das Schneckenfutter kann einfach vor Ort produziert werden; auch dafür braucht es nur wenig Platz und zu einem kleinen Teil können auch Pflanzenabfälle der Landwirtschaft genutzt werden.

Stellungnahme Die Landwirtschaft umfasst die Produktion verwertbarer Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung (Art. 3 Abs. 1 Bst. a LwG; SR 910.1). Obwohl Schnecken in der Lebensmittelgesetzgebung als Lebensmittel tierischer Herkunft anerkannt werden, zählt deren Produktion nicht zur Landwirtschaft. Schnecken sind deshalb wie Insekten und Fische keine landwirtschaftlichen Nutztiere nach der Landwirtschaftsgesetzgebung (Art. 27 Landwirtschaftliche Begriffsverordnung; SR 910.91).

Der Bundesrat hat in der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (BBI 2020 3955) eine Erweiterung des Geltungsbereichs des Landwirtschaftsgesetzes vorgeschlagen. Für Erzeugnisse der Aquakultur (Fische, Krebse, Weichtiere), Algen, Insekten und weitere lebende Organismen, die keine verwertbaren Erzeugnisse aus Pflanzenbau und Nutztierhaltung sind, sollen bestimmte Massnahmen des Landwirtschaftsgesetzes (u.a. Strukturverbesserungs- und Absatzförderungsmaßnahmen) angewendet werden können. Zu den "weiteren lebenden Organismen" gehören Schnecken. Der Bundesrat will damit die Produktion von nicht landwirtschaftlichen Nutztieren stärker fördern. Im Fall der Produktion von gebietsfremden Schnecken hat diese so zu erfolgen, dass dadurch weder Menschen, Tier und Umwelt gefährdet noch die biologische Vielfalt und deren nachhaltige Nutzung beeinträchtigt werden (Einschliessungsverordnung [ESV]; SR 814.912 und Freisetzungsverordnung [FrSV]; SR 814.911).

Das Raumplanungsrecht stellt hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutztiere grundsätzlich auf die Landwirtschaftsgesetzgebung ab. Raumplanungsrechtlich besteht daher auch aus Sicht des Bundesrats heute keine Grundlage für die Bewilligung kleiner Zäune auf freiem Feld, um dort Schnecken halten zu können. Soll dies geändert werden, so erscheint dem Bundesrat wichtig, möglichst wenig Vorgaben zu machen, auf welchem Weg diese Änderung erfolgen soll. Würde die Motion im Erstrat angenommen, behält sich der Bundesrat daher vor, in der Kommission des Zweitrats eine Änderung der Motion wie folgt zu beantragen (Art. 121 Abs. 3 Bst. b ParlG; SR 171.10): "Der Bundesrat wird beauftragt, die notwendigen Gesetzes- und/oder Verordnungsanpassungen vorzunehmen, damit kleinere Anlagen, die für die Schneckenproduktion auf einem Landwirtschaftsbetrieb notwendig sind, bewilligt werden können."

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4576	n	Po. Suter. Potenzial von Agri-Fotovoltaik in der Schweizer Landwirtschaft			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht das Potenzial und die Einsatzmöglichkeiten von Agri-Photovoltaik in der Schweizer Landwirtschaft aufzuzeigen. Der Bericht soll darlegen, welchen Beitrag Agri-Photovoltaik an die erneuerbare Stromerzeugung und an die Anpassung an den Klimawandel leisten kann.

Begründung Die Schweiz soll bis spätestens 2050 klimaneutral werden. Um dieses Ziel zu erreichen, muss die inländische erneuerbare Energieproduktion stark ausgebaut werden. Gemäss Energieperspektiven 2050+ soll der Zielwert für erneuerbare Energien bis im Jahr 2035 auf 17 TWh erhöht werden. Es wird erwartet, dass die Photovoltaik den Hauptteil zum Wachstum beisteuert. Die Schweizer Energiepolitik fokussiert beim Ausbau der Photovoltaik auf Dach- und Fassadenanlagen. Daneben könnten aber auch landwirtschaftliche Flächen zur Energieproduktion genutzt werden.

Bei dieser Agri-Photovoltaik (Agri-PV) genannten Doppelnutzung wird auf der landwirtschaftlichen Nutzfläche neben Nahrungs- oder Futtermitteln gleichzeitig Strom mithilfe von Photovoltaikanlagen produziert. Die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche bleibt jedoch vorrangig.

Die Klimamodelle zeigen, dass auch in der Schweiz Hitzeperioden und extreme Wetterereignisse (z.B. Hagelschlag) zunehmen werden. Deshalb braucht es zusätzliche Schutzvorrichtungen für empfindliche Kulturen. Anstelle von temporären Vorrichtungen wie Folientunnel oder Netzen könnte Agri-PV zum Einsatz kommen. Projekte im Ausland zeigen, dass durch eine geschickte Kombination von Photovoltaik und Landwirtschaft neben der Produktion von erneuerbarer Energie auch ein Zusatznutzen für die Landwirtschaft entstehen kann. So wirken sich gemäss einer Studie unter trockenen Bedingungen PV-Module auf der Fläche positiv auf den Ertrag der Unterkulturen aus, bei gleichzeitiger Senkung des Wasserverbrauchs. Agri-PV bietet die Möglichkeit, CO₂-Emissionen in der Landwirtschaft zu verringern, die Verwendung kurzlebiger Materialien und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Fungiziden zu reduzieren und entscheidend zum Klimaschutz beizutragen. Durch eine Umnutzung der unmittelbaren Stellflächen der Photovoltaikanlagen innerhalb agriphotovoltaisch genutzter Acker- oder Grünlandflächen könnten diese Bereiche zur Förderung der Biodiversität beitragen und somit einen Beitrag zum Naturschutz leisten. Nicht zuletzt könnte Agri-PV der Schweizer Landwirtschaft eine zusätzliche Einkommensmöglichkeit bieten.

In anderen Ländern, etwa in Frankreich, wird Agri-PV gezielt gefördert. Auch Deutschland hat die Vorteile von Agri-PV erkannt und will diese ab 2022 fördern.

Stellungnahme Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 18. Juni 2021 die Botschaft zum Bundesgesetz über eine sichere Stromversorgung mit erneuerbaren Energien verabschiedet. Mit der Vorlage, die eine Revision des Energie- und des Stromversorgungsgesetzes beinhaltet, will er den Ausbau der einheimischen erneuerbaren Energien sowie die Versorgungssicherheit der Schweiz stärken, insbesondere auch für den Winter. In diesem Kontext hat am 11. Oktober 2021 das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) unter anderem die Teilrevisionen der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) in die Vernehmlassung geschickt. Die Teilrevision der RPV bezweckt, für bestimmte, typische Anlagen ausserhalb der Bauzone Fallkonstellationen anzugeben, in denen Solaranlagen in der Regel standortgebunden sind. Es ist vorgesehen, dass Agrophotovoltaikanlagen in Gebieten, die an Bauzonen angrenzen, die Vorteile für die landwirtschaftliche Bewirtschaftung bewirken oder die entsprechenden Versuchs- und Forschungszwecken dienen, um standortgebundene Anlagen ausserhalb der Bauzonen zu definieren. Eine Machbarkeitsstudie für Agrophotovoltaikanlagen in der Schweiz wird derzeit vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) finanziell unterstützt. Sie untersucht Potentiale und Risiken für die Integration von Energieerzeugungssystemen in die landwirtschaftliche Produktion. Die vorgesehene Teilrevision der RPV soll in der Studie berücksichtigt werden. Eine Veröffentlichung der Studie soll bis Mitte Jahr 2022 erfolgen. Somit sind die Anliegen des Postulats bereits erfüllt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4581	n	Po. Klopfenstein Broggin. Für einen gleichberechtigten Zugang von Frauen zur Leitung eines landwirtschaftlichen Betriebs			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Massnahmen zu prüfen, mit denen der gleichberechtigte Zugang von Frauen zur Stellung der Bewirtschafterin eines landwirtschaftlichen Betriebs sichergestellt werden kann, und dazu einen Bericht vorzulegen.

In der Schweiz sind 94 Prozent der Landwirtschaftsbetriebe in Männerhand. Grund dafür ist zweifellos die gängige Praxis und eine "patrilineare" Tradition, die die Töchter von Landwirten sehr häufig davon abhält, bei einer Hofübergabe oder -übernahme selbst Betriebsleiterinnen zu werden. Diese "Traditionen" der Bauernfamilien werden häufig von der Landwirtschaftspolitik und den landwirtschaftlichen Organisationen übernommen, was sich in den geschlechterspezifischen Berufsausbildungen "Bäuerin" vs. "Landwirt" widerspiegelt - auch wenn immer mehr Frauen den Bildungsgang "Landwirtin EFZ" abschliessen.

Im Jahr 2019 waren in der Schweizer Landwirtschaft 54 000 Frauen tätig; 43 000 davon waren als mitarbeitende Familienmitglieder erfasst. Trotz dieser hohen Zahl werden nur 6 Prozent der Betriebe von einer Frau geleitet. 3289 Frauen stehen 46 749 Männern gegenüber. Zwar ist der Frauenanteil in den letzten Jahren gestiegen und das Projekt von Agridea "PFO - Partizipation von Frauen in landwirtschaftlichen Organisationen" ist sehr zu begrüssen. Der Anteil bleibt aber dennoch extrem klein.

Im Bericht des Bundesrates zum Postulat 11.3537 "Bericht zur Situation der Frauen in der Landwirtschaft" stehen die Ehefrauen von Landwirten im Zentrum. Nicht untersucht wird die Frage der Übergabe des Betriebs an die weiblichen Nachkommen und die Tatsache, dass nur wenige Frauen Betriebsleiterinnen werden. Die Landwirtschaft ist wahrscheinlich der Wirtschaftssektor, in dem die Frauen am seltensten Führungspositionen innehaben. In allen anderen Bereichen ist die geringe Frauenvertretung ein Thema.

Die von einer Frau geführten Betriebe sind bei einer Betriebsgrösse bis 10 Hektaren übervertreten, jedoch untervertreten ab einer Grösse von 10 Hektaren. Dies bedeutet, dass von Frauen geführte Betriebe tendenziell kleiner sind als im Durchschnitt, was auch bedeutet, dass sie weniger gut entlohnt werden (System der Flächenbeiträge).

Gestützt auf Artikel 104 der Bundesverfassung wird jede gemeinwirtschaftliche Leistung, die von der Landwirtschaft erbracht werden muss, mit Direktzahlungen gefördert. Der Bundesrat muss deshalb dafür sorgen, dass diese Beiträge ohne Geschlechterdiskriminierung verteilt werden.

Stellungnahme Gemäss Bundesverfassung fördert der Bund die bodenbewirtschaftenden bäuerlichen Betriebe (Art. 104 Abs. 2 BV; SR 101). Das bäuerliche Bodenrecht hält fest, dass für die Selbstbewirtschaftung geeignet ist, wer die Fähigkeiten besitzt, die nach landesüblicher Vorstellung notwendig sind, um den landwirtschaftlichen Boden selber zu bearbeiten und ein landwirtschaftliches Gewerbe persönlich zu leiten (Art. 9 Abs. 2 BGG; SR 211.412.11). Weder bezüglich Förderung durch den Bund noch bezüglich Bedingungen für die Bewirtschaftung und Leitung eines landwirtschaftlichen Gewerbes existiert somit eine Geschlechterdiskriminierung, da die Voraussetzungen für Frau und Mann dieselben sind.

Im Rahmen seiner jährlichen Berichterstattung über die sozialen Auswirkungen der Agrarpolitik wertet das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) verschiedene Spezialerhebungen auch geschlechterspezifisch aus (siehe www.agrarbericht.ch). Namentlich erwähnt seien die Schweizerische Gesundheitsbefragung und die Schweizerische Arbeitskräfteerhebung, beide des Bundesamts für Statistik. Alle zehn Jahre gibt das BLW zudem eine umfassende, nationale Studie "Frauen in der Landwirtschaft" in Auftrag. So auch 2022, die dritte solche Studie nach 2002 und 2012. Die Durchführung dieser Studie ist auch eine prioritäre Massnahme der nationalen Gleichstellungsstrategie 2030 des Bundesrats. Wiederum werden 1500 Frauen in der Landwirtschaft ausführlich befragt, und es finden vier Gruppengespräche in der ganzen Schweiz mit rund 40 Frauen statt, um die Resultate zu vertiefen. Bei der Zusammenstellung dieser Gruppen wird darauf geachtet, dass immer auch Betriebsleiterinnen dabei sind. Deren Situation und die Hürden, die sich den Frauen bei der Übernahme der Leitung eines Betriebs stellen, sind explizit Gegenstand der Diskussionen. Die Resultate werden im Agrarbericht 2022 publiziert und der Schlussbericht wird auf der Webseite des Bundesamts für Landwirtschaft aufgeschaltet.

Aufgrund des nicht-diskriminierenden rechtlichen Rahmens und der Behandlung des Themas im Rahmen der erwähnten Studie ist aus Sicht des Bundesrates ein separater Bericht, wie von der Postulantin gefordert, nicht notwendig.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4610	n	Mo. Schneider Meret. Feuerbrand effektiv bekämpfen!			-	X

Eingereichter Text Feuerbrand - Schutzmassnahmen sind künftig auf privatrechtlicher Basis zwischen Obstbauern zu treffen und nicht staatlich zu verfügen. Dazu ist der Bundesrat angehalten, entsprechende Verordnungen aufzuheben oder gegebenenfalls anzupassen.

Begründung Zu Beginn des Jahres 2020 hat das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) Feuerbrand vom Quarantäneschädling zur gewöhnlichen Krankheit herabgestuft. Damit ist diese Bakterienkrankheit künftig weder melde- noch bekämpfungspflichtig. Auf Drängen von Anlage-Obstbauern hat das BLW nachträglich die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, dass die zuständigen kantonalen Amtsstellen neue "Feuerbrand-Schutzzonen" erlassen können. Begründet wird diese Massnahme damit, dass man in Obstbaugebieten den "Infektionsdruck" tief halten müsse.

Kantonale Amtsstellen haben darauf um Obstanlagen herum umfangreiche Gebiete ausgeschieden, in denen sie weiterhin Feuerbrand-Massnahmen verfügen und durchsetzen können.

Der Hochstamm Obstbau hat in der Vergangenheit schwer durch die staatlich verordneten Feuerbrand-Rodungen gelitten. Unzählige landschaftsprägende Hochstammbäume sind diesen Massnahmen zum Opfer gefallen. Die bisherigen Feuerbrand Rodungsaktionen von Hochstamm Obstbäumen haben über 100 Millionen Franken an Staatsmitteln gekostet und wertvolle ökologische Lebensräume zerstört. Die Feuerbrand-Probleme im Intensiv Obstbau konnten jedoch nicht gelöst werden.

Hochstamm Obstbäume sind für Bauern eine wichtige Einkommensquelle, bilden für bedrohte Tierarten überlebenswichtige Nischen und prägen unser Landschaftsbild. Damit ist der Hochstamm Obstbau schützens- und erhaltenswert. Obwohl in der neuen BLW Verordnung nur eine "Sanierung" und keine Rodungspflicht für befallene Bäume mehr besteht, ist deren Schutz nicht gewährleistet. Während Jahrzehnten haben zuständige Feuerbrand Verantwortliche eine Rodung von befallenen Hochstammbäumen als unverzichtbar für den angrenzenden Anlage Obstbau bezeichnet und Sanierungen mittels Rückschnitt abgelehnt.

Zum Schutz des Hochstamm Obstbaus sind künftig Bekämpfungsmassnahmen in gegenseitiger Absprache unter Berufskollegen zu regeln. Solche privatrechtlichen Übereinkünfte führen dazu, dass vorhandene Probleme besprochen und gemeinsame Bekämpfungsstrategien entwickelt werden. Die eingesparten Staatsmittel, die bisher in eine staatlich verordnete Feuerbrand-Bekämpfung geflossen sind, könnten in die Beratung und zur Unterstützung bei Umstellung auf feuerbrandtolerante Sorten im Anlage-Obstbau eingesetzt werden.

Stellungnahme Das nationale Pflanzengesundheitsrecht unterteilt für Pflanzen besonders gefährliche Schadorganismen in zwei Hauptkategorien: Quarantäneorganismen und geregelte Nicht-Quarantäneorganismen. Die Nicht-Quarantäneorganismen sind im Gegensatz zu den Quarantäneorganismen in der Schweiz oder in der Europäischen Union bereits verbreitet. Gegen sie werden deshalb keine Tilgungsmassnahmen mehr ergriffen. Da sie jedoch wirtschaftliche Schäden verursachen, sind sie in Bezug auf Saat- und Pflanzgut für die gewerbliche Nutzung weiterhin geregelt. Die Departemente WBF und UVEK haben den Erreger des Feuerbrandes aufgrund seiner Verbreitung und seines Schadpotenzials im Jahr 2020 als Nicht-Quarantäneorganismus geregelt.

Der Feuerbrand bleibt trotz der neuen Einstufung als Nicht-Quarantäneorganismus eine ernstzunehmende Pflanzenkrankheit. Der Bundesrat ist der Ansicht, dass in bestimmten Gebieten der Schweiz nach wie vor gezielte staatliche Massnahmen notwendig sein können. Dies, um grosse Schäden im Kernobstbau zu verhindern und um die Produktion von gesundem Pflanzgut in Baumschulen sicherzustellen. Der Bund hat deswegen den zuständigen kantonalen Dienststellen die Kompetenz übertragen, in Absprache mit dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) sogenannte Gebiete mit geringer Prävalenz auszuscheiden. Um die Häufigkeit des Auftretens des Krankheitserregers möglichst gering zu halten, haben Besitzerinnen und Besitzer von Wirtspflanzen von Feuerbrand in diesen Gebieten eine Überwachungs-, Melde- und Bekämpfungspflicht. Pflanzen mit Feuerbrand-Befall müssen nicht mehr entfernt werden. Es ist lediglich ein Rückschnitt oder Rückriss zur Entfernung der sichtbar befallenen Triebe vorgeschrieben.

Mit einer Arbeitsgruppe, in der auch der Hochstammobstbau vertreten war, hat das BLW in der Richtlinie Nr. 3 "Überwachung und Bekämpfung von Feuerbrand" die Verordnungsbestimmungen konkretisiert. Dabei wurde ein besonderes Augenmerk auf das Verhältnismässigkeitsprinzip gelegt. So stimmt das BLW der Ausscheidung eines Gebiets mit geringer Prävalenz nur zu, wenn (a) das Gebiet geeignet ist, wertvolle Wirtspflanzenbestände zu schützen, (b) es für diesen Schutz notwendig ist und (c) es den Wirtspflanzenbesitzerinnen und -besitzer zumutbar ist. Dazu muss der Kanton auch unterschiedliche Interessen, die in der betreffenden Region vorhanden sein können, gegeneinander abwägen.

Bisher haben zwölf Kantone mit Zustimmung des BLW Gebiete geringer Prävalenz ausgeschieden. Der Gesamtaufwand der Kantone für diese Gebiete wird vom Bund jährlich mit einem Betrag von maximal 100 000 Franken mitfinanziert. In vielen Regionen der Schweiz gibt es dagegen seit 2020 keine staatlichen Massnahmen gegen den Feuerbrand mehr.

Angesichts der obigen Erläuterungen sieht der Bundesrat keinen Handlungsbedarf auf Verordnungsebene.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4615	n	Mo. Guggler. Compliance-Verstösse straffrei melden			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, dass Whistleblower keine rechtlichen Konsequenzen befürchten müssen. Um dieses Ziel zu erreichen, sollen Unternehmen ab einer gewissen Grösse verpflichtet werden, eine unabhängige Meldestelle für Whistleblower einzurichten.

Begründung In der EU werden neue Rahmenbedingungen für Whistleblower geschaffen. Bis 17. Dezember 2021 müssen die Mitgliedsstaaten die EU-Richtlinie 2019/1937 ins nationale Recht implementiert haben. Diese sieht vor, dass Unternehmen ab 250 Mitarbeitenden eine Meldestelle zur Verfügung stellen müssen, bei der sich Whistleblower vertraulich melden können; Unternehmen mit 50 bis 249 Mitarbeitenden haben Zeit bis Ende 2023. Die EU bietet damit einen flächendeckenden Mindeststandard zum Schutz von Whistleblowern.

Für die Schweiz ist Deutschland als Absatzmarkt besonders wichtig. Mit dem Inkrafttreten des Lieferkettengesetzes ab 2023 in Deutschland müssen auch bei Schweizer Zulieferern Meldestellen geschaffen werden. Das verdeutlicht die Dringlichkeit der Inkraftsetzung eines vergleichbaren gesetzlichen Rahmens für Meldestellen.

Die EU ist für die Schweizer Wirtschaft von grösster Bedeutung, weshalb vergleichbare Qualitätsstandards bei Unternehmen unabdingbar sind. Dies auch aufgrund der belasteten Beziehungen zwischen der EU und der Schweiz. Die Schweiz kann sich auch hinsichtlich des künftig zu erwartenden Fachkräftemangels durch Corporate Governance international Wettbewerbsvorteile sichern.

Ökonomisch rechnet sich der Schutz von Whistleblowern: Studien zufolge können effektiv Kosten in den Unternehmen und der Volkswirtschaft gespart werden, was zu einer Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit des Landes führt. Dieser finanzielle Profit wird auch in einer im Jahr 2021 durchgeführten Studie der Fachhochschule Graubünden für die Schweiz bestätigt. Eine weitere Studie zeigt am Beispiel der Niederlande, dass pro investiertem Euro in ein Whistleblower-System bis zu 37 Euro in Bezug auf die wieder eingezogenen missbräuchlich verwendeten öffentlichen Mittel gespart werden.

Stellungnahme Die Motion betrifft den "Whistleblowing"-Schutz und verlangt die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, wonach "Whistleblower" keine rechtlichen Konsequenzen befürchten müssen. "Whistleblower" sind Arbeitnehmer, die auf Missstände am Arbeitsplatz hinweisen. Dadurch setzen sie sich unter Umständen rechtlichen Konsequenzen aus, insbesondere dem Risiko einer Kündigung.

Um zu erreichen, dass "Whistleblower" keine rechtlichen Konsequenzen befürchten müssen, sollen Unternehmen ab einer gewissen Grösse verpflichtet werden, eine unabhängige Meldestelle für "Whistleblower" einzurichten. Die Schaffung einer solchen Meldestelle in Unternehmen ist mithin ein Mittel zur Erreichung des Ziels, nämlich des Schutzes von "Whistleblowing". Die Meldung an eine vom Arbeitgeber für diesen Zweck bezeichnete Stelle kann - im Gegensatz zu einer Meldung an die Öffentlichkeit oder eine Behörde - zwar das Risiko für den Arbeitnehmer, gegen seine Treuepflichten zu verstossen, vermindern, kann ihn aber letztlich nicht vor Benachteiligungen schützen. Im Gegensatz zum Bundespersonalrecht, welches "Whistleblower" seit dem Jahr 2011 ausdrücklich vor Benachteiligung in der beruflichen Stellung schützt (Art. 22a Bundespersonalgesetz; SR 172.220.1), fehlt im privatrechtlichen Bereich eine entsprechende Regelung. Aus Kohärenzgründen müssten in den Unternehmen nicht lediglich Meldestellen geschaffen werden, sondern gleichzeitig - dies ist das Ziel - die "Whistleblower" vor rechtlichen Nachteilen wie einer Kündigung des Arbeitsverhältnisses geschützt werden. Auch die vom Motionär erwähnte [EU-Richtlinie 2019/1937](#) hat das Ziel, ein hohes Schutzniveau für Personen sicherzustellen, die Verstösse gegen das Unionsrecht melden. Die EU-Richtlinie verlangt namentlich die Implementierung eines Kündigungsschutzes für Arbeitnehmer (Art. 19 der EU-Richtlinie).

Der Bundesrat hat dem Parlament in den Jahren 2013 (Botschaft; BBl 2013 9513) und 2018 (Zusatzbotschaft; BBl 2019 1409) eine Teilrevision des Obligationenrechts (OR) vorgeschlagen, um die Voraussetzungen für eine rechtmässige Meldung von Missständen am Arbeitsplatz sowie den Kündigungsschutz für Whistleblower festzulegen. Die gesetzliche Regelung hatte zum Ziel, mehr Klarheit und Rechtssicherheit zu schaffen, sowohl für Unternehmen als auch für Arbeitnehmer. In den parlamentarischen Beratungen ([13.094](#)) fand die Gesetzesvorlage keine Mehrheit und wurde in der Folge im Nationalrat am 5. März 2020 abschliessend abgelehnt.

Nachdem die Teilrevision des OR zum "Whistleblowing"-Schutz im Parlament nach mehrjähriger Behandlung im Frühjahr 2020 keine Mehrheit gefunden hat, ist es nicht angezeigt, dasselbe Anliegen nach kurzer Zeit erneut gesetzlich regeln zu wollen. Neu ist bei der vorliegenden Motion einzig, dass der "Whistleblowing"-Schutz nur für Unternehmen ab einer gewissen Grösse gelten soll. Die Pflicht zur Einrichtung von Meldestellen in Unternehmen ab einer gewissen Grösse würde die Regulierungskosten für Unternehmen, die nicht bereits über eine Compliance-Stelle verfügen, erhöhen. Zudem wäre eine gesetzliche Verpflichtung zur Schaffung von Meldestellen wenig sinnvoll bzw. wirksam, wenn nicht gleichzeitig die "Whistleblower" vor rechtlichen Nachteilen geschützt würden.

Schliesslich ist festzuhalten, dass die Unternehmen in der Schweiz auch ohne gesetzliche Regulierung die Möglichkeit haben, Meldestellen für "Whistleblower" zu schaffen. Der Bundesrat geht davon aus, dass Schweizer Unternehmen, die in Ländern des EU-Raums tätig sind, die staatlichen Ausformungen der neuen EU-Richtlinie ohne weiteres umsetzen werden. Er erwartet zudem, dass weitere Unternehmen Meldesysteme aus unternehmensinternen Motiven einführen werden. Der Bundesrat wird die Unternehmenspraxis in diesem Zusammenhang aufmerksam verfolgen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4621	n	Po. Brenzikofer. Massnahmen zur Förderung der Chancengleichheit im Forschungsbereich			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert zu prüfen und zu berichten, mit welchen konkreten Massnahmen die Chancengleichheit in den nächsten Jahren verbessert werden kann und insbesondere der Wegfall der Horizon-Förderprogramme kompensiert werden kann.

Begründung Swissuniversities, der Nationalfonds, Innosuisse sowie die einzelnen Schweizer Hochschulen verfolgen mit diversen Programmen das Ziel eines ausgewogenen Geschlechterverhältnisses auf sämtlichen Karrierestufen. Im europäischen Vergleich steht die Schweiz jedoch schlecht da. Laut dem "Progress Report 2018" der European research area (ERA) sie im unteren europäischen Mittelfeld. Wie der Bundesrat in einer Antwort auf die Interpellation 21.4043 selbst schreibt, müssen bei der Gleichstellung von Frauen in F&I weitere Fortschritte erzielt werden. Das langsame Tempo der letzten Jahrzehnte zeigt jedoch auf, dass die geplanten und getroffenen Massnahmen noch bei weitem nicht ausreichen.

Laut dem "She Figures Bericht 2021" der europäischen Kommission hat die Schweiz nach Irland den grössten zahlenmässigen Unterschied zwischen männlichem und weiblichem Personal in Forschung und Wirtschaft. Nach Ungarn und Spanien weist die Schweiz zudem den drittgrössten Anteil von Forscherinnen mit prekären Arbeitsverträgen (15,3 %) aus. Mit 40 Prozent Frauenanteil in der universitären Belegschaft und lediglich 24 Prozent in Toppositionen gehört die Schweiz zu den europäischen Schlusslichtern. Indem die Schweiz im Horizon-Programm momentan nur als Drittstaat anerkannt ist, verschlechtert sich die Situation noch zusätzlich. Denn obwohl Schweizer Forschende ohne Horizon den Zugang zu diversen gleichstellungsfördernden Programmen fehlt, sind vonseiten des Bundes keine spezifischen Ausgleichsmassnahmen zur Verbesserung der Chancengleichheit geplant. Nebst den negativen Auswirkungen auf die Gleichstellung führt die aktuelle Nichtassoziiierung dazu, dass Spitzenforscher:innen dem Schweizer Standort den Rücken kehren.

Stellungnahme Im Rahmen der BFI-Botschaft wird der Chancengerechtigkeit als transversales Thema eine wichtige Rolle zugeschrieben. Der Bund unterstützt die Hochschulen und die Forschungsförderungsinstitutionen bei der Umsetzung von spezifischen Massnahmen zur Chancengleichheit auf allen Ebenen. In der Schweiz beträgt der Frauenanteil in der Forschung 36% (2019). Der Frauenanteil bei den Professuren an den universitären Hochschulen (18.5% in 2015, 25% in 2020) wie auch bei den Anträgen und der Durchführung von Projekten ist stetig gewachsen.

Damit ist die Chancengleichheit auch aus Sicht des Bundesrates noch nicht erreicht. Die Thematik ist erkannt und wird aktiv angegangen.

Der Bund hat mit den Mandaten zur Erstellung der strategischen Planungen im Hinblick auf die Erarbeitung der BFI-Botschaft 2025 - 2028 swissuniversities (mit der Schweizerischen Hochschulkonferenz, SHK), den ETH-Bereich und die Förderorgane (SNF, Innosuisse und die Akademien) eingeladen, die bestehenden Massnahmen im Themenbereich Chancengerechtigkeit fortzuführen und neue Massnahmen zu prüfen.

Gemäss spezifischem Mandat der SHK an swissuniversities zur Ausarbeitung von projektgebundenen Beiträgen 2025-2028 sollen konkrete Massnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils bspw. bei den Professuren und Entscheidungsgremien der Hochschulen sowie bei den Studierenden in den Fachbereichen mit tiefem Frauenanteil ausgearbeitet werden. Der Bundesrat hat in den strategischen Zielen des ETH-Bereichs bereits in der laufenden Periode festgelegt, dass der ETH-Bereich insgesamt den Frauenanteil in Lehre und Forschung, insbesondere in Führungspositionen und Entscheidungsgremien erhöht. Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) bietet spezifisch Karriereförderungsinstrumente für Frauen an (PRIMA z.B.) und führt im Rahmen der Projektförderung jährlich ein Gleichstellungsmonitoring durch (u.a. Erfolgsquoten von Gesuchstellerinnen und Gesuchstellern, Wirksamkeit der spezifischen Förderinstrumente in der Karriere- und Forschungsförderung). Weiter fördert der SNF nach dem Vorbild des Gender Mainstreaming eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in allen Funktionen seiner Organisation, in den Gremien und in der Forschungsförderung. Innosuisse verfolgt die Gender-Thematik u.a. über ihr Monitoring in der Projektförderung und in den Bereichen Start-ups und Unternehmertum und ergreift gezielt Massnahmen.

Die Schweiz ist ein langjähriger und zuverlässiger Partner der Europäischen Union (EU) im Bereich Forschung und Innovation (vgl. IP Brenzikofer 21.4043). Nach der Annahme der neuen Gouvernanzstruktur des Europäischen Forschungsraums (EFR) am Competitiveness Council vom 26. November 2021 werden die bisherigen Arbeitsgruppen von der EU nicht mehr als solche weitergeführt. Die konkrete Einbindung der Genderthematik durch die EU in den Bereichen Forschung und Innovation, der Austausch von Good Practice sowie eine mögliche Teilnahme von Schweizer Delegierten im aktuellen Status der Schweiz als nicht-assoziiertes Drittland entscheidet sich voraussichtlich im Sommer 2022. Die Schweiz befindet sich laut "She figures Bericht 2021" (<https://op.europa.eu/en/web/eu-law-and-publications/publication-detail> > She figures 2021) im europäischen Mittelfeld bezüglich Vertretung der Frauen in der Forschung. Im zugehörigen Policy Brief der "She Figures 2021" wird darauf hingewiesen, dass die Schweiz zu den Ländern gehört, welche die weitreichendsten Auflagen und Unterstützungsmöglichkeiten für die Aufstellung von Gender Equality Plans (GEP) vorweisen. Diese dienen der Förderung der Geschlechtergleichstellung in F&I Institutionen und sind ein wichtiges neues Instrument innerhalb von Horizon Europe.

Der Bundesrat ist der Meinung, dass die Anliegen der Postulantin in den laufenden Überlegungen und Arbeiten aufgenommen sind und ein zusätzlicher Postulatsbericht keine neuen Impulse setzt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4642	n	Mo. Funicello. Arbeitszeit verkürzen!			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt ... geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die Erwerbsarbeitszeit innert 10 Jahren auf maximal 35 Stunden pro Woche bei vollem Lohnausgleich für tiefe und mittlere Löhne zu senken. Bei der Erarbeitung und Umsetzung der Massnahmen sind die Sozialpartner zwingend einzubeziehen.

Begründung In der Schweiz leisten die Erwerbstätigen in Vollzeitstellen aktuell etwa 41 Stunden wöchentliche Erwerbsarbeitszeit (2017). Diese Erwerbsarbeitszeit ist allerdings sehr ungleich verteilt. Gemäss Auswertungen des Bundesamtes für Statistik möchten 40 Prozent der Männer und 30 Prozent der Frauen weniger arbeiten, als sie das heute tun. 25 Prozent der Erwerbstätigen leidet an Stress, Tendenz zunehmend (Job-Stress-Index Gesundheitsförderung Schweiz). Auf der anderen Seite sind jedoch 16 Prozent der Beschäftigten gegen ihren Willen unterbeschäftigt - meist Frauen - hinzu kommen aktuell etwa 5 Prozent Erwerbslose. Das zeigt: Die Last der Lohnarbeit ist in der Schweiz ineffizient verteilt. Ebenso ungleich verteilt ist die Last der unbezahlten, privat geleisteten Care-Arbeit in den Haushalten. 61,3 Prozent davon wird nämlich nach wie vor von Frauen erbracht - der Wert dieser Arbeit beträgt jährlich beinahe 250 Milliarden Franken. Eine tiefere, wöchentliche Erwerbsarbeitszeit würde innerhalb der Lohnarbeit und im Verhältnis von Erwerbsarbeit und unbezahlter Care- und Haushaltsarbeit mehr Ausgleich und die Gleichstellung der Geschlechter sorgen.

Verschiedene neuere Studien zeigen, dass die Vorurteile gegenüber einer geplanten Senkung der Arbeitszeit falsch sind. Besonders interessant für den Vergleich mit der Schweiz ist Island. Dort wurde über drei Jahre die 4-Tage-Woche getestet, bei vollem Lohnausgleich. Die Resultate sind überaus positiv. Die Produktivität der Wirtschaft ging nicht zurück und wurde teilweise sogar besser, die Steuereinnahmen blieben stabil. Dafür sind die Isländer:innen gesünder und glücklicher geworden. Inzwischen konnten sogar 86 Prozent der isländischen Bevölkerung ihre Erwerbsarbeitszeit reduzieren. Zu guter Letzt zeigen Studien, dass eine Senkung der Arbeitszeit positive Effekte aufs Klima hat. So würde eine 4-Tage Woche z.Bsp. den Individualverkehr reduzieren und somit den CO2-Ausstoss. Dieser Effekt ist stärker, wenn der Lohnausgleich gedeckelt wird, um Luxuskonsum zu vermeiden. Diese Schwelle sollte nach Berechnungen der Uni Bern bei etwa 150 000 Franke Haushaltsäquivalenzeinkommen liegen.

Stellungnahme Die Arbeitszeit wird in der Schweiz auf der Grundlage eines Vertrags zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder durch Gesamtarbeitsverträge festgelegt. Die Arbeitszeit ist in der Schweiz bereits rückläufig. Gemäss der Arbeitsvolumenstatistik des Bundesamtes für Statistik ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten in der Schweiz von 43,2 Stunden im Jahr 1991 auf 41,1 Stunden im Jahr 2019 zurückgegangen. Berücksichtigt man zusätzlich die zunehmende Zahl an Teilzeitbeschäftigten, ging die wöchentliche Arbeitszeit aller Beschäftigten im Schnitt von 35,3 Stunden im Jahr 1991 auf 31,7 Stunden im Jahr 2019 zurück. Die Löhne sind in diesem Zeitraum kontinuierlich gestiegen, der Reallohnindex hat zwischen 1991 und 2019 um 15,2 Prozent zugenommen.

Die Schweizer Arbeitsmarktpolitik zeichnet sich durch einen grossen Spielraum für Verhandlungslösungen und dezentrale Entscheide innerhalb des gesetzlichen Rahmens aus. Eine bedeutende Rolle spielen die Gesamtarbeitsverträge, in denen die Sozialpartner die Lohn- und Arbeitsbedingungen verbindlich regeln. Der flexible Rahmen bietet gute Rahmenbedingungen für die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen, für ein hohes Produktivitäts- und Lohnniveau sowie für eine starke Arbeitsmarktpartizipation und -integration und letztlich ein hohes Wohlstandsniveau.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Entscheidung, wie allgemeine Produktivitätsgewinne den Arbeitnehmenden zu Gute kommen sollen, sei es in Form geringerer Arbeitszeit, höherer Löhne oder tieferer Preise, zwischen den Vertragspartnern auszuhandeln ist. Sie sind am besten in der Lage, die im jeweiligen Kontext relevanten Faktoren (Situation des Unternehmens, der Branche sowie Konjunkturlage) in angemessener Weise zu berücksichtigen. Eine Regelung, wie sie in der Motion vorgeschlagen wird, ist daher nicht notwendig und könnte unnötig einschränkend oder sogar kontraproduktiv sein. Entsprechend haben Erfahrungen im Ausland gezeigt, dass staatliche Eingriffe zur Umverteilung des Arbeitsvolumens sowohl hinsichtlich Beschäftigung wie auch Wohlstand nicht zielführend sind.

Den Anliegen betreffend Gesundheitsschutz kann durch die bestehenden Vorschriften zu maximalen Arbeitszeiten und minimalen Ruhezeiten gebührend Rechnung getragen werden. Die weiteren in der Begründung zur Motion genannten Ziele lassen sich mit anderen Massnahmen als einer Beschränkung der maximalen Arbeitszeit auf 35 Stunden pro Woche erreichen. Zur Konkretisierung der in der Gleichstellungsstrategie 2030 formulierten Zielsetzungen - darunter die weitere Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie das Ziel einer ausgewogeneren Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern - wurde ein detaillierter Aktionsplan erarbeitet. Zur Frage einer Arbeitszeitbeschränkung mit dem Ziel einer Reduktion des CO₂-Ausstosses hat sich der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum Postulat Meyer Mattea (19.3275) ablehnend geäussert. Die Annahme der Motion würde eine Abkehr von zentralen Elementen der Schweizer Arbeitsmarktpolitik bedeuten und grundsätzliche Fragen der Durchsetzbarkeit und der volkswirtschaftlichen Effizienz aufwerfen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
21.4644	n	Mo. Prezioso. Arbeitszeit verkürzen!			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um die Erwerbsarbeitszeit innert 10 Jahren auf maximal 35 Stunden pro Woche bei vollem Lohnausgleich für tiefe und mittlere Löhne zu senken. Bei der Erarbeitung und Umsetzung der Massnahmen sind die Sozialpartner zwingend einzubeziehen.

Begründung In der Schweiz leisten die Erwerbstätigen in Vollzeitstellen aktuell ca. 41 Stunden wöchentliche Erwerbsarbeitszeit (2017). Diese Erwerbsarbeitszeit ist allerdings sehr ungleich verteilt. Gemäss Auswertungen des Bundesamtes für Statistik möchten 40 Prozent der Männer und 30 Prozent der Frauen weniger arbeiten, als sie das heute tun. 25 Prozent der Erwerbstätigen leiden an Stress, Tendenz zunehmend (Job-Stress-Index Gesundheitsförderung Schweiz). Auf der anderen Seite sind jedoch 16 Prozent der Beschäftigten gegen ihren Willen unterbeschäftigt, meist Frauen. Hinzu kommen gegenwärtig ca. 5 Prozent Erwerbslose. Das zeigt: Die Last der Lohnarbeit ist in der Schweiz sehr ineffizient verteilt. Ebenso ungleich verteilt ist die Last der unbezahlten, privat geleisteten Care-Arbeit in den Haushalten. 61,3 Prozent davon wird nämlich nach wie vor von Frauen erbracht - der Wert dieser Arbeit beträgt jährlich beinahe 250 Milliarden Franken. Eine tiefere wöchentliche Erwerbsarbeitszeit würde innerhalb der Lohnarbeit und im Verhältnis zwischen Erwerbsarbeit und unbezahlter Care- und Haushaltsarbeit für mehr Ausgleich und die Gleichstellung der Geschlechter sorgen.

Verschiedene neuere Studien zeigen, dass die Vorurteile gegenüber einer geplanten Senkung der Arbeitszeit falsch sind. Besonders interessant für den Vergleich mit der Schweiz ist Island. Dort wurde über drei Jahre die 4-Tage-Woche getestet, bei vollem Lohnausgleich. Die Resultate sind überaus positiv. Die Produktivität der Wirtschaft ging nicht zurück und wurde teilweise sogar besser, die Steuereinnahmen blieben stabil. Dafür sind die Isländerinnen und Isländer gesünder und glücklicher geworden. Inzwischen konnten sogar 86 Prozent der isländischen Bevölkerung ihre Erwerbsarbeitszeit reduzieren. Zu guter Letzt zeigen Studien, dass eine Senkung der Arbeitszeit positive Effekte aufs Klima hat. So würde eine 4-Tage Woche z. B. den Individualverkehr reduzieren und somit den CO₂-Ausstoss. Dieser Effekt ist stärker, wenn der Lohnausgleich gedeckelt wird, um Luxuskonsum zu vermeiden. Diese Schwelle sollte nach Berechnungen der Universität Bern bei ca. 15 000 Franken Haushaltsäquivalenzeinkommen liegen.

Stellungnahme Die Arbeitszeit wird in der Schweiz auf der Grundlage eines Vertrags zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder durch Gesamtarbeitsverträge festgelegt. Die Arbeitszeit ist in der Schweiz bereits rückläufig. Gemäss der Arbeitsvolumenstatistik des Bundesamtes für Statistik ist die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit der Vollzeitbeschäftigten in der Schweiz von 43,2 Stunden im Jahr 1991 auf 41,1 Stunden im Jahr 2019 zurückgegangen. Berücksichtigt man zusätzlich die zunehmende Zahl an Teilzeitbeschäftigten, ging die wöchentliche Arbeitszeit aller Beschäftigten im Schnitt von 35,3 Stunden im Jahr 1991 auf 31,7 Stunden im Jahr 2019 zurück. Die Löhne sind in diesem Zeitraum kontinuierlich gestiegen, der Reallohnindex hat zwischen 1991 und 2019 um 15,2 Prozent zugenommen.

Die Schweizer Arbeitsmarktpolitik zeichnet sich durch einen grossen Spielraum für Verhandlungslösungen und dezentrale Entscheide innerhalb des gesetzlichen Rahmens aus. Eine bedeutende Rolle spielen die Gesamtarbeitsverträge, in denen die Sozialpartner die Lohn- und Arbeitsbedingungen verbindlich regeln. Der flexible Rahmen bietet gute Rahmenbedingungen für die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen, für ein hohes Produktivitäts- und Lohnniveau sowie für eine starke Arbeitsmarktpartizipation und -integration und letztlich ein hohes Wohlstandsniveau.

Der Bundesrat ist der Ansicht, dass die Entscheidung, wie allgemeine Produktivitätsgewinne den Arbeitnehmenden zu Gute kommen sollen, sei es in Form geringerer Arbeitszeit, höherer Löhne oder tieferer Preise, zwischen den Vertragspartnern auszuhandeln ist. Sie sind am besten in der Lage, die im jeweiligen Kontext relevanten Faktoren (Situation des Unternehmens, der Branche sowie Konjunkturlage) in angemessener Weise zu berücksichtigen. Eine Regelung, wie sie in der Motion vorgeschlagen wird, ist daher nicht notwendig und könnte unnötig einschränkend oder sogar kontraproduktiv sein. Entsprechend haben Erfahrungen im Ausland gezeigt, dass staatliche Eingriffe zur Umverteilung des Arbeitsvolumens sowohl hinsichtlich Beschäftigung wie auch Wohlstand nicht zielführend sind.

Den Anliegen betreffend Gesundheitsschutz kann durch die bestehenden Vorschriften zu maximalen Arbeitszeiten und minimalen Ruhezeiten gebührend Rechnung getragen werden. Die weiteren in der Begründung zur Motion genannten Ziele lassen sich mit anderen Massnahmen als einer Beschränkung der maximalen Arbeitszeit auf 35 Stunden pro Woche erreichen. Zur Konkretisierung der in der Gleichstellungsstrategie 2030 formulierten Zielsetzungen - darunter die weitere Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie sowie das Ziel einer ausgewogeneren Erwerbsbeteiligung von Frauen und Männern - wurde ein detaillierter Aktionsplan erarbeitet. Zur Frage einer Arbeitszeitbeschränkung mit dem Ziel einer Reduktion des CO₂-Ausstosses hat sich der Bundesrat bereits in seiner Stellungnahme zum Postulat Meyer Mattea (19.3275) ablehnend geäussert. Die Annahme der Motion würde eine Abkehr von zentralen Elementen der Schweizer Arbeitsmarktpolitik bedeuten und grundsätzliche Fragen der Durchsetzbarkeit und der volkswirtschaftlichen Effizienz aufwerfen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3037	n	Mo. Nicolet. Bei allen Handelsabkommen die Durchsetzung und die Einhaltung der Anerkennung unserer Qualitätszeichen GUB und GGA verlangen			-	✗

Eingereichter Text Mit dieser Motion fordere ich den Bundesrat auf, bei allen Handelsabkommen die Durchsetzung und die Einhaltung der Anerkennung unserer Qualitätszeichen GUB (Geschützte Ursprungsbezeichnung) und GGA (Geschützte Geografische Angabe) zu verlangen.

Aufgrund eines kürzlich gefällten Urteils eines amerikanischen Gerichts darf Gruyère in den USA weiterhin produziert und vermarktet werden. Dies ist ein Schlag ins Gesicht für alle Akteurinnen und Akteure der Gruyère-GUB-Branche.

Das Urteil folgte auf einen mehrjährigen Rechtsstreit zwischen der Sortenorganisation Gruyère und einer amerikanischen Organisation, die im Bereich der Herstellung und Vermarktung von Milchprodukten tätig ist.

Es wird amerikanischen Käsebetrieben also möglich sein, ihren Käse weiterhin problemlos unter der Bezeichnung Gruyère zu produzieren und zu verkaufen. Dabei profitieren sie ausserdem vom Marketing, das die Gruyère-GUB-Branche weltweit betreibt und finanziert.

Diese Situation ist inakzeptabel und erfordert eine entschlossene Antwort der Bundesbehörden.

Daher fordere ich, dass der Bundesrat bei allen Handelsabkommen, mit denen er in Zukunft zu tun haben wird oder die geändert werden, die Durchsetzung und die Einhaltung der Anerkennung unserer Qualitätszeichen GUB und GGA verlangt.

Stellungnahme Die Verwendung der Bezeichnung "Gruyère" ist in den Vereinigten Staaten von Amerika seit mehreren Jahren Gegenstand von Verfahren. Einerseits existiert in den Vereinigten Staaten kein System, das dem schweizerischen und europäischen System der geschützten Ursprungsbezeichnungen (GUB) und geschützten geografischen Angaben (GGA) entspricht. Folglich ist dort dieser Bereich Gegenstand des Markenrechts. Andererseits weigern sich die Verwenderinnen und Verwender dieser Bezeichnung, auf deren Gebrauch für in den Vereinigten Staaten oder nicht aus der Schweiz und Frankreich stammenden Käse zu verzichten.

Der Bundesrat versteht deswegen das in der Motion geäusserte Anliegen sehr gut, und er setzt sich bereits seit Jahrzehnten für einen besseren Schutz der schweizerischen geografischen Angaben (GA) im Ausland ein. Aus diesem Grund ist die Schweiz der Genfer Akte des Lissabonner Abkommens beigetreten. Dieser Vertrag ist seit dem 1. Dezember 2021 in Kraft. Die Teilnahme der Schweiz an diesem internationalen System zur Eintragung und zum Schutz von GA ermöglicht es den Begünstigten von Schweizer GUB und GGA, den Schutz ihrer Bezeichnung durch ein einziges, einfaches und kostengünstiges Verfahren bei der Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO) zu erlangen. Darüber hinaus versucht die Schweiz kontinuierlich, im Rahmen der Verhandlungen über bilaterale Abkommen und Handelsabkommen mit Ländern, die noch nicht der Genfer Akte beigetreten sind, wie z. B. mit den Mercosur-Staaten oder der Republik Moldova, den gegenseitigen Schutz von GA zu erreichen, und zwar auf der Grundlage von GA-Listen. Diese Strategie steht im Einklang mit der Motion 12.3642, die verlangt, dass der Bundesrat beauftragt wird, "beim Abschluss aller zukünftigen Freihandelsabkommen sowie bilateralen Handels- und Wirtschaftsverträgen die Verwendung von geografischen Herkunftsbezeichnungen nach Möglichkeit zu regeln".

Allerdings gilt es darauf hinzuweisen, dass das Ergebnis von Verhandlungen immer von den Ambitionen aller Parteien, einschliesslich der Partner der Schweiz innerhalb der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), sowie von der Gesamtheit der in einem Handelsabkommen berücksichtigten Aspekte abhängt.

Abschliessend ist es wichtig zu erwähnen, dass die Schweiz nicht über ein präferenzielles Handelsabkommen mit den Vereinigten Staaten verfügt, und dass sie gegenwärtig auch nicht über ein solches verhandelt. Da also die GUB "Gruyère" nicht durch ein internationales Abkommen geschützt ist, obliegt die Beurteilung, ob die GUB in den Vereinigten Staaten als schutzwürdige GA oder jedoch als allgemeine Gattungsbezeichnung angesehen wird, gemäss dem Territorialitätsprinzip den amerikanischen Gerichten.

Auf der Grundlage der vom Parlament angenommenen Motion 12.3642 ist der Bundesrat der Ansicht, dass das Motionsanliegen bereits erfüllt ist.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3082	n	Po. Gysin Greta. Bedarf geschlechtsspezifisch berechnen			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, einen Bericht vorzulegen über die geschlechtsspezifische Preisdifferenzierung in der Schweiz.

Dieser Bericht soll insbesondere:

1. das Ausmass der geschlechtsspezifischen Preisdifferenzierung quantifizieren;
2. die Bereiche ermitteln, in denen Massnahmen getroffen werden müssen, damit in den Gesetzen und anderen Vorschriften sowie in der Praxis solche Preisunterschiede angemessen berücksichtigt werden.

Begründung Als "Pink Tax" bezeichnet man das Phänomen, dass Produkte, die speziell für Frauen vermarktet werden, teurer sind als die entsprechenden Produkte für Männer.

In verschiedenen Studien wurden in den letzten 10 Jahren grosse Preisunterschiede nachgewiesen. Diese liegen zwischen 7 und 37 Prozent je nach Produktkategorie und untersuchtem Land. Praktisch alle Bereiche, in denen es nach Geschlecht differenzierte Produkte gibt, sind von diesem Phänomen betroffen: Kinderspielzeug, Kosmetika, Hygieneprodukte, Kleidung, Accessoires und Dienstleistungen wie Coiffeur- oder Textilreinigungsdienstleistungen.

Die Theorien dazu, warum es eine solche geschlechtsspezifische Diskriminierung gibt, sind zwar unterschiedlich, doch in allen durchgeführten Studien wurde die Existenz dieses Phänomens nachgewiesen. Als Folge davon geben Frauen im Lauf ihres Lebens Tausende von Franken mehr für ihren Grundbedarf aus - nur weil sie Frauen sind. So kommt eine weitere geschlechtsabhängige Diskriminierung zu anderen hinzu, etwa zur Lohn- und Rentenungleichheit.

In einer liberalen Wirtschaft ist ein direktes Eingreifen des Staates zur Beseitigung dieser Diskriminierung schwierig. Es ist hingegen offensichtlich, dass man ihr in vielen verschiedenen Bereichen Rechnung tragen müsste. Da die Produkte des Grundbedarfs für die Frauen teurer sind, scheint es beispielsweise offensichtlich, dass das Existenzminimum je nach Geschlecht unterschiedlich berechnet werden müsste. Dasselbe gilt für die Berechnung des Grundbedarfs für die Festlegung der Alimente bei einer Trennung oder Scheidung oder auch für die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV: Der Grundbedarf der Frauen ist höher - nicht weil sie dies so wollen, sondern weil dies der (Un-)Logik des Marktes entspricht.

Daher wird der Bundesrat beauftragt, die "Pink Tax" zu quantifizieren, alle Bereiche zu ermitteln, in denen der Staat diese angemessen berücksichtigen muss, sowie die erforderlichen Anpassungen von Gesetzen und anderen Vorschriften und Praxisänderungen aufzulisten.

Stellungnahme Dem Bundesrat ist bekannt, dass geschlechtsspezifisch gestaltete und vermarktete Produkte und Dienstleistungen unterschiedliche Preise aufweisen können (siehe seine Stellungnahme zum [Po 16.3190 Schwaab](#)). Die Gründe für solche Unterschiede können vielfältig und von Sektor zu Sektor verschieden sein (z.B. Produktgestaltung, Infrastruktur, Werbekosten, Beratungsaufwand, Kundenexpertise, aber auch unterschiedliche Präferenzen und Zahlungsbereitschaft).

Daraus kann jedoch nicht abgeleitet werden, dass Frauen systematisch oder aggregiert mehr bezahlen als Männer. Die Preise hängen stark vom Differenzierungsgrad der Produkte ab, wobei in vielen Fällen auch Standard-Produkte zu tieferen Preisen erhältlich wären. Hier zeigt sich auch die Problematik, dass viele geschlechtsspezifisch gestaltete Produkte und Dienstleistungen nicht 1:1 vergleichbar sind. Zu diesem Schluss kommt auch ein auf einer repräsentativen Umfrage basierender Bericht der französischen Regierung von 2015 zuhanden des Parlamentes (vgl. https://www.economie.gouv.fr/files/files/PDF/rapport_parlement_woman-tax.pdf). Der Bericht hält fest, dass systematische Mehrkosten für Frauen nicht erwiesen seien. Preisdifferenzen zwischen den Geschlechtern je nach Produkt könnten sowohl zum Nachteil der Männer als auch zum Nachteil der Frauen ausfallen. Unter dem Strich sei eine abschliessende Beurteilung aufgrund der Komplexität des Themas nicht möglich. Zudem ist festzuhalten, dass geschlechtsspezifisch gestaltete Produkte und Dienstleistungen nicht prägend sind für die gesamten Konsumausgaben und somit für die Bestreitung des Lebensunterhalts. Eine Studie aus Deutschland im Auftrag der Antidiskriminierungsstelle des Bundes von 2017 zeigt, dass der überwiegende Teil der Produkt- und Dienstleistungsvarianten in Deutschland für beide Geschlechter preisgleich angeboten wird (vgl. https://www.antidiskriminierungsstelle.de/SharedDocs/downloads/DE/publikationen/Expertisen/expertise_preisdifferenzierung_nach_geschlecht.pdf). Deshalb ist auch nicht davon auszugehen, dass die Deckung der Grundbedürfnisse für ein Geschlecht mit massgeblich höheren Kosten verbunden ist als für das andere Geschlecht.

Der geforderte Bericht dürfte dem Anliegen der PostulantIn nicht nachkommen können. Es wird kaum möglich sein, Preisunterschiede für verschiedene Produkte und Dienstleistungen geschlechtsspezifisch zu aggregieren und zweckmässig zu verrechnen. Somit sind auch keine klaren Aussagen zu Unterschieden im Lebensbedarf von Frauen und Männern zu erwarten. In der EU zielt die für alle Mitgliedstaaten verbindliche Richtlinie 2004/113/EG zwar darauf ab, Männer und Frauen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen gleichzustellen, bei der Thematik "pink tax" wird jedoch auf die Sensibilisierung der Konsumentinnen und Konsumenten gesetzt.

Aufgrund dieser Erwägungen sieht der Bundesrat keinen Bedarf, die Fragestellung weiter zu vertiefen. Das übergeordnete Ziel der Gleichstellung der Geschlechter wird durch die breit abgestützte und jüngst verabschiedete Gleichstellungsstrategie 2030 gefördert. Diese konzentriert sich auf effektivere Hebel zur Förderung der Gleichstellung.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3105	n	Mo. Nicolet. Durch eine Reihe von konkreten dringenden und befristeten Massnahmen die wegen der Situation in der Ukraine unmittelbar bevorstehende Lebensmittelkrise abwenden, indem die Lebensmittelproduktion gewährleistet und gestärkt wird			-	X

Eingereichter Text Ich beauftrage den Bundesrat, eine Reihe von konkreten dringenden und befristeten Massnahmen zu ergreifen, um die Produktion von unbedingt notwendigen Lebensmitteln während dieser Lebensmittelkrise zu steigern.

Begründung Die gegenwärtige Situation in der Ukraine wird rasch zu einer weltweiten Lebensmittelkrise führen, die Jahre anhalten und auch die Schweiz nicht verschonen wird.

Um dieser Situation vorzubeugen, beauftrage ich den Bundesrat, eine Reihe von Massnahmen zu ergreifen, die insbesondere die untenstehenden Punkte betreffen. Diese Massnahmen zielen nicht darauf ab, die Umweltbemühungen zu schwächen, sondern darauf, auf konkrete und verantwortungsvolle Weise die Versorgung unserer Landesbevölkerung mit Schweizer Lebensmitteln sicherzustellen.

- 3500 Hektare Land werden für unproduktive Flächen wie Brachland, Ackerschonstreifen oder Saum auf Ackerfläche verwendet. Brachliegendes Land muss unbedingt vorübergehend für den Anbau von Kulturen genutzt werden, welche die Lebensmittelproduktion gewährleisten.
- Im nächsten landwirtschaftlichen Verordnungspaket will der Bundesrat 3,5 Prozent der 400 000 Hektare Ackerfläche, also 14 000 Hektare für die Förderung der Biodiversität vorsehen. Diese Massnahme muss unbedingt sistiert werden, um den Lebensmittelanbau auf der Gesamtheit der Ackerflächen zu ermöglichen.
- Im Rahmen der Nährstoffbilanz müssen die Massnahmen, welche die Lebensmittelproduktion reduzieren sollen, aufgeschoben werden. Ausserdem muss eine Toleranzmarge für Hilfsstoffanteile eingeführt werden.
- Mehr als drei Viertel des in die Schweiz importierten Sojaschrots stammt aus der Ukraine und ein Mangel an Eiweissquellen zur Fütterung von Tieren steht kurz bevor. Daher muss die Nutzung von tierischen Eiweissen, die für gewisse Tierkategorien wie Geflügel und Schweine angepasst sind, wieder zugelassen werden.
- Um unsere ungenügenden Lebensmittelbestände auf eine schwerwiegende Lebensmittelkrise vorzubereiten, muss die Produktion von Brotgetreide, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse, Zucker usw. gefördert werden.
- Zur Umsetzung dieser Massnahmen werden neue Geldmittel zur Verfügung gestellt.

Stellungnahme Die Versorgung der Schweiz mit lebenswichtigen Produktions- und Nahrungsmitteln ist derzeit gewährleistet. Wenn eine schwere Mangellage bei der Versorgung von Nahrungs- und Produktionsmitteln eintritt, kann der Bund in erster Linie Pflichtlager von Nahrungs-, Futter- und Düngemitteln freigeben, die Importe fördern, Abgaben an der Verkaufsfondt beschränken und Nahrungsmittel rationieren. Erst wenn sich eine schwere, über ein Jahr andauernde Mangellage abzeichnet, kommen gegebenenfalls Massnahmen zur Optimierung der inländischen landwirtschaftlichen Produktion in Frage. Agroscope hat 2017 im Auftrag der wirtschaftlichen Landesversorgung mit dem Modellsystem DSS-ESSA die Potenziale der inländischen Produktion analysiert. Der Bericht "Ernährungspotenzial der landwirtschaftlichen Kulturlflächen" dazu wurde publiziert (www.bwl.admin.ch > Themen > Lebensmittel > Nahrungsmittel > Anbauoptimierung > Potenzialanalyse) und zeigt, dass bei Vorhandensein aller nötigen Produktionsmitteln und bei idealen Witterungsbedingungen der minimale Nahrungsmittelbedarf der Bevölkerung gedeckt werden könnte. Die Versorgung würde sich auf die Gewährleistung von 2300 kcal pro Kopf und Tag beschränken und dabei stark von den heutigen Konsumgewohnheiten unterscheiden.

Für das laufende Jahr kann die Produktion nicht mehr wesentlich verändert werden, da die meisten Kulturen bereits angesät und für die geplanten Kulturen Produktionsmittel wie Saatgut, Dünger und Pflanzenschutzmittel grossmehreheitlich beschafft sind. Daher wären kurzfristige Massnahmen nahezu wirkungslos. Für die Verbesserung der Versorgungssicherheit ist auch wichtig, dass keine Lebensmittel verschwendet werden. Am 6. April 2022 hat der Bundesrat einen Aktionsplan verabschiedet mit dem Ziel, die Lebensmittelverschwendung bis 2030 im Vergleich zu 2017 zu halbieren. Die vorgeschlagenen Massnahmen beurteilt der Bundesrat bezüglich Stärkung der inländischen Produktion folgendermassen:

1. Die Nutzung bisheriger Biodiversitätsförderflächen auf der Ackerfläche würde nur zu einer marginalen zusätzlichen Produktion führen, weil diese Flächen weniger als 1% der Ackerfläche im Inland umfassen. Zudem stärken Biodiversitätsförderflächen im Ackerbaubereich die langfristige Produktivität der übrigen Ackerflächen.
 2. Der Bundesrat hat am 13. April 2022 entschieden, die im Rahmen der Umsetzung der parlamentarischen Initiative 19.475 "Das Risiko beim Einsatz von Pestiziden reduzieren" vorgeschlagene Massnahme eines minimalen Anteils von Biodiversitätsförderflächen im Ackerbau erst auf 2024 einzuführen.
 3. Bei der Nährstoffbilanz ist es zweckmässig, dass der Fehlerbereich von 10% aufgehoben wird. Angesichts der tendenziell zunehmenden Knappheit der Mineraldünger und der damit einhergehenden höheren Preise müssen die inländischen Hofdünger effizienter eingesetzt werden. Damit kann auch die Abhängigkeit von importiertem Mineraldünger reduziert werden, denn Mineraldünger wird seit 2018 vollständig importiert. Am gesamten Düngerverbrauch weisen Mineraldünger einen Anteil von 23% bei Stickstoff und 22% bei Phosphor auf.
- Die Aufhebung des Fehlerbereiches leistet ausserdem einen wesentlichen Beitrag zur Reduktion der Stickstoff- und Phosphorverluste und damit zur Erreichung der Ziele gemäss dem im Rahmen der parlamentarischen Initiative 19.475 beschlossenen Absenkpfad für Nährstoffverluste.
4. Der Bundesrat unterstützt die Wiederverwertung von bestimmten tierischen Eiweissen für die Nutztierfütterung, auch wenn der Einsatz wegen des BSE-Risikos stark eingeschränkt bleibt. Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen arbeitet derzeit an einer Änderung der Verordnung über tierische Nebenprodukte im Einklang mit den EU-Vorschriften. Das Inkrafttreten der Änderung wird im Laufe des Jahres 2023 angestrebt.
 5. Die inländische Produktion von Brotgetreide, Ölsaaten, Kartoffeln, Gemüse und Zucker muss auf die Nachfrage und die Ernte-, Lager- und Verarbeitungskapazitäten abgestimmt sein. Der Bundesrat wird im Rahmen der Erfüllung der Postulate 20.3931 und 21.3015 "Zukünftige Ausrichtung der Agrarpolitik" aufzeigen, mit welcher Strategie die Versorgungssicherheit für die heutige und auch für zukünftige Generationen gewährleistet werden kann.
 6. Der Bundesrat erachtet es zurzeit nicht als notwendig die finanziellen Mittel zur Förderung der Landwirtschaft zu erhöhen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3109	n	Po. Python. Politische Bildung. Auswertung der Ergebnisse und Erarbeitung einer Bundesstrategie			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert, einen detaillierten und mit Beispielen versehenen Bericht über mögliche Massnahmen zur Förderung der politischen Bildung in der Schweiz vorzulegen. Der Bericht gibt einen Überblick über positive Ergebnisse, Schwachstellen und Verbesserungsvorschläge. Er gründet sich insbesondere auf Massnahmen, die in anderen Ländern umgesetzt werden, beispielsweise in den skandinavischen Ländern, und berücksichtigt die Wahlbeteiligung nach Altersgruppe. Der Bericht definiert die Voraussetzungen für eine Unterstützung des Bundes an die Kantone.

Begründung Der Bundesrat ist der Ansicht, dass es bereits genügend Mittel gibt, um die politische Bildung in der Schweiz zu gewährleisten.

Die Instrumente, die im Bericht "Politische Bildung in der Schweiz - Gesamtschau" und seiner Aktualisierung erwähnt werden, stehen Schülerinnen und Schülern jedoch bloss in Form der Partizipation offen. Trotz der Einführung der politischen Bildung in den Lehrplänen der Volksschulen, Fachmittelschulen und Maturitätsschulen variiert die Praxis je nach Einrichtung und Lehrperson stark. Das Projekt "Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität" sieht zudem vor, dass der Geschichts- und Geografieunterricht reduziert werden, obwohl es sich dabei um die idealen Schulfächer handelt, um wichtiges Wissen für die politische Bildung zu übermitteln.

Bei der Berufsbildung ist die politische Bildung bereits Teil des Rahmenlehrplans für den allgemein bildenden Unterricht. Bei den Ausbildungen ohne Berufsmatura, welche über zwei Drittel aller Ausbildungen der Sekundarstufe II ausmachen, entspricht dies häufig drei Unterrichtsstunden zu 45 Minuten im Verlauf von drei Ausbildungsjahren. Da dieser Bildungsgang keinen Geschichtsunterricht umfasst, werden alle Inhalte, die mit der politischen Bildung verwandt sind (Menschenrechte, politische Institutionen und ihre Funktionsweise, Gewaltentrennung, politische Parteien der Schweiz), nur sehr kurz vorgestellt. Mit der zur Verfügung stehenden Unterrichtszeit können auch keine Rollenspiele durchgeführt werden, um sich überfachliche Kompetenzen anzueignen. Darunter fällt das Respektieren der Meinungen anderer Personen, die Fähigkeit, seine eigene Meinung zum Ausdruck zu bringen, die Zusammenarbeit mit anderen Personen und mehr. Aus Zeitmangel können diese Klassen nur selten an bestehenden Aktivitäten wie dem Campus für Demokratie teilnehmen.

Um Plattformen wie Easyvote oder engage.ch zu verwenden, müssen zuvor die Fähigkeiten und das Wissen erworben werden, die bereits erwähnt wurden.

Da die bestehenden Instrumente verschiedenen Departementen (BSV, SBFI usw.) obliegen, fehlt es an einem umfassenden Ansatz und an einer Analyse der Auswirkungen dieser Instrumente, zum Beispiel auf die Wahlbeteiligung von jungen Menschen.

Schliesslich muss auch die Medienkompetenz ein Teil der politischen Bildung sein und ihre konkrete Rolle muss von der allgemeineren Rolle der Bildung für nachhaltige Entwicklung unterschieden werden.

Stellungnahme Es ist unbestritten, dass die Schweiz gefordert ist, die Demokratie auf allen Staatsebenen national und international zu stärken. Dazu soll die politische Bildung einen Beitrag leisten. Der Bericht "Politische Bildung in der Schweiz - eine Gesamtschau" von November 2018 und seine Aktualisierung von November 2021 (www.sbf.admin.ch > Bildung > Bildungsraum Schweiz > Bildungszusammenarbeit Bund - Kantone > Weitere Koordinationsbereiche) richten sich an die Verantwortlichen im Bereich der politischen Bildung auf allen Stufen. Der Bericht wurde in Zusammenarbeit mit der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) erstellt.

Der Bund hat in den letzten Jahren mehrere Massnahmen ergriffen und sich dafür eingesetzt, den betreffenden Akteuren Instrumente bereitzustellen, um der politischen Bildung mehr Platz einzuräumen. Hier sind beispielsweise die Thesen zur politischen Bildung auf Sekundarstufe II oder die Integration der politischen Bildung in die Erklärung zu den gemeinsamen bildungspolitischen Zielen für den Bildungsraum Schweiz zu erwähnen, die auch zur Umsetzung des Bildungsziels 4.7 der Agenda für Nachhaltige Entwicklung 2030 beitragen. Der Bund unterstützt über das Angebot der nationalen Agentur für Austausch und Mobilität Movetia Aktivitäten, die zur politischen Bildung verschiedenster Akteure im Bildungsbereich beitragen.

Die politische Bildung ist explizit oder implizit in den Lehrplänen aller Stufen des Bildungssystems verankert. Die Angebote werden durch ein breites Spektrum an Initiativen ergänzt, die von den Schulen sowie Organisationen innerhalb oder ausserhalb der Schulen organisiert werden. In der beruflichen Grundbildung gehört die politische Bildung zum allgemeinbildenden Unterricht. Im Rahmen der Initiative "Berufsbildung 2030" wird dieser Bereich geprüft und wenn nötig angepasst.

Das Projekt "Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität" zielt auf den Einbezug transversaler Themen, unter anderem der politischen Bildung. Entgegen der Annahme der Postulantin soll die Anzahl Unterrichtsstunden im Bereich Geistes- und Sozialwissenschaften nicht reduziert, sondern leicht erhöht werden. Dies deshalb, weil die Fachinhalte politische Bildung sowie Bildung für nachhaltige Entwicklung vorwiegend in diesem Lernbereich zu verankern sind. Die Akteure werden im Rahmen der kommenden Vernehmlassung hierzu Stellung nehmen können.

Was die Medienbildung betrifft, sind auf allen Stufen Massnahmen getroffen worden. Dabei handelt es sich um einen multi- bzw. interdisziplinären Bereich, der nicht zwingend einem der Unterrichtsfächer im Stundenplan entspricht.

Ausserdem ist in der Legislaturplanung 2019-2023 die Verabschiedung einer Botschaft für die politische Bildung der jungen Generation geplant. Im Rahmen dieser Botschaft wird der Bundesrat eine Prüfung vornehmen und gegebenenfalls Massnahmen vorschlagen, um allfällige Lücken gemeinsam mit den Kantonen zu schliessen. Dazu soll eine Arbeitsgruppe mit den wichtigsten Akteuren auf nationaler Ebene gebildet werden, die die Überlegungen zu diesem Thema begleitet.

Angesichts der positiven Dynamik sowie der zahlreichen Initiativen erachtet es der Bundesrat als angebracht, die Autonomie und die Subsidiarität zu wahren und von einer stärkeren Steuerung durch den Bund abzusehen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3116	n	Po. Rechsteiner Thomas. Fotovoltaik in der Landwirtschaft. Potenzial besser ausschöpfen!			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, in einem Bericht aufzuzeigen, wie das zum grossen Teil brachliegende Potential zur Produktion von Solarstrom in der Landwirtschaft mobilisiert werden kann, um einen Beitrag zur Erreichung der hoch gesteckten Klima- und Energieziele der Schweiz zu leisten. Dabei ist darzulegen, mit welchen Massnahmen mehr Fotovoltaik-Anlagen auf den Dächern und an Fassaden von Scheunen und Bauernhäusern erstellt werden können. Zudem ist zu erläutern, was zu tun ist, um mehr Solaranlagen auf der grünen Wiese zu bauen.

Begründung Laut einer neuen Untersuchung der ETH gibt es bis zum Jahre 2050 einen zusätzlichen Strombedarf von 30 - 50 Prozent, wenn die Schweiz ihre Klimaziele erfüllen will. Das heisst, der Zubau von Solaranlagen müsste gegenüber heute vervierfacht werden. Ein grosses, meist noch ungenutztes Potential liegt bei der Landwirtschaft: Nur 10 - 15 Prozent der Dächer von Scheunen oder Bauernhäusern sind mit Fotovoltaik-Anlagen versehen, und im Gegensatz zu diversen EU-Ländern gibt es noch kaum Solarparks auf der grünen Wiese bzw. in der Landwirtschaftszone. Ein Ausbau der Agrar-Fotovoltaik wäre zudem eine willkommene zusätzliche Beschäftigungs- und Einkommensquelle für die Bauern und daher auch im Interesse der Landwirtschaft.

Im Herbst 2021 hat der Bundesrat eine Vorlage in die Vernehmlassung geschickt, welche die Rahmenbedingungen für die Agrar-Fotovoltaik schaffen soll; allerdings werden die rechtlichen Hürden für den Bau von Solaranlagen auf der grünen Wiese nur wenig gesenkt. Zudem soll mit einer kürzlich in die Vernehmlassung gegebenen Revision des Energiegesetzes der Zubau bei der Solarenergie beschleunigt werden. Das sind alles gute Ansätze, allerdings gehen sie zu wenig weit, um die Klima- und Energieziele der Schweiz zu erreichen.

Braucht es dazu Direktzahlungen, analog der Förderung der Ökolandwirtschaft, Investitionshilfen, vereinfachte Bewilligungsverfahren oder steuerliche Anreize? Reichen die diversen bereits beschlossenen oder noch vorgesehenen Fördermassnahmen für die Fotovoltaik-Anlagen oder braucht es eine zusätzliche Unterstützung für die Landwirtschaft? Alle diese Aspekte sind im bundesrätlichen Bericht im Sinne einer Gesamtschau aufzuzeigen, die heute fehlt und als Entscheidungsgrundlage für konkrete und kohärente weitere Schritte unerlässlich ist.

Stellungnahme Die eidgenössischen Räte haben am 1. Oktober 2021 Änderungen des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG; SR 730.0) und des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2007 (StromVG; SR 734.7) beschlossen (BBI 2021 2321). Mit diesen Änderungen soll die Stromproduktion aus Photovoltaikanlagen innerhalb des Baugebiets sowohl auch ausserhalb des Baugebietes stark gefördert werden:

Unter anderem ist vorgesehen, dass für Anlagen, welche die gesamte produzierte Elektrizität in das Netz einspeisen, eine Einmalvergütung bis zu 60 Prozent der massgeblichen Investitionskosten ausgerichtet werden kann.

Am 11. Oktober 2021 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eine Teilrevision der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) in die Vernehmlassung gegeben. Demnach sollen bestimmte Photovoltaikanlagen ausserhalb der Bauzone als standortgebundene Anlagen definiert werden. Agri-Photovoltaikanlagen (Agri-PVA), die Vorteile für die Landwirtschaft bewirken, sind Teil dieser Vorlage. Gleiches ist auch für Anlagen, die Versuchs- und Forschungszwecken dienen, vorgesehen. Derzeit wird zudem eine Machbarkeitsstudie für Agri-PVA in der Schweiz vom Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) finanziell unterstützt. Sie untersucht Potentiale und Risiken im Bereich der Raumplanung und der landwirtschaftlichen Produktion. Eine Veröffentlichung der Studie soll bis Mitte Jahr 2022 erfolgen.

Um den Bau von Photovoltaikanlagen zu beschleunigen, hat der Bundesrat am 3. Februar 2022 weitere Anpassungen im Rahmen der Änderung des Energiegesetzes in die Vernehmlassung geschickt. Auf Dächern und an Fassaden von Gebäuden gibt es ein grosses Potenzial, das brachliegt. Um dieses besser auszuschöpfen, soll zusätzlich ein Anreiz geschaffen werden, indem die Investitionen in Photovoltaikanlagen auch bei Neubauten steuerlich abzugsfähig werden sollen. Heute sind die Kosten nur bei Sanierungen, nicht aber bei Neubauten abzugsfähig. Weiter will der Bundesrat die Erstellung von Solaranlagen an Fassaden vereinfachen, indem künftig - unter vergleichbaren Voraussetzungen wie auf Dächern - ein Meldeverfahren genügen soll. Das würde bedeuten, dass künftig in Bau- und in Landwirtschaftszonen auf Dächern oder an Fassaden genügend an die Gebäude angepasste Solaranlagen in der Regel keiner Baubewilligung bedürfen.

Mit den vorgesehenen rechtlichen Anpassungen sowie der laufenden Machbarkeitsstudie sind die Anliegen des Postulates bereits erfüllt.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung des Postulates.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3133	n	Mo. Fraktion S. Volle Transparenz beim Rohstoffhandel. Die Fehler vermeiden, die uns im Bankensektor teuer zu stehen gekommen sind	Nordmann		-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die folgenden Massnahmen vorzubereiten:

1. Er soll eine Botschaft für ein Rohstoffhandelsgesetz vorlegen.
2. Dieses Gesetz soll die Regeln festlegen, die eingehalten werden müssen, wenn internationaler Rohstoffhandel in der Schweiz abgewickelt wird.
3. Das Gesetz soll ein System vorsehen, das die komplette Rückverfolgbarkeit der Transaktionen, Lieferungen und Rohstoffe gewährleistet. Damit sollte es auch möglich sein, die Einhaltung von bestehenden Standards beim Rohstoffabbau, beim Recycling und bei der Herstellung zu überprüfen.
4. Dieses Gesetz soll Standards gewährleisten, die mit denen vergleichbar sind, die bei den Banken Anwendung finden: betreffend die Rechtmässigkeit der Geldmittel, die Transparenz in Bezug auf die wirtschaftlich berechtigten Personen, die Einhaltung der Steuergesetze, die Einhaltung internationaler Sanktionen usw.
5. Das Gesetz soll die Kompetenzen der Finma dahingehend erweitern, dass sie mit der gesamten Aufsicht über den Sektor beauftragt ist und das Rohstoffhandelsgesetz anwendet. In diesem Bereich verfügt sie bereits heute über einige Verantwortlichkeiten.

Begründung 80 Prozent der aus Russland exportierten Rohstoffe werden in der Schweiz gehandelt. Diese Tatsache zeugt vom gewaltigen Risiko, das der Rohstoffhandelsplatz Schweiz für den Ruf unseres Landes darstellt. Der Bund verfügt nicht einmal über einen Überblick darüber, was sich dort abspielt, und die Regulierung dieses Handelsplatzes ist höchst lückenhaft, ja praktisch inexistent.

Um zu vermeiden, dass die Schweiz plötzlich unter riesigen Druck gerät - wie damals aufgrund des Bankgeheimnisses, der Geldwäscherei und der Steuerflucht -, müssen dringend Rahmenbedingungen festgelegt werden. Falls wir nicht jetzt zur Tat schreiten, könnten wir es bald bitter bereuen.

Die Verabschiedung eines Rohstoffhandelsgesetzes würde es ermöglichen, diese Branche besser gegen die Missstände zu schützen, die ihren Fortbestand gefährden. Ausserdem würde ein solches Gesetz den Ruf der Schweiz schützen und vermeiden, dass unser Land aufgrund der Missstände im Rohstoffsektor von der internationalen Staatengemeinschaft plötzlich stark unter Druck gesetzt wird.

Stellungnahme Der Bundesrat hat für den Rohstoffsektor der Schweiz spezifische Risiken identifiziert und entsprechend gehandelt. So sind im Januar 2021 die Bestimmungen über die Transparenz von Zahlungen von rohstoffgewinnenden Unternehmen in Kraft getreten (Art. 964d OR). Der Bundesrat hat die Kompetenz, die Transparenz im Rahmen eines international koordinierten Verfahrens auf den Handel auszudehnen (Art. 964i OR). Mit dem Inkrafttreten der Bestimmungen des indirekten Gegenvorschlags des Parlaments zur eidgenössischen Volksinitiative "Verantwortungsvolle Unternehmensführung - zum Schutz von Mensch und Umwelt" am 1. Januar 2022, wird der Grad der Regulierung im Rohstoffsektor weiter erhöht. Die neuen Bestimmungen sehen eine Pflicht zur Berichterstattung über die Nachhaltigkeit (Umwelt, Arbeitnehmerbelange, Menschenrechte und Korruptionsbekämpfung; Art. 964b OR) sowie zur Sorgfaltsprüfung und Transparenz betreffend "Konfliktmineralien" (Zinn, Tantal, Wolfram oder Gold) und Kinderarbeit vor (Art. 964j OR).

Die Bestimmungen orientieren sich an der EU-Regulierung und gehen betreffend Kinderarbeit darüber hinaus. Zudem umfasst auch die Revision des Geldwäschereigesetzes (GwG; SR 955.0) und des Edelmetallkontrollgesetzes (SR 941.31) Massnahmen, die den Rohstoffsektor betreffen. Dadurch wird unter anderem der professionelle Handel mit Edelmetallen reguliert. Zum anderen wird das Zentralamt für Edelmetallkontrolle die Aufsicht im Bereich der Geldwäsche über Handelsprüfer, die mit Bankedelmetallen handeln, übernehmen. Des Weiteren sind Finanzintermediäre, einschliesslich der Schweizer Banken, die den Rohstoffhandel finanzieren, gesetzlich verpflichtet, Verdachtsfälle von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung (vgl. Art. 9 GwG) an die Meldestelle für Geldwäscherei (MROS) zu melden.

Der Rohstoffhandel ist eine internationale Tätigkeit. Daher setzt sich die Schweiz international für mehr Transparenz und Rückverfolgbarkeit von Lieferketten ein. So unterstützt die Schweiz die Extractive Industries Transparency Initiative (EITI), den freiwilligen, globalen Gouvernanzstandard für den Rohstoffsektor. Der EITI Standard enthält, unter anderem, Anforderungen zur Transparenz im Rohstoffhandel, die in den letzten Jahren durch das Engagement der Schweiz und im Dialog mit den Rohstofffirmen verstärkt wurden. Die Schweiz spielt bei der aktiven Beteiligung des Schweizer Rohstoffsektors in der EITI durch konstanten Dialog mit dem Sektor eine wichtige Rolle. Weiter hat die Bundesverwaltung zur Verbesserung der Transparenz und Rückverfolgbarkeit der Goldströme am 24. September 2020 bei der Weltzollorganisation einen Vorschlag zur Anpassung der internationalen zolltarifischen Klassifizierung von Gold eingereicht. Damit soll die Transparenz und Rückverfolgbarkeit des internationalen Handels mit Gold verbessert werden. Die Schweiz setzt die vorgeschlagene Anpassung bereits ab 1. Januar 2021 für Goldeinfuhren in die Schweiz um.

Der Bundesrat erwartet von in der Schweiz ansässigen oder tätigen Unternehmen, dass sie ihre Verantwortung gemäss den international anerkannten CSR-Standards, wie den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, bei ihrer gesamten Tätigkeit im In- und Ausland wahrnehmen. Dies gilt auch für den Rohstoffhandel: Bereits im Jahr 2018 veröffentlichte das SECO zusammen mit dem EDA einen Leitfaden für im Rohstoffhandel tätige Unternehmen zur Umsetzung der UNO-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, entlang der gesamten Rohstofflieferkette, kohärent mit den OECD-Leitfäden zur Sorgfaltsprüfung.

Unter Berücksichtigung der innen- und aussenpolitischen Bedeutung des Rohstoffsektors, und insbesondere des Rohstoffhandels, setzte der Bundesrat im Jahr 2013 die interdepartementale Plattform Rohstoffe ein. Sie hat das Mandat, Entwicklungen zu verfolgen, aufkommende Risiken zu identifizieren und unter Einbezug der relevanten Stakeholder darauf zu reagieren. Seither erstattete der Bundesrat in regelmässigen Abständen Bericht über die von der Plattform koordinierten Arbeiten. Die Plattform stellt den Informationsfluss innerhalb der Bundesverwaltung und mit externen Stakeholdern sicher. Die in der Plattform vertretenen Departemente pflegen einen regelmässigen Dialog mit den Akteuren des Sektors sowie mit interessierten NGOs. So organisierte die Plattform kürzlich einen Austausch zwischen Rohstoffhändlern, NGOs und dem Bund, unter anderem zum Thema Sanktionen und russische Rohstoffe.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3162	n	Mo. Dandrès. Arbeitslosenversicherung. Stellensuchende sollen nicht übertriebenem Formalismus ausgesetzt sein			-	✗

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, Artikel 45 der Arbeitslosenversicherungsverordnung (AVIV) und jegliche weitere betroffene Bestimmung zu ändern, damit das allgemeine Verhalten einer arbeitslosen Person berücksichtigt werden kann, wenn ihr Anspruch auf Auszahlung von Taggeldern gemäss Artikel 30 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) eingestellt werden soll.

Den Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die mit der Anwendung der Einstellung in der Anspruchsberechtigung beauftragt sind, soll es erlaubt werden, alle Umstände zu berücksichtigen, die es ermöglichen, nicht nur den Tatbestand des Verschuldens zu beurteilen, sondern auch das allgemeine Verhalten der versicherten Person, insbesondere ihre Bemühungen, eine neue Stelle zu finden, sowie die Tatsache, dass kein weiteres Verschulden vorliegt.

Diese Berücksichtigung ist heute nach Artikel 45 Absatz 4 AVIV verboten. In diesem Absatz ist festgelegt, dass automatisch und ausnahmslos ein "schweres" Verschulden einer arbeitslosen Person vorliegt, wenn sie ohne "entschuldbaren Grund" eine zumutbare Arbeitsstelle ohne Zusicherung einer neuen Arbeitsstelle aufgegeben oder eine zumutbare Arbeit abgelehnt hat.

Begründung Arbeitslose Personen müssen alles in ihrer Macht Stehende unternehmen, um die Dauer ihrer Arbeitslosigkeit zu verkürzen (Art. 17 AVIG). Die Verletzung dieser Pflicht wird durch die Einstellung in der Anspruchsberechtigung sanktioniert, deren Dauer vom Grad des Verschuldens abhängt. Für die in Artikel 45 Absatz 4 AVIV genannten Fälle hat der Bundesrat eine verpflichtende Einstufung vorgesehen, bei der das allgemeine Verhalten der arbeitslosen Person und ihre Bemühungen, eine neue Stelle zu finden, nicht berücksichtigt werden können. Dieser äusserst formalistische Ansatz ist ungerecht, da eine versicherte Person dadurch wegen einer einzigen Pflichtverletzung scharf sanktioniert werden kann. Diese Vorgehensweise widerspricht dem allgemeinen Gerechtigkeitsempfinden. Zudem kann sie versicherte Personen, die eine Entschädigung verdienen würden, entmutigen.

Stellungnahme Nach Art. 17 Abs. 1 des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG; SR 837.0) muss die versicherte Person alles Zumutbare unternehmen, um eine Arbeitslosigkeit zu vermeiden oder zu verkürzen (sog. Schadenminderungspflicht). Kommt die versicherte Person dieser Verpflichtung nicht nach, verfügt die zuständige Vollzugsstelle eine Einstellung in der Anspruchsberechtigung (vgl. Art. 30 AVIG). Die Einstellung hat die Funktion einer Haftungsbegrenzung der Versicherung für Schäden, die die versicherte Person hätte vermeiden oder vermindern können. Als Verwaltungssanktion ist sie vom Gesetzmässigkeits-, Verhältnismässigkeits- und Verschuldensprinzip beherrscht.

Die Dauer der Einstellung bemisst sich nach dem Grad des Verschuldens. Es sind 3 Verschuldensstufen vorgesehen. Bei leichtem Verschulden dauert die Einstellung 1-15 Tage, bei mittelschwerem Verschulden 16-30 Tage und bei schwerem Verschulden 31-60 Tage. Dieses Einstellraster soll eine weitest mögliche Gleichbehandlung der Versicherten auf nationaler Ebene gewährleisten und den Vollzugsstellen als Entscheidungshilfe dienen. Anders als es der Motionär beschreibt, schränkt es keinesfalls ihren Ermessensspielraum ein und entbindet die Vollzugsstellen auch nicht von der Pflicht, sämtliche objektiven und subjektiven Umstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen. Bei jeder Einstellung muss das allgemeine Verhalten der versicherten Person mit einbezogen werden (vgl. AVIG-Praxis ALE Randziffer D72 ff.). Von den Vorgaben des Einstellrasters kann abgewichen werden, wenn besondere Umstände eine strengere oder mildere Einstellung rechtfertigen (vgl. BGE 130 V 125).

Auch bei Vorliegen eines Tatbestandes nach Art. 45 Abs. 4 der Arbeitslosenversicherungsverordnung (SR 837.02) liegt nicht zwingend schweres Verschulden vor. Die Mindesteinstellungsdauer von 31 Tagen für schweres Verschulden kann unterschritten werden, wenn entschuldbare Gründe für das Handeln der versicherten Person vorliegen. Unter einem entschuldbaren Grund ist dabei ein Grund zu verstehen, der - ohne zur Unzumutbarkeit zu führen - das Verschulden als mittelschwer oder leicht erscheinen lassen kann. Auch hier sind bei der Prüfung, ob ein entschuldbarer Grund vorliegt, wie bei der Bemessung der Einstellungsdauer, die konkreten Umstände und persönlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Ein entschuldbarer Grund kann also die subjektive Situation (wie gesundheitliche Probleme, familiäre Situation, Religionszugehörigkeit) oder eine objektive Gegebenheit (wie eine befristete Stelle) betreffen.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3185	n	Mo. Meyer Mattea. Runder Tisch zur Rechtsdurchsetzung im Mietrecht			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird aufgefordert umgehend einen runden Tisch einzuberufen mit dem Ziel den verfassungs- und gesetzesmässigen Zustand bezüglich den übersetzten Renditen wieder herzustellen respektive eine für alle Beteiligten rechtssichere Lösung zu finden und für eine geregelte Rechtsdurchsetzung im Mietrecht zu sorgen. Einzuladen sind namentlich alle Immobilien- und Mieter:innenverbände, die Sozialpartner, Wirtschaftsverbände wie Gastrosuisse, Hotellerie Suisse, den Detailhandel, Gewerbe- und Bauernverband, sowie Vertreter der AHV und Ergänzungsleistungen.

Begründung Die neueste Studie des Büro Bass vom Februar 2022 im Auftrag des Schweizerischen Mieterinnen- und Mieterverbandes zur "Entwicklung und Renditen auf dem Mietwohnungsmarkt 2006-2021" zeigt, dass die Mietpreise um 36,2 Prozent stärker gestiegen sind, als dies die gesetzlichen Vorgaben zulassen würden. Sie bestätigt damit eine Studie der Bank Raiffeisen aus dem Jahre 2017, die sogar 40 Prozent zu hohe Mieten auswies. Allein im Jahr 2021 wurden um die 10,5 Milliarden Franken zu viel bezahlt. Über die Jahre 2006 - 2021 wurden 78 Milliarden Franken so von den Miethaushalten zu den Immobilieneigentümern leistungsfrei umverteilt. Dieses Geld fehlt den Haushalten für das Sparen und/oder den Konsum. Das ist volkswirtschaftlich, sozial- wie staatspolitisch inakzeptabel.

Unser System verlangt in Verfassung (Art. 109 BV) und Gesetz (Art. 269 OR) eine Kostenmiete mit einer maximal zulässigen Nettorendite, also explizit keine Marktmiete, wonach sich die Mietpreise über Angebot und Nachfrage bilden würden. De facto haben wir jedoch wie die Studie zeigt schleichend eine illegale Marktmiete eingeführt ohne je auch nur einzigen Buchstaben des Gesetzes de jure zu ändern. Das Bundesgericht setzte die maximal mögliche Nettorendite in jahrzehntelanger Praxis auf 0,5 Prozent über dem Referenzzinssatz fest und koppelte damit die Rendite vor allem an den Hypothekarzins. Am 26. Oktober 2020 entschied das Bundesgericht die zulässige Rendite auf 2% über den Referenzzinssatz anzuheben. Dies, obwohl eine entsprechende hängige parlamentarische Initiative (17.491), die explizit keine Marktmiete, sondern eine Erhöhung der gesetzlich zulässigen maximalen Nettorendite (von 0,5 Prozent auf 2 Prozent über Referenzzinssatz) verlangte, am 15. Dezember 2020 abgelehnt worden ist. Somit hat das Bundesgericht gegen den Willen des Gesetzgebers entschieden. Diese Fragen und Widersprüche gilt es auch zu klären.

Stellungnahme Bei der Umsetzung des Verfassungsauftrags, Vorschriften gegen missbräuchliche Mietzinse zu erlassen, stützt sich das Mietrecht auf mehrere Kriterien (vgl. Art. 269 und 269a OR). Die Anwendung dieser kosten- und marktorientierten Kriterien orientiert sich jeweils am Einzelfall. Selbst wenn ein Teil der Mietverhältnisse nicht der vom Bundesgericht entwickelten Berechnungspraxis der zulässigen Nettorendite entsprechen dürfte, kann nicht generell festgestellt werden, dass die Mietzinse in der Schweiz nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Die Mieterinnen und Mieter haben die Möglichkeit, eine allfällig überhöhte Miete vor der Schlichtungsbehörde und dem Gericht anzufechten. Davon macht allerdings nur eine kleine Minderheit Gebrauch. Einen lückenlosen Schutz vor missbräuchlichen Mietzinsen sieht das Mietrecht hingegen nicht vor (vgl. Art. 270 Abs. 1 OR).

Das Mietrecht ist bereits seit Jahrzehnten umstritten und von Kontroversen zwischen Organisationen der Mieterinnen und Mieter sowie der Vermieterinnen und Vermieter geprägt. Vor diesem Hintergrund lancierte das WBF Ende 2020 einen sogenannten Diskussionsprozess Mietrecht, der eine konstruktive Diskussion über mietrechtliche Fragen in Gang bringen soll.

Das WBF führte am 21. Juni 2021 einen Runden Tisch zum Mietrecht durch, um die Resultate der zuvor durchgeführten Studie "Handlungsbedarf im Mietrecht?" mit Interessenvertreterinnen und -vertretern sowie Fachpersonen zu diskutieren. Gemäss der Studie besteht eine relativ hohe Zufriedenheit mit dem derzeitigen Mietrecht. Gleichzeitig sieht eine Mehrheit der Befragten einen Bedarf für punktuelle Anpassungen, besonders was die Regeln zur Mietzinsgestaltung anbetrifft. Um verschiedene Fragen zu vertiefen und allfällige Spielräume auszuloten, wurde das Bundesamt für Wohnungswesen beauftragt, weitere Konsultationen mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Runden Tisches zu führen. In diesem Rahmen wurden auch mietzinsrelevante Themen und die bundesgerichtliche Rechtsprechung zur Nettorendite diskutiert.

Das WBF plant, diese Gespräche und Abklärungen fortzusetzen - verbunden mit dem Ziel, drohende Rechtsunsicherheiten in der mietrechtlichen Praxis zu reduzieren und die Anwendung des Mietrechts zu vereinfachen. Je nach Fortgang dieses Prozesses ist ein erneuter Runder Tisch mit Vertreterinnen und Vertretern von Interessenverbänden und Fachpersonen denkbar. Zusätzlich zu diesen Arbeiten einen separaten Runden Tisch einzuberufen, ist nicht zielführend.

Wie ausgeführt, verfolgt der Bundesrat die durch den Bundesgerichtsentscheid ausgelösten Diskussionen. Aus Gründen der Gewaltentrennung hält sich der Bundesrat indessen mit der Bewertung von Entscheiden des Bundesgerichts oder des Parlaments zurück.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3216	n	Mo. von Siebenthal. RAUS-Programm. Weidezeitpunkt an die Winterfütterung und damit der Realität anpassen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die spezifischen Anforderungen in Anhang 6 Ziffer 2.1 DZV betreffend Weidezeitpunkt für das RAUS-Programm ab der Bergzone 1 so anzupassen, dass wenn Vegetationsbedingt im Mai und Oktober kein Weidegang möglich ist, die Bestimmungen vom Raus 13 mal Laufhof pro Monat anteilmässig zu erfüllen sind.

Begründung Es ist offensichtlich, dass der Frühling und damit die Möglichkeit, die Kühe auf der Weide zu halten, nicht in der ganzen Schweiz und schon gar nicht auf allen Höhenlagen am gleichen Tag beginnt. Genau davon geht die heutige Regelung mit fixen Daten für die Weidezeit vom 1. Mai bis 31. Oktober für die ganze Schweiz aus. Es ist jedoch notwendig im Berggebiet den Landwirten die Regelung für den Auslauf im Winter, im Frühling wie auch im Herbst der witterungsbedingten Realität anzupassen.

Die heute vorgesehene Flexibilisierung gemäss Anhang 6B Ziff. 2.5 Bst. b DZV ist unzureichend und führt aufgrund der einzelbetrieblich erforderlichen Ausnahmegewilligung zu einem unverhältnismässig hohen administrativen Aufwand.

Agronomisch sinnvoll und auch betreffend Vollzug einfach umzusetzen ist es, wenn der Zeitpunkt durch die betriebliche Umstellung von Winterfütterung auf Weidegang und umgekehrt bestimmt wird. Konkret gilt ab Beginn Weidegang das entsprechende Regime für das RAUS Programm. Mit dieser Systematik entsteht bei wechselnder Witterung und eine erneute kurzzeitige Umstellung der Fütterung keine Unsicherheiten auf dem Betrieb und im Vollzug. Die Einhaltung lässt sich im Falle einer Kontrolle einfach feststellen.

Da der Weidegang die wirtschaftlich günstigere Variante für den Betriebsleiter darstellt, wird er bestrebt sein eine Umstellung auf den frühestmöglichen agronomisch sinnvollen Zeitpunkt vorzunehmen.

Mit dieser Anpassung wird das RAUS Programm endlich an die natürlichen Gegebenheiten angepasst.

Stellungnahme Die vom Motionär vorgeschlagene Regelung, die Vegetationsperiode als Kriterium für e vom Motionär vorgeschlagene Regelung, die Vegetationsperiode als Kriterium für die Anzahl Weide- und Auslauftage festzulegen, entspricht der Regelung, wie sie seit Beginn des RAUS-Programms bis 2007 galt.

Sie führte zu unklaren Verhältnissen im Vollzug und zu Unsicherheiten bei den Bewirtschafterinnen und Bewirtschaftern, da die Vegetationsperiode eine einzelbetriebliche Beurteilung zur Folge hatte. Je nach Lage, Exposition und Bodenverhältnissen variiert der Vegetationsbeginn und damit die Weideperiode im Berggebiet, aber auch in tiefergelegenen Regionen.

Deshalb wurde 2008 auf die heutige Regelung umgestellt, welche von November bis April 13 Mal pro Monat Auslauf oder Weide und von Mai bis Oktober 26 Mal pro Monat Weide oder Auslauf verlangt. Dabei ist klarzustellen, dass der Auslauf im Mai und Oktober bei verspäteter Vegetation oder frühem Wintereinbruch nicht auf einer Weide stattfinden muss. Es reicht ein befestigter oder mit geeignetem Material ausreichend bedeckter Laufhof. Damit hat jeder Betrieb in allen Höhenlagen die gleiche Anforderung und den gleichen Aufwand. Dieser wird einheitlich mit 190 Franken je Grossvieheinheit und Jahr entschädigt.

Auch im Tierschutz-Kontrollhandbuch Rinder wird in Analogie zu den RAUS-Bestimmungen die Winterfütterungsperiode vom 1. November bis 30. April definiert. Damit ist der Vollzug bei Tierschutz und RAUS harmonisiert. Dies ermöglicht eine einfache Verständlichkeit für die Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter, eine schweizweite Gleichbehandlung, einen administrativ einfachen Vollzug mit einer effizienten Kontrolle.

Der Vorschlag des Motionärs, die Anzahl Weide- und Auslauftage anteilmässig zu berechnen, würde die Komplexität und den administrativen Aufwand wesentlich erhöhen. Wenn beispielsweise auf einem Betrieb der erste Tag der Vegetationsperiode der 12. Mai wäre, hiesse dies, dass die Tiere bis zum 11. Mai 4,6 Auslauftage ($11/31 \times 13$) auf einer Auslaufläche und ab dem 12. Mai 16,8 Weidetage ($20/31 \times 26$) benötigen würden.

Für Betriebe im Berggebiet, welche im Mai keine geeignete Auslaufläche haben, besteht bereits seit mehreren Jahren die Möglichkeit einer administrativ einfachen Lösung mittels Ausnahmegewilligung durch den Kanton, die der Infrastruktur des Betriebs Rechnung trägt. Diese Bewilligung kann für bis zu fünf Jahre ausgestellt werden. Die Praxis zeigt, dass es schweizweit nur ganz wenige Betriebe gibt, welche eine derartige Ausnahmegewilligung benötigen. Sollte das Parlament die Motion annehmen, müsste eine Reduktion des RAUS-Beitrags im Verhältnis zur Reduktion der Auslauftage im Mai und Oktober im Berggebiet geprüft werden, da der Mehraufwand zugunsten des Tierwohls geringer wäre.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3218	n	Mo. Roduit. Elektrifizierung der Landwirtschaft. Anreize für den Einsatz effizienter und nachhaltiger Bewässerungssysteme			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Strukturverbesserungsverordnung anzupassen, um Anreize für den Einsatz moderner und innovativer Technologien in Bewässerungssystemen zu schaffen.

Begründung Die Landwirtschaft kann einen wertvollen Beitrag zur Energiewende leisten. Allerdings ist die Modernisierung der landwirtschaftlichen Infrastruktur mit erheblichen und für die Landwirtinnen und Landwirte prohibitiven Strukturkosten verbunden, insbesondere bei den Bewässerungssystemen. So belaufen sich beim Bau einer modernen und effizienten Infrastruktur die Restkosten, nach Abzug der Subventionen von Bund und Kanton, auf bis zu 35 000 Franken pro Hektare.

Die Kosten für den Anschluss, für den keine Finanzhilfen ausgerichtet werden, können bis zu 7 Prozent des Investitionsvolumens betragen. Diese besonders hohen Kosten sind von den Direktzahlungen jedoch nicht gedeckt. Der Versorgungssicherheitsbeitrag beträgt für Dauerkulturen, die die Anforderungen des ökologischen Leistungsnachweises erfüllen, 1300 Franken pro Hektare.

Es besteht somit das Risiko, dass anstelle von effizienten Bewässerungssystemen, die den heutigen Anforderungen entsprechen, weniger effiziente, aber wirtschaftlich tragfähige Techniken eingesetzt werden (Pumpschächte für kleinere Flächen, individuelle Methode, Dieselpumpen usw.). Die schweizerische Landwirtschaft gerät so im Vergleich zu anderen Ländern in Rückstand. Will sie hingegen konkurrenzfähig und vorbildlich bleiben, sind effiziente Bewässerungssysteme nötig, insbesondere bei den Spezialkulturen.

In seiner Antwort auf die Motion 19.3187 anerkennt der Bundesrat, dass die von den Stromversorgern in Rechnung gestellten Anschlussgebühren sehr hoch sind. Er führt aus, dass diese Gebühren jedoch kein Anrecht auf Beiträge geben, weil es sich dabei um Infrastrukturkosten handelt, die nicht direkt mit einem Projekt in Verbindung stehen. Gemäss der laufenden Vernehmlassung zum landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022 sollen diese Kosten auch weiterhin nicht anrechenbar sein, im Unterschied beispielsweise zu den Wasseranschlussgebühren.

Im Hinblick auf die Modernisierung der landwirtschaftlichen Infrastruktur müssen die Beiträge überdacht werden. Dies kann mittels einer Revision der Strukturverbesserungsverordnung erfolgen, indem beispielsweise für die Realisierung solcher Projekte, die zum ökologischen Wandel beitragen, ein Zusatzbeitrag des Bundes vorgesehen wird.

Stellungnahme Der Bundesrat ist sich der Notwendigkeit wirksamer und nachhaltiger Bewässerungssysteme, die den heutigen Anforderungen entsprechen, bewusst. Das Bundesamt für Landwirtschaft (BLW) unterstützt bereits seit zahlreichen Jahren Bewässerungsprojekte, und zwar mittels Investitionshilfen, die sowohl Bundesbeiträge (Beiträge à fonds perdu) als auch Investitionskredite umfassen. Dabei handelte es sich beispielsweise um die Unterstützung von Bewässerungsprojekten in inneralpinen Trockentälern zur Reduzierung von Ernteverlusten bei starker Trockenheit oder von Berieselungsprojekten zur Frostbekämpfung (im Obst- und Weinbau), hauptsächlich im Wallis.

Wegen des Frosts im Frühling 2017 gingen deutlich mehr Anfragen aus dem Kanton Wallis ein. In den Gemeinden des Rhonetals (Martigny, Charrat, Fully, Riddes, Ardon, Vétroz, Saint-Léonard) konnten bereits zahlreiche Projekte, die aufgrund der zusätzlichen Kosten für den Frostschutz ebenfalls beitragsberechtigt sind, von diesen Finanzhilfen profitieren.

Im Rahmen der Möglichkeiten begünstigt dieses Förderinstrument die Realisierung von Gemeinschaftsprojekten, im Zuge derer sich mehrere Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter in Bewässerungskooperativen zusammenschliessen, wodurch moderne und effiziente Systeme mit an das Stromnetz angeschlossenen Pumpstationen installiert werden können, die je nach Bedarf automatisch steuerbar sind.

Bereits heute kann der Bund im Rahmen der Strukturverbesserungen den von den Stromversorgern geforderten Netzanschlussbeitrag (NAB) unterstützen, bei dem es sich um die mit dem jeweiligen Projekt einhergehenden Investitionskosten handelt. Diese Unterstützungsmöglichkeit wird durch Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe a der Strukturverbesserungsverordnung (SVV, SR 913.1) gewährleistet. Das BLW ist bereit, anlässlich einer nächsten Revision der Verordnung eine explizitere Formulierung der Beitragsberechtigung für den NAB vorzuschlagen.

Der Netzkostenbeitrag (NKB) hingegen, der der Leistungsbeanspruchung des Verteilnetzes entspricht, ist nicht beitragsberechtigt, weil es sich dabei um Infrastrukturkosten handelt, die nicht direkt mit einem Projekt in Verbindung stehen (Vernehmlassungsvorlage: Art. 22 Abs. 2 Buchst. g SVV, SR 913.1).

Im Rahmen der Botschaft zur Weiterentwicklung der Agrarpolitik ab 2022 (AP22+; BBI 2020 3955) hat der Bundesrat ausserdem eine Anreizmassnahme für Bewässerungssysteme mit präziser Wasserbewirtschaftung vorgeschlagen (Art. 76 Abs. 1 Buchst. c LwG, Entwurf).

Das Parlament entschied in der Frühlingsession 2021, die AP22+ zu sistieren, bis der Bundesrat einen Bericht zur zukünftigen Ausrichtung der Agrarpolitik (siehe Postulate 20.3931 und 21.3015) vorlegt. Der Bundesrat wird diesen Bericht bis Mitte 2022 dem Parlament unterbreiten. Es liegt also in den Händen des Parlaments, wie es mit der AP22+ weitergehen wird. Da das Anliegen der Motion sowohl im landwirtschaftlichen Verordnungspaket 2022 als auch im Rahmen der zurzeit sistierten AP22+ berücksichtigt wird, besteht diesbezüglich nach Ansicht des Bundesrates derzeit kein Handlungsbedarf.

Antrag Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Nr.	Rat	Geschäftstitel	Sprecher/in	Bekämpft durch	Antrag *	Mit Antrag einverstanden **
22.3224	n	Mo. Roduit. Endometrie. Schluss mit den medizinischen Irrungen und Wirrungen			-	X

Eingereichter Text Der Bundesrat wird beauftragt, die Forschung im Bereich der Endometrie stärker zu fördern und dafür dem Schweizerischen Nationalfonds für Forschung einen Auftrag zu erteilen. Im Zusammenhang mit diesem Auftrag sind insbesondere auch die finanziellen Auswirkungen der Endometrie auf die Krankenkassen und die Gesellschaft (späte Operationen, nochmalige Operationen, zahlreiche Arztbesuche, Fehlen am Arbeitsplatz) zu untersuchen.

Begründung Eine von zehn Frauen ist von Endometrie betroffen; das entspricht mehr als 200 000 Frauen in der Schweiz. Es ist anzunehmen, dass die Zahl aber deutlich höher liegt, da diese Krankheit zu Beginn ihres Auftretens oft nur wenige Symptome aufweist. Für viele Spezialistinnen und Spezialisten explodiert die Anzahl Fälle seit einigen Jahren buchstäblich. Einige haben während ihrer Ausbildung keine einzige Patientin mit diesem Leiden gesehen. Gewisse Spitäler (z. B. Unispital Genf) führen heute aber jede Woche zwei bis drei Operationen durch.

Laut "Revue médicale suisse" liegen zwischen dem Ausbruch der Erkrankung und deren Diagnose acht bis zehn Jahre. Eine möglichst rasche Diagnose ist wichtig, um die Krankheit zu stoppen und die Fruchtbarkeit und eine Lebensqualität für die Patientinnen zu erhalten oder wiederzuerlangen. Das Problem liegt also in einer späten Diagnose, ja in medizinischen Irrungen und Wirrungen. Eine der Lösungen ist die frühzeitige Erkennung.

Laut den Fachleuten des Unispitals Genf und des Insepsitals steckt aber die Früherkennung der Endometrie noch in den Kinderschuhen. Für die Entwicklung der dafür notwendigen Instrumente bedarf es umfangreicher Forschung. Die Schweiz ist in diesem Bereich klar im Rückstand. Wie auch allgemeiner bei der "Women Health", die in der Forschung wenig thematisiert und entsprechend wenig prioritär behandelt wird.

Der Schweizerische Nationalfonds führt kaum Forschung im Bereich der Endometrie durch. Rasches Handeln ist deshalb vonnöten, damit in der Schweiz Kompetenzen in diesem Bereich entwickelt werden, einem grossen Teil der Frauen Erleichterung verschafft wird und hohe Gesundheitskosten, die nach einer Schätzung in der Schweiz bei jährlich 1,5 Milliarden liegen, vermieden werden.

Stellungnahme	<p>Der Bundesrat anerkennt, dass die Endometriose für die betroffenen Frauen belastend sein kann; dies insbesondere, wenn Schmerzen, die mit der Krankheit einhergehen, die Lebensqualität vermindern. Bund und Kantone setzen sich dafür ein, dass jede Person die für ihre Gesundheit notwendige Pflege erhält.</p> <p>Wie bereits in der Antwort auf die Interpellation Suter Gabriela 21.4253 "Unerkannte Krankheit Endometriose. Starke Periodenschmerzen sind nicht normal" ausgeführt, werden vom SNF bereits einzelne Forschungsprojekte zu Endometriose oder damit verwandten Themen gefördert (https://data.snf.ch/, Stichwort "endometriosis").</p> <p>Die Forschenden aller Schweizer Hochschulforschungsstätten haben jederzeit die Möglichkeit, über die Projektförderung des SNF - oder bei anwendungsorientierten Themen über die Innosuisse - Mittel für die Durchführung wissenschaftlicher Projekte zu beantragen. Weiter können interessierte Kreise im Rahmen von NFP-Prüfrunden Themenvorschläge für neue Nationale Forschungsprogramme (NFP) beim zuständigen Fachamt (SBFI) einreichen. Die Fristen und Bedingungen für neue NFP-Vorschläge werden jeweils auf der Website des zuständigen Fachamtes kommuniziert (www.sbf.admin.ch).</p> <p>Die gesamte Förderung beruht auf dem Bottom-up-Prinzip und die Mittel werden nach Exzellenzkriterien im Wettbewerbsprinzip vergeben. Der Bundesrat erachtet das Bottom-up-Prinzip als zentrales Element für die heutige erfolgreiche Forschungsförderung.</p> <p>Aus diesen Gründen erachtet es der Bundesrat nicht als sinnvoll, das Forschungsthema der Endometriose vorzugeben.</p>
Antrag	<p>Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion.</p>
